

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

.....

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2002/444/EG, EGKS, Euratom:

- ★ **Beschluss Des Europäischen Parlaments vom 10. April 2002 über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2000 (Kommission)** 1

Entschiessung des Europäischen Parlaments mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses zur Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2000 (Kommission) sind 3

2002/445/EG, EGKS, Euratom:

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 10. April 2002 über den Abschluss der Haushaltsrechnung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2000 (Kommission)** 23

Preis: 18,00 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 10. April 2002 über die Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2000** 26

Entschiessung des Europäischen Parlaments mit den Bemerkungen, die Bestandteil des Beschlusses zur Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2000 sind . 28

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 10. April 2002 über den Rechnungsabschluss für den sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2000** 34

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 10. April 2002 über die Entlastung für die Haushaltsführung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) für das Haushaltsjahr 2000** 35

Entschiessung des Europäischen Parlaments mit den Bemerkungen, die integrierender Bestandteil des Beschlusses zur Entlastung für die Haushaltsführung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) für das Haushaltsjahr 2000 sind 39

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 10. April 2002 über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2000 (Einzelplan I — Europäisches Parlament)** 43

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 10. April 2002 über die Entlastung des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000** 55

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 10. April 2002 über die Entlastung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000** 59

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 10. April 2002 über die Entlastung des Direktors der Europäischen Agentur für Wiederaufbau für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000** 62

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments vom 25. April 2002 über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2000, Einzelplan II — Rat, Einzelplan IV — Gerichtshof, Einzelplan V — Rechnungshof, Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuss, Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen, Einzelplan VIII — Bürgerbeauftragter und die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für die Haushaltsjahre 1996-1999, Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuss** 66

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 10. April 2002

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2000 (Kommission)

(2002/444/EG, EGKS, Euratom)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis der Haushaltsrechnung, der Analyse der Haushaltsführung und der Vermögensübersicht der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2000 (SEK(2001) 528 — C5-0234/2001, SEK(2001) 529 — C5-0235/2001, SEK(2001) 531 — C5-0236/2001),
 - in Kenntnis des Jahresberichts für das Haushaltsjahr 2000 und der Sonderberichte des Rechnungshofs sowie der Antworten der Organe (C5-0617/2001)⁽¹⁾
 - in Kenntnis der Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge, die der Rechnungshof gemäß Artikel 248 des EG-Vertrags vorgelegt hat (C5-0617/2001),
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 5. März 2002 (C5-0124/2002),
 - gestützt auf Artikel 276 des EG-Vertrags, Artikel 78 g des EGKS-Vertrags und Artikel 180 b des EAG-Vertrags,
 - gestützt auf die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, insbesondere Artikel 89,
 - gestützt auf Artikel 93 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahmen der übrigen betroffenen Ausschüsse (A5-0103/2002),
- A. in der Erwägung, dass nach Artikel 275 des EG-Vertrags der Kommission die Verantwortung für die Ausführung des Haushaltsplans obliegt,
1. erteilt der Kommission Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2000;

⁽¹⁾ ABl. C 359 vom 15.12.2001.

2. legt seine Bemerkungen in der Entschließung nieder, die integraler Bestandteil dieses Beschlusses ist;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die Entschließung, die integraler Bestandteil des Beschlusses ist, dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär

Julian PRIESTLEY

Der Präsident

Pat COX

ENTSCHLIESSUNG

des Europäischen Parlaments mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses zur Entlastung der Kommission für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2000 (Kommission) sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf Artikel 276 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 89 Absatz 7 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, wonach die einzelnen Organe der Gemeinschaft alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen haben, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten,
 - in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2000, zusammen mit den Antworten der Organe (C5-0617/2001) ⁽¹⁾ und der Sonderberichte des Rechnungshofs,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 5. März 2002 (C5-0124/2002),
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahmen der übrigen betroffenen Ausschüsse (A5-0103/2002),
- A. in der Erwägung, dass der Entlastungsbeschluss darauf beruht, wie die Kommission den Haushaltsplan eines bestimmten Haushaltsjahres ausgeführt hat, einschließlich der Frage, wie wirkungsvoll die Kommission die Haushaltsprioritäten und politischen Leitlinien des Europäischen Parlaments für den Haushaltsvollzug sowie vorhergehende, im Zuge des Entlastungsverfahrens angenommene Empfehlungen und vorhergehende externe Rechnungsprüfungen durch den Rechnungshof einschließlich seiner Sonderberichte, interne Rechnungsprüfungen durch den Finanzkontrolleur und Bewertungen und Kontrollen durch die operationellen Generaldirektionen, Meldungen von Missmanagement durch Bedienstete der Kommission und Berichte des Amtes für Betrugsbekämpfung über schwer wiegende Unregelmäßigkeiten weiterverfolgt hat,
- B. in der Erwägung, dass die Beurteilung auch davon abhängt, wie gut die Politik der Nichtduldung von Betrug und Unregelmäßigkeiten von der Kommission umgesetzt worden ist, deren Mitglieder gegenüber dem Europäischen Parlament rechenschaftspflichtig und deren Generaldirektoren unter dem Reformprogramm für angemessene interne Kontrollen in ihren Abteilungen verantwortlich sind,
- C. unter Hinweis darauf, dass beim Haushalt ein Überschuss in Höhe von 11,6 Milliarden Euro verzeichnet wurde,
- D. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in Anbetracht aller Ergebnisse seiner Rechnungsprüfung der Auffassung ist, dass die den Finanzabschlüssen zugrunde liegenden Transaktionen insgesamt rechtmäßig und ordnungsgemäß erfolgt sind bezüglich der Einnahmen, Mittelbindungen und Verwaltungsausgaben, sich aber weigert, diese Zuverlässigkeitserklärung für die sonstigen Zahlungen abzugeben, wie es bereits für das Haushaltsjahr 1999 und die vorangegangenen Haushaltsjahre der Fall war,
- E. in der Erwägung, dass der Rechnungshof noch immer keine positive Zuverlässigkeitserklärung für den gesamten Haushaltsplan abgeben kann; in der Erwägung, dass sich in dieser Weigerung das Unvermögen des Hofes und des Parlaments äußert, sich zu vergewissern, dass die von der Kommission und vor allem von den Mitgliedstaaten durchgeführten Transaktionen ordnungsgemäß sind,
- F. unter Würdigung der Tatsache, dass die Dienststellen der Kommission fristgemäß (am 21. Dezember 2001) die am 5. Dezember 2001 von den Mitgliedern des Ausschusses für Haushaltskontrolle im Rahmen des Entlastungsverfahrens übermittelten Fragen beantwortet haben,

⁽¹⁾ ABl. C 359 vom 15.12.2001.

- G. in der Erwägung, dass im Haushaltsjahr 2000 ein außergewöhnlich hoher Haushaltsüberschuss (11,6 Milliarden Euro, d. h. 14 % des Haushalts) zu verzeichnen war, was eine sehr große Schwäche der Haushaltsplanung offenbart (nämlich höhere Einnahmen als vorgesehen), aber auch ein Beleg dafür ist, dass es mit der 1999 vorgenommenen Reform der strukturpolitischen Maßnahmen nicht gelungen ist, zügige und wirksame Mechanismen für die reibungslose Verwaltung der Strukturfonds zu schaffen,
- H. in der Erwägung, dass die Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2000 einzig und allein in die Zuständigkeit der 1999 benannten neuen Kommission fällt,
- I. in der Erwägung, dass das Haushaltsjahr 2000 sowohl für die Strukturfonds als auch für die Vorbeitrittshilfen den Beginn eines neuen Programmplanungszeitraums bis 2006 sowie die Anwendung einer neuen Regelung (Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates ⁽¹⁾ sowie Sapard- und Ispa-Regelungen) bedeutet,
- J. in der Erwägung, dass das Haushaltsjahr 2000 geprägt war von den Reformvorschlägen der Kommission gemäß den Empfehlungen des Weißbuchs, insbesondere betreffend die Haushaltsordnung, die externen Politikbereiche (Mitteilung vom 16. Mai 2000) und die Verbesserung von Finanzmanagement und -kontrolle in den Dienststellen (globale Strategie vom 1. März 2000 für die Verwaltungsreform [KOM(2000) 200],
- K. in der Erwägung, dass die Verwaltung von 85 % des Gemeinschaftshaushalts zwar gemeinsam mit den Mitgliedstaaten erfolgt, aber ausschließlich die Kommission — gemäß den Artikeln 274 und 275 des EG-Vertrags — die Verantwortung für die Kontrolle und Überwachung der Verwendung des Haushalts trägt und damit gewährleisten muss, dass die Mitgliedstaaten die volle Verantwortung für jede Misswirtschaft, die auf ihrer Ebene stattfindet, übernehmen, und sie sich daher mit den Mitteln ausstatten muss, um die Pflichtversäumnisse der Mitgliedstaaten in Erfahrung zu bringen, und nicht zögern darf, Sanktionen gegen sie zu verhängen und die Entlastungsbehörde über ihre genauen Verantwortlichkeiten zu unterrichten,
- L. in der Erwägung, dass im Jahr 2000 ein erheblicher Anstieg des Umfangs der von den Mitgliedstaaten und OLAF ermittelten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten (im Wert von 2 Milliarden Euro) verzeichnet wurde, wovon 1,4 Milliarden die traditionellen Eigenmittel betreffen, 885 Millionen die Ausgaben, davon 580 Millionen die Agrarausgaben, und 156 Millionen die externen Politikbereiche, und dass der Anstieg dieser Zahlen, der eine Besorgnis erregende Situation erkennen lässt, teilweise auch das Ergebnis vermehrter Anstrengungen im Bereich der Betrugsbekämpfung und besserer Kontrollen sein könnte ⁽²⁾,
- M. in der Erwägung, dass drei Mitgliedstaaten (Belgien, Irland und Luxemburg) noch immer nicht das Übereinkommen von 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen ratifiziert haben,
- N. in der Erwägung, dass es in seiner Entschliessung vom 28. Februar 2002 ⁽³⁾ hinsichtlich der Weiterbehandlung der Entlastung 1999 insbesondere das Fehlen einer angemessenen Weiterbehandlung der Rechnungsprüfung durch die Kommission kritisierte und folgende Empfehlungen formulierte:
- Revision der Rahmenvereinbarung über den Zugang zu vertraulichen Dokumenten,
 - stärker an der „Benutzerfreundlichkeit“ orientierte Berichterstattung über die Ausführung des Haushaltsplans,
 - regelmäßige Vorlage von Evaluierungsergebnissen,

⁽¹⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

⁽²⁾ Schutz der finanziellen Interessen - Kommission, vgl. Jahresbericht 2000 (KOM(2001) 255, Ziffer 12).

⁽³⁾ Angenommene Texte P5_TA(2002)0084.

- Klassifizierung einzelner Generaldirektionen entsprechend ihrer Leistung,
 - Anlehnung an die Praxis internationaler Organisationen, z. B. der Weltbank, und Veröffentlichung einer Liste von Personen, die wegen Betrugs gegen die Europäische Union verurteilt worden sind, auf der Website der Kommission,
 - dringende Notwendigkeit einer Reform des Disziplinarverfahrens,
- O. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrem Bericht über die Folgemaßnahmen zu seiner oben genannten Entlastungsentschließung 1999 erklärt hat, dass sie „die Ergebnisse der Bewertungen gern übermitteln“ wird (KOM(2001) 696); mit der an die Kommission gerichteten dringenden Forderung, seinem Ausschuss für Haushaltskontrolle in jedem Quartal die abgeschlossenen Bewertungen vorzulegen und mitzuteilen, welche Bewertungsberichte ihrer Erwartung nach im Laufe des nächsten Quartals abgeschlossen werden,
- P. in der Erwägung, dass die entscheidende Frage im Rahmen der Prüfung der Ausführung des Haushaltsplans 2000 lautet, welches einerseits die Elemente der Gemeinschaftsverwaltung sind, auf denen die Wirksamkeit basieren sollte, die jedoch Schwachpunkte aufweisen, und welches andererseits die Komponenten des Systems sind, die anfällig für Betrügereien und Unregelmäßigkeiten sind,
- Q. in der Erwägung, dass im Rahmen dieser Entlastung nicht versucht wird, sich übermäßig auf Einzelheiten in einzelnen Sektoren zu konzentrieren, selbst wenn Details systematische Probleme veranschaulichen können, sondern globale und horizontale Praktiken zu prüfen, die in der Vergangenheit Probleme schufen, und Lösungen zu finden,
- R. in der Erwägung, dass es zwar wichtig ist, die durch inadäquate Rechtsvorschriften geschaffenen Probleme zu prüfen und die vom Rechnungshof vorgeschlagenen Lösungen zur Kenntnis zu nehmen, aber auch unterschieden werden muss zwischen unangemessenen Verordnungen einerseits und Missmanagement andererseits, für das allein die Kommission verantwortlich ist; ferner müssen die von nationalen oder regionalen Behörden verschuldeten Betrugsfälle oder Fehler möglichst eindeutig ermittelt werden, und die Kommission muss bei der Durchsetzung besserer Managementverfahren unterstützt werden, wenn Gemeinschaftsressourcen betroffen sind,
- S. in der Erwägung, dass der innergemeinschaftliche und multinationale Charakter mehrerer Unregelmäßigkeiten und Betrügereien auf der Ebene der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Verfälschung von Nahrungsmittelerzeugnissen, Ausfuhrerstattungen und Zahlungen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) ein größeres Engagement seitens der EU-Institutionen im Hinblick auf die Vorbeugung gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten erfordert und diese Funktion nicht an die Mitgliedstaaten oder eine andere subeuropäische Behörde delegiert werden kann,

I. **Effizienz**

1. stellt fest, dass die Effizienz der Kommission anhand von drei Kriterien und nicht nur daran gemessen werden muss, ob sie die von der politischen Behörde festgesetzten Ziele verwirklicht hat, sondern auch an der Schnelligkeit und Einfachheit der zur Erreichung dieser Zielvorgaben getroffenen Verwaltungs- und Haushaltsmaßnahmen und an der optimalen Nutzung der eingesetzten Haushaltsmittel;
2. vertritt die Auffassung, dass als Grundlagen dieser Effizienz vorrangig der Verwaltungsapparat der Kommission, die verschiedenen Regelungsverfahren und das Kontrollsystem sowie die Beachtung der vom Europäischen Parlament festgelegten politischen Prioritäten und Haushaltsleitlinien seitens der Kommission geprüft werden müssen;

Verwaltungsapparat der Kommission

3. vertritt die Auffassung, dass die Dienststellen der Kommission so strukturiert sein müssen, dass umfassende Integrität und Effizienz der Verwaltung gewährleistet sind; nimmt die laufende Verwaltungsreform zur Kenntnis, von der einige grundlegende Aspekte im Haushaltsjahr 2000 in Gang gebracht wurden, und ermutigt die Kommission, ihre Maßnahmen fortzusetzen, damit die Ergebnisse betreffend insbesondere die Reform des Außendienstes gemäß den vom Europäischen Parlament angenommenen politischen Leitlinien sowie die Reform von Finanzmanagement und -kontrolle in den Dienststellen möglichst rasch sichtbar werden;

4. stellt allerdings eine Verzögerung bei der Durchführung mehrerer Aktionen gemäß dem Weißbuch fest, was aus der Durchführungsübersicht der Kommission (Anhang 5 zu den Antworten auf den Fragebogen) hervorgeht und auf laufende interinstitutionelle Verfahren betreffend sowohl die Haushaltsordnung als auch das Beamtenstatut zurückzuführen ist; stellt zu Aktion 96 (Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Mittel) fest, dass die Kommission in ihrer Mitteilung vom Dezember 2000 eine neue Organisationsstruktur für die Behandlung von Wiedereinzahlungen geschaffen hat; konstatiert ferner, dass die internen Verfahren für eine verstärkte Wiedereinziehung vorbereitet werden, und möchte über die Wirksamkeit des neuen Kontrollsystems in einem für den Ausschuss für Haushaltskontrolle vorrangigen Bereich informiert werden;
5. verlangt, dass die zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments regelmäßig über die Umsetzung bestimmter Reformmaßnahmen und über Managemententscheidungen unterrichtet werden, insbesondere
 - eine präzise Bilanz und einen effektiven voraussichtlichen Zeitplan der Streichung, Verlängerung und Schaffung von Büros für technische Hilfe (BAT) und gleichgestellter Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich des Gemeinschaftsprogramms für die Chancengleichheit von Männern und Frauen — Haushaltslinie B3-4 0 1 2, deren Ausführung vom Rechnungshof umfassend kritisiert wird (Jahresbericht — Ziffer 3.95);
 - die von den einzelnen Generaldirektionen ermittelten spezifischen Aufgaben, die ausgelagert und von den Exekutivagenturen übernommen werden können, die mit bestimmten Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt sind (KOM(2000) 788);
 - die Regelungsinstrumente, die die Gemeinschaftsprogramme begründen, deren Managementverfahren die Nutzung eines Netzwerks nationaler Agenturen ist; fordert, bezüglich dieser Regelungsinstrumente konsultiert zu werden;
 - die Managementpolitik der Kommission im Hinblick auf die von der Europäischen Union finanzierte Unterstützung für verschiedene Weltregionen einschließlich Dekonzentration auf die Delegationen der Kommission und ihre Auswirkungen auf die Verbesserung der EU-Außenhilfe;
 - die Einrichtung einer Europäischen Verwaltungsschule und eines Europäischen Einstellungsamtes;
 - das Mehrjahresprogramm zur Umwandlung von Stellen auf Zeit in Planstellen und die betroffenen Bereiche;
 - die Stärkung des externen Elements im Disziplinarverfahren;
 - eine Reform der Regelung für Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit, insbesondere im Hinblick auf das Gewichtungssystem;
6. fordert die Kommission in Anbetracht der Vielzahl der in letzter Zeit ins Leben gerufenen dezentralen Einrichtungen auf, einen Überprüfungsmechanismus für die Agenturen vorzuschlagen, der sich auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis und den Mehrwert im Vergleich zu anderen Alternativen stützt;
7. betont, dass jede Maßnahme, die eine Änderung des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten nach sich zieht (wie das neue Laufbahnsystem, unzureichende berufliche Leistungen, der flexible Ruhestand, die Vorschriften betreffend „whistleblowing“) den Grundsätzen der Unabhängigkeit, Neutralität und Kontinuität des europäischen öffentlichen Dienstes und modernen Standards der Verwaltung — insbesondere dem Grundsatz der Erbringung von Dienstleistungen und der Offenheit gegenüber den Bürgern — genügen muss;
8. erwartet, dass die den verschiedenen Aspekten der Reform zugewiesenen Humanressourcen ausreichen, um ihre rasche und effiziente Umsetzung zu gewährleisten; dies gilt z. B. für das für die Reform des Außendienstes zugewiesene Personal und das von dieser Reform betroffene Personal; möchte gleichfalls zur Reform von Finanzmanagement und -kontrolle in den Abteilungen und Delegationen der Kommission erfahren, mit welchen Einstellungsproblemen die Kommission gegebenenfalls konfrontiert ist;

9. ist der Ansicht, dass motivierte Humanressourcen für den Erfolg der von der Kommission verwirklichten Politiken unerlässlich sind, und fordert die Kommission auf, eine möglichst umfassende Konsultation des Personals auf allen Ebenen sicherzustellen; begrüßt die Tatsache, dass zwischen der Kommission und den Gewerkschaften, die eine breite Mehrheit der Gemeinschaftsbeamten vertreten, eine Einigung über die vorgeschlagene Änderung des Personalstatuts erzielt worden ist; hält diese Änderung des Personalstatuts für einen wesentlichen Bestandteil des Prozesses zur Reform der Kommission und fordert alle betroffenen Parteien auf, konstruktiv im Reformprozess zusammenzuarbeiten;
10. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass der Reformprozess keine negativen Auswirkungen hat, z. B. im Zusammenhang mit der Verringerung der Vor-Ort-Kontrollen der Kommission (vgl. Ziffer 3.72 des Jahresberichts des Rechnungshofs);
11. fordert die Kommission auf, eine Bewertung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses der Durchführung der Reform vorzunehmen, einschließlich der Kosten für die berufliche Fortbildung (insbesondere im Bereich des Finanzmanagements), der Einstellungs- und Freisetzungskosten (betreffend Artikel 50 des Beamtenstatuts), und es über die Ergebnisse zu informieren;
12. ist der Auffassung, dass die „Verwaltungserklärungen“ der Generaldirektoren, die durch das neue interne Verwaltungssystem eingeführt wurden (und ab Mai 2002 effektiv sind), ein willkommenes neues Instrument zur Bewertung der Leistung der Generaldirektionen der Kommission liefern und es leichter machen werden, Bereiche zu ermitteln, in denen weitere Verbesserungen durchgeführt werden müssen; unterstreicht, dass die „Verwaltungserklärungen“ auf keinen Fall die individuelle oder kollektive Verantwortlichkeit von Mitgliedern der Kommission verringern;
13. erwartet, dass die Kommission das Europäische Parlament über etwaige weitere laufende Reformen unterrichtet;

Verfahren

14. stellt, wie im Jahresbericht des Rechnungshofes unterstrichen, fest, dass die Verfahren im Verhältnis zu den angestrebten Zielen unangemessen sind;
 - a) bedauert eine unzureichende Abstimmung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten: Beispiele sind die fehlende Homogenität der der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen, z. B. im Rahmen der Eigenmittel, die die festgestellten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten sowie die zu ihrer Verhinderung eingeführten Kontrollen betreffen (vgl. Ziffer 1.61 des Jahresberichts des Rechnungshofs), oder die fehlende Übermittlung von Daten im Rahmen des Rechnungsabschlusses (vgl. EAGFL — Garantie, Ziffer 2.59 des Jahresberichts) seitens mehrerer Mitgliedstaaten und das gleiche Versäumnis betreffend die Strukturfonds oder die fehlenden statistischen Informationen der Kommission zur Anwendung der Prämien im Rahmen der GMO für Schaf- und Ziegenfleisch (vgl. Ziffer 2.117 — Jahresbericht des Rechnungshofes);
 - b) stellt fest, dass die Kommission diesen Sachverhalt einräumt (in ihrer Antwort zu Ziffer 2.117); akzeptiert allerdings nicht, dass die in einem Bereich aufgedeckten Mängel als Entschuldigung für weitere Bereiche dienen; fordert die Kommission folglich auf, rechtzeitig vor der nächsten Entlastung die notwendigen Maßnahmen gegenüber den Mitgliedstaaten einzuleiten, damit diese ihren Verpflichtungen fristgemäß nachkommen und die übermittelten Informationen in allen Mitgliedstaaten homogenen Definitionen entsprechen (vor allem bei Betrugsfällen oder Unregelmäßigkeiten);
 - c) bedauert die Weigerung bestimmter Mitgliedstaaten, bestimmte Strategien anzuwenden, was bei den Maßnahmen der Kommission zur Aufdeckung und Ausmerzung von BSE der Fall war, wie der Rechnungshof anprangert (Sonderbericht Nr. 14/2001)⁽¹⁾, und das Fehlen einer Dringlichkeitsregelung, damit in solchen Situationen rasch Abhilfe geschaffen werden kann (Verfahren vor dem Gerichtshof sind nicht angemessen, um Dringlichkeiten zu behandeln);

⁽¹⁾ ABl. C 324 vom 20.11.2001.

- d) stellt fest, dass sich einige der vom Rechnungshof aufgedeckten Fehler (vgl. Ziffern 2.36-2.41 im Jahresbericht 2000 des Rechnungshofes) als systematisch herausgestellt haben; weist darauf hin, dass die wichtigste Art von aufgedeckten systematischen Fehlern ungerechtfertigte Abzüge bei Beihilfezahlungen waren (Ziffer 2.36); stellt fest, dass der Hof Beispiele für ungerechtfertigte Abzüge bei Beihilfezahlungen in Schweden, Griechenland und Spanien nennt; stellt fest, dass die Kommission derzeit eine Untersuchung zu den Verwaltungsgebühren durchführt, die in Dänemark im Zusammenhang mit Anträgen auf Ausfuhrerstattungen eingeführt wurden; fordert von der Kommission die umfassende Unterrichtung über die einschlägigen Entwicklungen;
- e) bedauert, dass es im Bereich der Außenhilfe nach vierjähriger Laufzeit mit dem Programm Tacis für grenzüberschreitende Zusammenarbeit nicht gelungen ist, eines der Hauptziele zu erreichen, nämlich die Verbesserung der Lebensbedingungen in Grenzgebieten (siehe Sonderbericht des Rechnungshofs Nr. 11/2001) ⁽¹⁾; fordert die Kommission auf, die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Programmen (Tacis, Interreg, Phare) auszuweiten und Vorhaben für bessere Lebensbedingungen Vorrang einzuräumen; verlangt, bis Juli 2002 über die konkreten Ergebnisse des Programms, die die Kommission für 2001 erwartete, unterrichtet zu werden;
- f) stellt fest, dass die Kommission die Verwaltungsverfahren von ECHO verbessert hat, um besser auf Notsituationen reagieren zu können (s. Sonderbericht Nr. 2/2001 ⁽²⁾ — Humanitäre Soforthilfe für die Opfer der Kosovo-Krise); fordert die Erstellung eines Evaluierungsberichts über die Bewältigung jüngster humanitärer Krisen (Zeitpunkt der Zahlungen, Beschlussfassungsfähigkeit, Zusammenarbeit mit NRO und Evaluierung der Wirkung der Hilfe);
- g) ist der Auffassung, dass im Rahmen der GASP, wie im Sonderbericht Nr. 13/2001 des Rechnungshofs ⁽³⁾ unterstrichen, das derzeitige Verfahren unbefriedigend ist; fordert den Rat und die Kommission auf, umgehend, wie von der Kommission angekündigt (siehe Antwort auf Fragenkatalog 5.1), eine gemeinsame Definition von Verwaltungs- und operationellen Ausgaben für Sonderbeauftragte der Europäischen Union vorzulegen; fordert, dass klare Regeln für Entlohnung und lohnbezogene Kosten für in den Büros der EU-Sonderbeauftragten arbeitende Bedienstete aufgestellt und dass klare Vereinbarungen über eine angemessene Berichterstattung, Rechnungsprüfung und Bewertung getroffen werden,
- h) empfiehlt, dass Rat und Kommission dem Europäischen Parlament nächsten März einen Vorschlag über die Kriterien für die Definition von Verwaltungs- und operationellen Ausgaben der GASP und einen Vorschlag für eine interinstitutionelle Vereinbarung zur Klärung der Rolle der Kommission bei der Festlegung des finanziellen und operationellen Rahmens für den Haushaltsvollzug und zur Festlegung von Rechnungsprüfungs- und Evaluierungssystemen in diesem Bereich vorlegen;
15. fordert die Kommission auf, vor dem Hintergrund der Behauptungen über Misswirtschaft in der Vertretung in Stockholm besondere Rechnungsprüfungen im Hinblick auf die Vertretungen in den Mitgliedstaaten vorzunehmen; fordert, umfassend und angemessen über das Ergebnis der Disziplinarverfahren in Verbindung mit der Vertretung in Stockholm unterrichtet zu werden;
16. fordert die Kommission auf, die Haushaltsplanung zu verbessern und die Abweichungen zwischen Vorausschau und Ergebnis zu verringern und die Kommunikation zwischen Kommission und Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen des Haushaltsnetzes für den Informationsaustausch, zu verbessern;
17. vertritt die Auffassung, dass die Kommission sich Instrumente verschaffen muss, um die Haushaltsplanung zu verbessern und das Haushaltsnetz stärker zu nutzen, um einen erneuten übermäßig hohen Haushaltsüberschuss zu vermeiden;
18. ist überzeugt, dass der Verwaltungsmodus der Union von heute und einer erweiterten Union von morgen weiterhin auf dem Grundsatz der Dezentralisierung basieren muss, was von den einzelnen nationalen Verwaltungen vergleichbare und gleichermaßen wirksame Verwaltungskapazitäten erfordert, gemäß den mit dem Jahr 2000 eingeführten neuen Strukturfondsregelungen (Verordnung (EG) Nr. 1260/1999) betreffend u. a. die Klarstellung der jeweiligen Rollen der Kommission, der Mitgliedstaaten und der verschiedenen, in Artikel 8 dieser Verordnung genannten Partner; ist

⁽¹⁾ ABl. C 329 vom 23.11.2001.

⁽²⁾ ABl. C 168 vom 12.6.2001.

⁽³⁾ ABl. C 338 vom 30.11.2001.

allerdings der Ansicht, dass unter Umständen eine weitreichendere Intervention der Kommission erforderlich sein kann, wenn im Zusammenhang mit einer Haushaltsmaßnahme mehrere Mitgliedstaaten an mehreren Operationen der GAP beteiligt sind; betont nachdrücklich, dass der Erfolg der dezentralen Verwaltung von Sapard und Ispa in den Beitrittsländern sowie der Tätigkeit der nationalen Verwaltungen vom Engagement der Europäischen Union bei der Unterstützung dieser Länder im Hinblick auf die Verbesserung ihrer Verwaltungskapazitäten abhängen wird; ermutigt die Kommission, ihre Fortbildungsmaßnahmen in den Bereichen Ausbildung (über Partnerschaften mit Beitrittsländern) und Information (über Rundtischgespräche mit den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten) fortzusetzen;

Vertragsvergabeverfahren und Gemeinschaftszuschüsse

19. fordert den Rechnungshof auf, bezüglich der Vertragsverfahren zur Verwaltung der Gemeinschaftsmittel (Ausschreibung, Auftragsvergabe) zu prüfen, inwieweit sie den Grundsätzen der Transparenz sowohl hinsichtlich der Ziele, der Zusammensetzung der Auswahl Ausschüsse, der Auswahl der Bewerber, der Achtung der Verfahren und Entscheidungsgründe genügen, und hat insbesondere Zweifel an den im Forschungsbereich praktizierten Ausschreibungsverfahren; stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht positive Schlussfolgerungen zur Auftragsvergabe der Organe für Dienstleistungen, Material und Arbeit zieht, und unterstreicht die Notwendigkeit eines verstärkten Einsatzes von Kriterien des langfristigen ökologischen und sozialen Nutzens bei den Auswahlverfahren; fordert den Rechnungshof insbesondere auf, die Transparenz der gegenwärtigen Vorgehensweisen der Kommission im Bereich der externen Hilfe zu bewerten, z. B. die Erstellung einer Reihe von kurzen Listen, denen zufolge immer wieder die gleichen Unternehmen offensichtlich die effizienteste Lösung bieten, wenn es um die Vergabe von Gemeinschaftszuschüssen bis zu 200 000 Euro in sämtlichen Teilen der Welt geht;
20. fordert die Kommission auf, immer das adäquateste Verfahren anzuwenden, in Anbetracht der Schwierigkeiten, die für Bieter entstehen, vor allem bei Forschungsprojekten einerseits und hinsichtlich der Kosten andererseits; unterstreicht jedoch, dass die Forschung ein Bereich mit hohem Risiko ist und eine sehr intensive Kontrolle erfordert;
21. fordert die Kommission auf, im Rahmen des Verfahrens zur Auswahl der Vorschläge Media und Media Plus zu erläutern, wie das BAT beschaffen ist, das Vorbereitungsarbeiten liefert, auf deren Grundlage die Kommission die endgültige Auswahl der Begünstigten der Programme sicherstellt und über die ihnen zu gewährenden Zuschüsse beschließt (vgl. Beschluss 2000/821/EG⁽¹⁾); fordert die Kommission auf, die geografische Aufteilung der Begünstigten der Programme für 2000 mitzuteilen;
22. ist hinsichtlich der gegenwärtigen Verfahren zur Vergabe der Gemeinschaftszuschüsse an spezifische Institutionen, namentlich im Kontext von A-3 0 2 Haushaltslinien, der Auffassung, dass ein System sowohl der Zweckbestimmung als auch der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen unbefriedigend ist, und fordert die Kommission auf, der Haushaltsbehörde ein transparenteres System vorzuschlagen, mit dem auch dazu beigetragen werden könnte, die ständige Ungewissheit, die bestimmte Institute belastet, zu vermeiden, ohne zu Abhängigkeit von Gemeinschaftsmitteln im Hinblick auf das Überleben der Institute zu führen; verweist darauf, dass die tätigkeitsbezogene Budgetierung dabei helfen könnte, das gegenwärtige System einzustellen; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass neue Organisationen, die Mittel beantragen wollen, nicht von der Antragstellung ausgeschlossen werden; fordert die Kommission auf, mit dem OLAF und dem Rechnungshof bei der Prüfung von Instituten oder Zentren zusammenzuarbeiten, die fast ausschließlich aus dem Haushalt der Union finanziert werden;
23. stellt fest, dass im Jahr 2000 ein Betrag von 800 000 Euro unter der Haushaltslinie A-3 0 4 0 für die operationellen Kosten und das Arbeitsprogramm des Europäischen Migrantenforums bestimmt war; nimmt zur Kenntnis, dass OLAF im Anschluss an Behauptungen über Betrug und Missmanagement bei dieser Organisation eine Untersuchung eingeleitet hat und dass OLAF im Juni 2001 den Fall an die belgischen Justizbehörden überwiesen hat; fordert, umfassend über die Schlussfolgerungen der belgischen Behörden unterrichtet zu werden; fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass das genannte Organ und andere Einrichtungen, die unter dem Titel A-3 Gemeinschaftszuschüsse erhalten, bei der Erreichung ihrer Zielvorgaben effizient vorgehen;

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82.

Komplexität der Verfahren und Rechtsvorschriften

24. teilt den Standpunkt des Rechnungshofs, dass das gemeinschaftliche Regelwerk zu oft zu komplex ist, was Probleme für die Begünstigten schafft, und fordert die Kommission auf, eine systematische Bewertung der Effizienz der verschiedenen Regelwerke bei der Erreichung der politischen Zielvorgaben zu entwickeln, wie sie im Vertrag festgelegt sind oder in anderer Form von den europäischen Organen gebilligt wurden;
25. stellt fest, dass die Kommission in der neuen Strukturfondsverordnung (EG) Nr. 1260/1999 ihre Absicht erklärt hat, die Regeln zu vereinfachen; hofft, dass diese Vereinfachung 2001 bestätigt werden kann, bedauert jedoch die niedrige Ausführungsrate bei den Strukturfonds im Jahre 2000 aufgrund von Verzögerungen bei der Planung (was in hohem Maße zum Haushaltsüberschuss beigetragen hat); weist darauf hin, dass die gleichen Schwierigkeiten im ersten Jahr der alten Programmplanung (1994) aufgetreten waren; fragt darüber hinaus an, ob die derzeitige Regelung die beste ist, um die Zukunft der Strukturmaßnahmen nach 2006 zu planen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Durchführungsverfahren der Strukturmaßnahmen zu rationalisieren und zu vereinfachen, damit die gleichen Schwierigkeiten bei der Festlegung neuer Programme nicht erneut auftreten;
26. ist der Auffassung, dass die Nichtannahme der Programme zu den Gemeinschaftsinitiativen im Jahre 2000 auf die späte Annahme der Verordnungen des Rates, die übermäßig späte Vorlage des Handbuchs und die späte Veröffentlichung durch die Kommission, den langen Zeitraum, den andere Organe für die Vorlage ihres Standpunkts brauchten, und auch die verspätete Reaktion der Mitgliedstaaten zurückzuführen ist;
27. stellt zu seiner Unzufriedenheit fest, dass aufgrund dieser Verzögerungen Mittelübertragungen innerhalb des Haushaltsplans, Mittelübertragungen auf das folgende Haushaltsjahr und die Wiederverwendung von Mitteln die Regel und nicht die Ausnahme waren; wiederholt seine Kritik an der Mittelübertragung 40/2000, die zu einer Kürzung von 164 Mio. Euro führte, und an der Wiederverwendung, die eine weitere Kürzung von 30 Mio. Euro bei den Mitteln für die innovativen Maßnahmen zur Folge hatte;
28. zeigt sich insbesondere besorgt über die eklatanten Verzögerungen beim Anlauf der Gemeinschaftsinitiative EQUAL und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Assistenz beim Aufbau von Entwicklungspartnerschaften und transnationalen Verbindungen zu leisten;
29. stellt ferner fest, dass die Komplexität der Regelungen bzw. die Überschneidung von Maßnahmen verschiedener Fonds und Gemeinschaftspolitiken möglicherweise Inkohärenz bewirkt, was die Effektivität von Fonds und Programmen verringern kann, wie es der Rechnungshof in seinen Sonderberichten Nr. 1/2001⁽¹⁾ und Nr. 12/2001⁽²⁾ sowie seinem Jahresbericht (Ziffer 3.121) kritisiert;
30. stellt Gleiches bei den Verordnungen für Sapard und Ispa fest, deren komplexe Umsetzung von der Kommission unterschätzt wurde und für die Beitrittsländer eine echte Herausforderung darstellt; erkennt ferner die Bemühungen der Kommission im Hinblick auf das „institution building“ des Systems Sapard sowie im Hinblick auf eine bessere interne Koordinierung der Heranführungsprogramme an; bedauert aber, dass nur die Hälfte der Beitrittsländer in der Lage sein wird, die Programme spätestens im Jahre 2002 umzusetzen;
31. fordert die Kommission auf, vorrangig auf eine Vereinfachung der Verfahren und die Festlegung klarer Regeln und Ziele zu achten, die transparent und für die Bürger verständlich sind; fordert die Kommission auf, eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften, Regeln und Verfahren zu einem integralen Bestandteil der Halbzeitüberprüfung der Agrarpolitik und der strukturpolitischen Maßnahmen zu machen; erkennt jedoch die Schwierigkeiten an, mit denen sich die Kommission bei der Erreichung dieses Ziels im spezifischen Falle der Verabschiedung der Durchführungsrichtlinien für bestimmte Programme, z. B. der Kontrollverfahren für die Strukturfonds, wo das „Komitologie-Verfahren“ angewandt wird, konfrontiert sah; stellt fest, dass es sehr häufig diese Ausschüsse, die die administrativen Interessen der Mitgliedstaaten vertreten, sind, die dazu neigen, zur Komplexität solcher Vorschriften beizutragen;

(1) ABl. C 124 vom 25.4.2001.

(2) ABl. C 334 vom 28.11.2001.

32. weist darauf hin, dass es im nächsten Entlastungsverfahren sorgfältig prüfen wird, inwieweit die Kommission die vom Europäischen Parlament festgelegten politischen Prioritäten und Haushaltsleitlinien beachtet und die Versprechen erfüllt hat, die sie in Beantwortung der Kritik des Rechnungshofes abgegeben hat (vgl. Ziffer 3.122 — Jahresbericht);

Kontrollen

33. vermerkt, dass die Komplexität der Regelung wirksame Kontrollen schwierig macht;
34. fordert die Kommission auf, die Zahl der in Rechtsvorschriften aufgenommenen Auflösungsklauseln („sunset clauses“) und der detaillierten Bewertungen der Auswirkungen auf die Unternehmen beträchtlich zu erhöhen;
35. stellt fest, dass das Kontrollsystem von Schwachpunkten geprägt ist, beispielsweise
- a) unzulängliche oder sogar fehlende Kontrollen der Kommission (siehe Urteil des Gerichts erster Instanz vom 10. Mai 2001 in der Rechtssache „Türkische Fernsehempfänger“, in dem die gravierenden Versäumnisse der Kommission im Rahmen ihrer Kontrolle der Anwendung des Assoziierungsabkommens und des Zusatzprotokolls EG-Türkei unterstrichen wurden),
 - b) unzulängliche bzw. fehlende Kontrollen der Mitgliedstaaten im Bereich der Agrarausgaben (Ausfuhrerstattungen) und der Strukturmaßnahmen (Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2064/97 der Kommission ⁽¹⁾ betreffend die Finanzkontrolle durch die Mitgliedstaaten bei von den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen);
36. ist besorgt über die Feststellungen des Rechnungshofes (Sonderbericht Nr. 10/2001 ⁽²⁾), wonach die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2064/97 Schwierigkeiten sowohl für die Kommission als auch für die Mitgliedstaaten aufwarf, da die Koordinierung zwischen den zuständigen Generaldirektionen der Kommission und den zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten unzulänglich war und Letztere mit dem Rechnungsprüfungshandbuch nicht vertraut sind, das die Kommission zu spät vorlegte;
37. fordert angesichts dieser Erkenntnisse, dass jeder Mitgliedstaat ein einziges nationales Ministerium als verantwortliche Stelle zur Überwachung der Fortschritte bei der Erreichung der in den Verordnungen (EG) Nr. 2064/97 und (EG) Nr. 438/2001 der Kommission ⁽³⁾ für jedes einzelne Strukturfondsprogramm festgelegten Kontrollquote von 5 % benennt; fordert ebenfalls die Ergreifung von Maßnahmen, um die Kontrollen in Mitgliedstaaten mit autonomen Regionalbehörden in einer einheitlichen Weise zu koordinieren; schlägt vor, dass diese Koordinierung am besten durch die vorhandenen Koordinierungsstellen erreicht werden kann und dass diese Stellen auch als Basis für sowohl den Informationsaustausch zwischen den Regionen als auch für die Koordination und Weitergabe aller Informationen an die Kommission dienen können;
38. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten angesichts der Ergebnisse des Sonderberichts Nr. 10/2001 des Rechnungshofes dringend auf, die Finanzkontrolle der Strukturfonds zu verbessern; fordert insbesondere
- eine Aufstockung der für Finanzkontrolle zuständigen Dienststellen,
 - eine Erhöhung der Kontrollen vor Ort,
 - eine Verbesserung der Koordinierung sowohl auf Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf Ebene der Kommissionsdienststellen,
 - die Schaffung einheitlicher Verfahren für die Behandlung von Unregelmäßigkeiten und den Informationsaustausch darüber;
39. fordert den Rechnungshof auf, die derzeitigen Gesamtkosten der internen und externen Kontrollen der Gemeinschaftsmittel — aufgeschlüsselt nach Kosten für den Gemeinschaftshaushalt und die nationalen Haushalte — zu bewerten und dabei die Kosten der verschiedenen Kategorien von Kontrollen, die in jedem der Ausgabenbereiche vorgenommen werden, in Beziehung zu den Beträgen der aufgedeckten Betrügereien und Unregelmäßigkeiten sowie den in jedem Kapitel vorgenommenen Wiedereinziehungen zu setzen;

⁽¹⁾ ABl. L 290 vom 23.10.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 314 vom 8.11.2001, S. 26.

⁽³⁾ ABl. L 63 vom 3.3.2001, S. 21.

40. ist der Ansicht, dass die Kommission eine wirtschaftliche Effizienz der Kontrolle anstreben sollte, und nimmt diesbezüglich Kenntnis von den internen Reformen der Kommission betreffend die „Verwaltungserklärung“ der Generaldirektoren, die ihre Verantwortung gewährleisten wird, sowie der Einführung des internen Auditsystems der Kommission; ist der Ansicht, dass die Auswirkungen dieser Veränderungen auf die Effizienz der Kontrolle in den nächsten Entlastungsverfahren bewertet werden sollten;
41. fordert die Kommission auf, sich um das perfekte Gleichgewicht in Bezug auf die Kosten der Zahl der durchgeführten Kontrollen und den Nutzen einer verringerten Fehlerquote, die das Ergebnis solcher Kontrollen ist, zu bemühen;
42. ist der Ansicht, dass die erfolgreiche Verwaltung der Agentur für Wiederaufbau im Kosovo auf die Nähe der Operationen zu den Begünstigten, die Schwerpunktsetzung auf eine kleine Zahl von Bereichen und das Vorhandensein einer einzigen Struktur für das Verfahren von der Ermittlung bis zur Bewertung von Vorhaben und zum großen Teil auf die Tatsache zurückzuführen war, dass die Ex-ante-Kontrolle von den internen Finanzdiensten der Agentur durchgeführt wurde, was eine rasche Durchführung von Maßnahmen gestattete; stellt fest, dass im geänderten Vorschlag der Kommission für eine neue Haushaltsordnung (KOM(2001) 691) die Dezentralisierung der Ex-ante-Kontrolle in sämtlichen Dienststellen der Kommission vorgesehen ist; fordert den Rat auf, seine Arbeiten im Zusammenhang mit dem geänderten Vorschlag der Kommission zu beschleunigen;
43. empfiehlt darüber hinaus, dass die Kommission eine gute institutionelle Zusammenarbeit mit dem Rechnungshof und seinen Rechnungsprüfungsstellen anstrebt, aber auch mit den Mitgliedstaaten und ihren nationalen Rechnungshöfen; möchte über die erzielten Fortschritte unterrichtet werden;
44. ist der Auffassung, dass eine koordinierte Kontrollplanung es erlauben würde, unnötige Doppelbeschäftigung zu vermeiden, und eine bessere Aufteilung zwischen internen und externen Kontrollen, zwischen den Systemrechnungsprüfungen und den Projektkontrollen in Abhängigkeit von den fraglichen Risiken und Beträgen gestatten würde;
45. weist darauf hin, dass es dem Umstand Rechnung trägt, dass die gegenwärtig vom Rechnungshof verwendete Methode es nicht gestattet, für jeden Bereich der Gemeinschaftsausgaben eine Fehlerquote anzugeben; teilt den Standpunkt, dass mit der Zuverlässigkeitserklärung darauf abgezielt werden sollte, diese Informationen zu geben, wie dies wiederholt von seinem Ausschuss für Haushaltskontrolle gefordert worden ist, wobei eine Unterscheidung zwischen Betrug und Fehlern vorzunehmen ist, ebenfalls die Unterschiede in Bezug auf das inhärente Risiko zwischen verschiedenen Sektoren zu berücksichtigen sind und den von der Kommission vorgenommenen Korrekturen Rechnung zu tragen ist, einschließlich eines Vergleichs zwischen einzelnen aufeinander folgenden Haushaltsjahren, damit dieses Instrument nicht nur für die Entlastungsbehörde, sondern auch für die Kommission von Nutzen ist, die so rasch wie möglich zu einer positiven Zuverlässigkeitserklärung gelangen sollte; glaubt jedoch, dass auf der Grundlage seines derzeitigen methodischen Vorgehens vom Rechnungshof nicht erwartet werden kann, dass er der Kommission in naher Zukunft eine positive Zuverlässigkeitserklärung abgeben kann;
46. stellt den Nutzen der globalen Zuverlässigkeitserklärung für 2000 infrage, solange die Beträge nicht genannt werden; stellt fest, dass der Rechnungshof in den letzten Jahren keine inhaltlichen und formellen Fehlerquoten veröffentlicht hat; verweist darauf, dass das für die Landwirtschaft zuständige Mitglied der Kommission in einer Anhörung vor dem Ausschuss für Haushaltskontrolle am 7. Februar 2001 die Zahlen für den Zeitraum 1995-1999 genannt hat; fordert den Rechnungshof und die Kommission auf, die Zahlen für 2000 zu nennen;
47. fordert den Rechnungshof auf, für jede einzelne GD eine Zuverlässigkeitserklärung und Fehlerquote zu formulieren, um Problembereiche herauszustellen und die Rechenschaftspflicht der Kommission und der Mitgliedstaaten beträchtlich zu steigern;
48. stellt fest, dass für die Kontroll- und Rechnungsprüfungstätigkeiten in Verbindung mit dem EU-Haushalt eine große Zahl von Rechnungsprüfern und Prüfdiensten charakteristisch ist, wobei jeder Prüfer und jede Dienststelle fast unabhängig von einander, jedoch oftmals auf der Grundlage unterschiedlicher Standards Besuche durchführt und Berichte erstellt; fordert die Kommission auf, einen Bericht über die praktische Durchführbarkeit der Einführung eines einzigen Rechnungsprüfungsmodells in Verbindung mit dem EU-Haushalt zu erstellen, bei dem jede Kontrollebene auf der vorhergehenden Ebene aufbaut, um die Belastung der geprüften Stelle zu verringern und die Qualität der Rechnungsprüfungstätigkeiten zu fördern, jedoch ohne die Unabhängigkeit der betreffenden Rechnungsprüfungsgremien zu untergraben; fordert den Rechnungshof auf, eine Stellungnahme zum gleichen Thema vorzubereiten; fordert die Kommission ebenfalls auf, der Frage nachzugehen, in welchem Maße Kontrollen und insbesondere Kontrollen vor Ort auf rationellere Weise organisiert werden könnten;

49. fordert die Kommission im Anschluss an seine EntschlieÙung vom 17. Mai 2001 ⁽¹⁾, insbesondere Ziffer 22 zur Verfälschung von Olivenöl, sowie seine EntschlieÙung vom 4. April 2001 ⁽²⁾, Ziffer 9 iii) zur Verfälschung von Milcherzeugnissen, und den Sonderbericht Nr. 7/2001 des Rechnungshofes betreffend Ausfuhrerstattungen ⁽³⁾ auf, dem Parlament über die Situation im Hinblick auf die Verfälschung von Agrarerzeugnissen mit einer direkten oder indirekten Auswirkung auf den Gemeinschaftshaushalt Bericht zu erstatten und dabei auf den Regelungsrahmen, den Mindestprozentsatz für physische Kontrollen in den einzelnen Bereichen, technische Methoden zur Aufspürung von Verfälschungen und die von der Kommission geplanten künftigen Maßnahmen zur Bewältigung der Situation einzugehen;

Eigenmittel

50. nimmt die Entwicklung hin zu stärker BSP-gestützten Beiträgen zum Gemeinschaftshaushalt und den entsprechenden Rückgang der Bedeutung der traditionellen Eigenmittel zur Kenntnis; stellt fest, dass dies zum Teil auf die Kappung der dritten Ressource (MwSt.) und die internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Senkung der Zölle zurückzuführen ist; verweist nichtsdestoweniger auf die Schwierigkeiten einer genauen Einnahmenvorausschätzung, die weitgehend auf dem BSP-Wohlstandsniveau der Mitgliedstaaten beruht, und fordert die Kommission auf, die Frage zu bewerten, mit welcher Auswirkung nach der Erweiterung zu rechnen ist;
51. stellt mit Sorge die Befürchtungen sowohl des Rechnungshofes als auch der Kommission fest, dass das MwSt.-System ernsthaft durch Betrug beeinflusst wird, auch wenn dies nicht notwendigerweise zu Verlusten für den Gemeinschaftshaushalt führt; verweist darauf, dass die Mitgliedstaaten im Jahre 2000 Betrügereien und Unregelmäßigkeiten im Umfang von 534 Millionen Euro festgestellt haben, was 3,5 % der Eigenmitteleinnahmen dieses Jahres entspricht, auch wenn dieser Betrag überwiegend das Ergebnis der Einfuhr von Butter aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich ist, auf die die Hälfte des Gesamtbetrages entfällt; stellt fest, dass nur Griechenland die Kommission nicht über Unregelmäßigkeiten unterrichtet hat, die im genannten Jahr im Bereich der Eigenmittel aufgedeckt wurden, und fragt sich, ob dies auf eine zu 100 % saubere Bilanz, eine späte Übermittlung von Daten oder den Umstand zurückzuführen ist, dass Unregelmäßigkeiten einfach nicht aufgedeckt wurden;
52. unterstreicht die vom Rechnungshof geübte Kritik, dass die Wiedereinziehungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten weder effizient sind noch gleichmäßig angewandt werden, was auf Zögern oder Schwierigkeiten bei der Inangriffnahme des Problems schließen lässt; stellt in dieser Hinsicht fest, dass OLAF im Jahre 2000 120 Dossiers zu mutmaßlichen Betrugsfällen bei der Erhebung der Eigenmittel im Umfang von insgesamt 608,7 Millionen Euro angelegt hat; fordert die Kommission dringend auf, die notwendigen Vorschläge zur Änderung der Entscheidung 97/245/EG, Euratom der Kommission ⁽⁴⁾ über die Übermittlung von Daten aus den Mitgliedstaaten vorzulegen, um gleichwertige Berichterstattungsstandards in sämtlichen Mitgliedstaaten zu schaffen;
53. verweist darauf, dass die Mitgliedstaaten jetzt den neuen Eigenmittelbeschluss ratifiziert haben, mit dem die Kosten der Erhebung von 10 % auf 25 % erhöht werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass dies zu einer Bekämpfung von Zollbetrug und einer besseren Aufspürung von Unregelmäßigkeiten führt, wie sie bisher im Bereich der Eigenmittel aufgedeckt wurden;

II. Ordnungsmäßigkeit, Betrugsbekämpfung und Schutz der finanziellen Interessen

54. stellt fest, dass das derzeitige System zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und zur Verhinderung von Betrugsfällen verbessert werden muss;

⁽¹⁾ ABl. C 34 E vom 7.2.2002, S. 367.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 15.6.2001, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 314 vom 8.11.2001, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 97 vom 12.4.1997, S. 12.

55. weist darauf hin, dass es der Kommission obliegt, in sämtlichen Bereichen der Gemeinschaftsausgaben die gleichen Standards und Regeln bei der Bekämpfung von Betrug und sonstigen Unregelmäßigkeiten anzuwenden, wenn sie dem Geist von Artikel 280 des EG-Vertrags entsprechen und ein angemessenes Maß an Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sicherstellen will;
56. vertritt die Auffassung, dass bestimmte gemeinsame Politiken Betrügereien sogar förderlich sind, insbesondere wenn Richtpreise festgesetzt und Exporterstattungen genutzt werden, um die Ausfuhr von Überschüssen, vor allem für Milcherzeugnisse, Zucker, Getreide und Rindfleisch, zu fördern;
57. ist der Ansicht, dass eines der wichtigsten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik entsprechend der Vorgabe der Verträge darin besteht, „der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten“, und dass die Kommission aufgrund dieser Zielvorgabe unbedingt die Verteilung der Mittel aus dem gemeinsamen Agrarhaushalt auf die Landwirte und andere Begünstigte überwachen muss,
58. ist der Ansicht, dass die Transparenzregeln, wonach die Kommission zur Offenlegung der Namen der Endempfänger ihrer Beihilfen in Bereichen wie Wissenschaft und Technologie oder dem Kohäsionsfonds verpflichtet ist, auch auf andere Haushaltslinien und insbesondere auf die gemeinsame Agrarpolitik Anwendung finden sollten,

Ausfuhrerstattungen

- stellt fest, dass die Ausgaben für Ausfuhrerstattungen von 5 695 Millionen Euro im Jahre 1980 (50,3 % des Haushalts des EAGFL-Garantie) ⁽¹⁾ auf 10 159 Millionen Euro im Jahre 1993 (29 % des Haushalts des EAGFL-Garantie) anstiegen und anschließend auf 5 646 Millionen Euro (14 % des Haushalts des EAGFL-Garantie) im Jahre 2000 ⁽²⁾ zurückgingen; verweist allerdings auf den relativen Charakter dieser Beträge aufgrund der Entwicklung des Dollar-Wechselkurses;
- stellt fest, dass das System der Ausfuhrerstattungen immer noch wichtig für die gemeinsame Agrarpolitik ist und dass es eine beträchtliche — wenn auch nicht eindeutige — Auswirkung auf die Agrar- und Nahrungsmittelmärkte in der Europäischen Union und in Drittländern hat;
- stellt fest, dass das Auslaufen des Systems der Ausfuhrerstattungen nach Darstellung der Kommission von den bevorstehenden WTO-Verhandlungen abhängt; fordert die Kommission auf, bis dahin einschneidende Bemühungen zu unternehmen, um die Rechtsvorschriften und Verfahren im Sinne von mehr Transparenz zu vereinfachen;
- verweist darauf, dass der Rechnungshof seit 1990 nicht weniger als acht Sonderberichte verfasst hat, in denen es direkt oder indirekt um die Kontrolle von Ausfuhrerstattungen ging, was zeigt, dass es sich hier um einen Bereich handelt, der nach Auffassung des Rechnungshofes sehr aufmerksam beobachtet werden muss; stellt ferner fest, dass der Rechnungshof im Sonderbericht Nr. 2/90 festgestellt hat, dass es sich bei den Ausfuhrerstattungen aufgrund der Komplexität der geltenden Rechtsvorschriften und des Umfangs der Beträge, um die es bei individuellen Transaktionen gehen kann, um einen Bereich mit hohem Risiko handelt (Ziffer 3.5);
- bedauert, dass die Kommission in mehreren Punkten den früheren Empfehlungen des Rechnungshofes im Hinblick auf physische Kontrollen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die Ausfuhrerstattungen gewährt werden, nicht nachgekommen ist (Jahresbericht 2000 — Ziffer 2.104);
- fordert die Kommission auf, vor dem Hintergrund der Erkenntnisse im Sonderbericht Nr. 7/2001 des Rechnungshofes die etwaige Notwendigkeit einer Verstärkung der Verordnungen (EWG) Nr. 4045/89 ⁽³⁾ und (EWG) Nr. 386/90 des Rates ⁽⁴⁾ zu prüfen;
- verweist auf seinen Standpunkt in seiner Entschließung vom 13. November 2001 ⁽⁵⁾ betreffend die wiederholten Verstöße gegen die Richtlinien über den Schutz der Tiere während des Transports und die unangemessene Überwachung durch die Mitgliedstaaten; besteht darauf, dass die Kommission systematische Kontrollen der Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften über den Tierschutz in den Mitgliedstaaten durchführt; fordert das möglichst rasche Auslaufen von Ausfuhrerstattungen für Schlachttiere;

⁽¹⁾ Von der Kommission mit E-Mail vom 7. Februar 2002 übermittelte Information.

⁽²⁾ Sonderbericht Nr. 2/90 des Rechnungshofes und Aufzeichnung der GD IV „Ausfuhrerstattungen“, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 6.

⁽⁵⁾ Angenommene Texte Punkt 11.

- fordert die Kommission dringend auf, auf die Ausfuhrerstattungen die gleiche Politik der Transparenz anzuwenden, wie sie bereits in anderen Bereichen wie Wissenschaft und Technologie angewandt wird, indem sie in elektronischer Form die Namen aller Unternehmen, die Nutzen aus dieser Regelung ziehen, und die entsprechenden Beträge veröffentlicht;
- fordert die Kommission in Übereinstimmung mit den vorstehenden Überlegungen sowie mit Ziffer 24 dieser Entschließung auf, eine umfassende Bewertung von Alternativen zu den Ausfuhrerstattungen vorzunehmen, mit deren Hilfe die im Vertrag festgelegten Ziele — unter Einhaltung der Verpflichtungen der Europäischen Union im Rahmen der WTO-Regelungen — auf effizientere Weise verwirklicht werden können;
- begrüßt, dass die Kommission im Anschluss an den Sonderbericht Nr. 7/2001 des Rechnungshofes und die Beratungen im Ausschuss für Haushaltskontrolle über diesen Bericht im Rahmen der Entlastung 2000 einen Aktionsplan vorgelegt hat, der auf Folgendes abzielt:
 - 1) eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission⁽¹⁾ vor Ende des ersten Halbjahres 2002 entsprechend folgenden Grundsätzen:
 - a) wird einer Überwachungsgesellschaft die Zulassung entzogen, findet der Entzug der Zulassung in sämtlichen Mitgliedstaaten auf die übrigen Firmen derselben Gruppe Anwendung, bis die erforderlichen Ermittlungen zu jeder Firma abgeschlossen worden sind;
 - b) die Mitgliedstaaten sollen effektive Strafen für unregelmäßige Ankunftsachweise vorsehen, die von Überwachungsgesellschaften ausgestellt werden;
 - c) die Vorschriften des Arbeitsdokuments VI/2705 der Kommission vom 26. Oktober 1999 über die Regeln für die Zulassung von Überwachungsgesellschaften sollen in die horizontale Verordnung aufgenommen werden;
 - d) die Botschaften der Mitgliedstaaten sollen die Regeln für die Ausstellung von Entladebescheinigungen einhalten;
 - e) die Bagatellgrenzen, unterhalb deren Zahlungsanträge, bei denen es um kleine Erstattungsbeträge geht, von der Vorlage eines Einfuhrnachweises befreit werden können, sollen verdoppelt werden;
 - 2) im Rahmen der Ermittlungen über differenzierte Erstattungen soll den wichtigsten Überwachungsgesellschaften bis Ende 2002 ein Prüfbesuch abgestattet werden;
 - 3) innerhalb der nächsten eineinhalb Jahre soll ein Verzeichnis von Zollformularen und -stempeln erstellt werden, die in einer Reihe von Drittländern verwendet werden;
 - 4) bis Ende 2000 soll den Transportunternehmen ein Besuch abgestattet werden, um den potenziellen Einsatz der Datenbanken mit Angaben zu Containerbewegungen für Kontrollzwecke zu bewerten;
- äußert sich wie folgt zum Aktionsplan:
 - zu 1 b) ist der Auffassung, dass die Kommission die Strafen festlegen und mithilfe systematischer Kontrollen gewährleisten muss, dass die Mitgliedstaaten sie anwenden;
 - zu 1 e) ist damit einverstanden, dass die Kommission unter den gegenwärtigen Umständen nur teilweise auf die Empfehlung des Rechnungshofes reagiert, dass Ankunftsachweise nur in Zweifelsfällen oder für mit einem hohen Risiko behaftete Bestimmungsländer erforderlich sein sollten; ist dennoch der Auffassung, dass die Kommission ernsthaft Möglichkeiten prüfen sollte, wie das gegenwärtige System, das eindeutig nicht zufrieden stellend ist, verbessert werden kann;
 - zu 3) würde angesichts der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Aktualisierung eines solchen Verzeichnisses mehr Informationen über diese Maßnahme — einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse — begrüßen;
- bedauert, dass im Aktionsplan in Bezug auf folgende Punkte nicht auf die Empfehlungen des Rechnungshofes eingegangen wird:
 - für alle Anträge oberhalb der Bagatellgrenze sollte die Vorlage von Beförderungspapieren und Handelsrechnungen bei den Zahlstellen verlangt werden,

(1) ABl. L 180 vom 15.7.1999, S. 53.

die nachgängigen Kontrollen in Bezug auf die Vermarktung sollen verstärkt werden,

es sollten keine Erstattungen für Erzeugnisse gezahlt werden, für die in Drittländern ermäßigte Einfuhrzollsätze gelten, soweit dadurch die Möglichkeit von Karussellverkehren eröffnet wird;

59. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Berechnung der Erstattungssätze für Kartoffel- und Getreidestärke auf vorhersehbaren und transparenten Kriterien beruht, wie dies in Ziffer 40 Buchstabe a) im Sonderbericht Nr. 8/2001 des Rechnungshofes empfohlen wird;
60. nimmt alle von der Kommission in ihrer Antwort auf den Fragebogen des Ausschusses für Haushaltskontrolle angekündigten Schritte zur Kenntnis und ihre Absicht, Daten über die Konzentration von GAP-Mitteln je Landwirt und/oder je Arbeitseinheit zu veröffentlichen; fordert die Kommission auf, so bald wie möglich mit der Vorlage dieser Daten zu beginnen;
61. verweist darauf, dass die jüngste Reform im Bereich Frischobst und Gemüse (Ziffer 2.145 im Jahresbericht des Rechnungshofes zufolge) zu einer Konzentration von Gemeinschaftsmitteln in den stärker entwickelten Ländern und Regionen geführt hat;
62. stellt fest, dass bestimmte Regelungen weder Verifizierungsmechanismen noch Sanktionen begründen, was zu Betrug veranlassen oder ganz einfach Gefahren für die Gesundheit der Bürger nach sich ziehen kann;
63. fordert beispielsweise für die GMO für Schaf- und Ziegenfleisch die Einführung eines obligatorischen Systems zur elektronischen Identifizierung der Tiere, damit Informationen über den Betrag der Prämien und ihre Kontrolle gesammelt werden können;
64. fordert zur Milchquotenregelung eine harmonisierte Anwendung der Regelung für Sanktionen gegen die Milcherzeuger, die die Quoten nicht einhalten, die 17 Jahre nach ihrer Einführung immer noch nicht in allen Mitgliedstaaten korrekt angewandt werden (vgl. Ziffer 2.193 — Jahresbericht des Rechnungshofes); bedauert, dass Italien die Superabgabe für den Verstoß gegen die Milchquoten für seine Landwirte gezahlt und damit den Wettbewerb innerhalb der Union verzerrt hat;
65. fordert zur Anwendung der BSE-Rechtsvorschriften (vgl. Sonderbericht Nr. 14/2001 des Rechnungshofes) durch die Mitgliedstaaten und im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Vorbeugung der Maul- und Klauenseuche die Einführung von Verfahren, die die Verhängung von Finanzkorrekturen oder Geldbußen betreffend die Ausgaben im Veterinärbereich oder die von der Europäischen Union finanzierten Marktmaßnahmen gestatten, wenn die Mitgliedstaaten die veterinärmedizinischen Rechtsvorschriften nicht einhalten;
66. fordert die Kommission auf zu prüfen, ob sie über zusätzliche Befugnisse in Dringlichkeitsfällen verfügen sollte, wenn die Gesundheit von Menschen und Tieren bedroht ist;
67. stellt fest, dass einige Regelungen negative Auswirkungen hatten und dass die Kommission erst spät auf die Warnungen des Rechnungshofes reagiert hat; verweist diesbezüglich auf die Flachsbaubehilfe, bezüglich derer der Rechnungshof der Kommission bereits 1992 empfohlen hatte⁽¹⁾, jegliche zusätzliche Stimulierung der Textilerzeugung zu vermeiden, „da zu jenem Zeitpunkt bereits eine Überproduktion bestand, für die kein Absatzmarkt existierte“⁽²⁾; bedauert die Art und Weise und die zeitliche Verzögerung, mit der die Kommission und die Mitgliedstaaten auf die Situation reagiert haben; stellt fest, dass Rat und Parlament in einigen Fällen Vorschläge der Kommission zur Verbesserung der GAP-Rechtsvorschriften behindert haben;
68. kritisiert die Regelungen, die „Prämienjagden“ mit den unbeabsichtigten negativen Auswirkungen für den Gemeinschaftshaushalt nach sich ziehen, und fordert erneut, wie bereits im Rahmen der Entlastung für das Jahr 1997 in seiner Entschliessung vom 19. Januar 2000⁽³⁾, eine systematische und ernst zu nehmende Weiterbehandlung der Empfehlungen des Rechnungshofes;

⁽¹⁾ ABl. C 309 vom 16.11.1993.

⁽²⁾ Jahresbericht des Rechnungshofes — Ziffer 2.77.

⁽³⁾ ABl. L 45 vom 17.2.2000, S. 33.

69. fordert den Rechnungshof auf zu beurteilen, inwieweit auch das System der Handelspräferenzen Quelle von Unregelmäßigkeiten zulasten der Gemeinschaftsmittel (vgl. Urteil betreffend türkische Fernsehempfänger) ist, und fordert die Kommission auf, innerhalb kürzester Frist Alternativen zum gegenwärtigen System zu entwickeln;
70. bedauert die Situation, in der ein von organisierten Verbrechern getätigter Handel mit gefälschter Butter zu Gesundheitsrisiken hätte führen können und einen potenziellen Verlust für den Haushalt bedeutet; fordert, dass angemessene Sanktionen gegenüber den Fälschern und den am Handel beteiligten europäischen Unternehmen verhängt und alle Informationen in dieser Angelegenheit innerhalb kürzester Frist dem Europäischen Parlament übermittelt werden; bedauert, dass es die Kommission versäumt hat, die Verbraucher vor möglichen Gesundheitsgefahren zu warnen, nachdem der Fall im Juli 2000 öffentlich bekannt wurde; erwartet, dass die Kommission in Zukunft der Sorge um die öffentliche Gesundheit Vorrang vor sämtlichen Ermittlungen einräumt; stellt fest, dass fast zwei Jahre nach Veröffentlichung des Skandals durch OLAF keinerlei Finanzkorrekturen der Gemeinschaft gegen die in diese Affäre verwickelten Unternehmen verhängt worden sind, was in krassem Gegensatz zu dem Vorgehen bei weit weniger schwer wiegenden Verstößen steht (z. B. Erzeugung von Milch über die zugewiesene Milchquote hinaus);
- ist der Auffassung, dass die gegenwärtige Situation im Widerspruch zu den Grundsätzen eines ausgewogenen Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft steht, und fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, dass strafrechtliche Vergehen nicht günstiger behandelt werden als administrative Verstöße;
 - fordert die Kommission auf, diese Affäre aufmerksam zu verfolgen und dem Europäischen Parlament über die wichtigsten Entwicklungen Bericht zu erstatten;
71. stellt fest, dass die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Betrug in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt (die verpflichtet sind, sie der Kommission mitzuteilen), ferner in die der Dienststellen der Kommission, von OLAF und des Rechnungshofes, dass aber die Mitgliedstaaten, wie aus dem Sonderbericht Nr. 10/2001 des Rechnungshofes hervorgeht, weit davon entfernt sind, umfassend die ihnen auferlegte Verpflichtung zu erfüllen, die Unregelmäßigkeiten bezüglich der Strukturfonds mitzuteilen, und dass die festgestellten Beträge in Wirklichkeit wahrscheinlich viel höher sind;
72. fordert die Kommission auf, die bestehende Regelung für die Einfuhr von Agrarerzeugnissen unter EU-Preisen aus Drittländern, die in der Europäischen Union weiterverarbeitet und in Drittländer reexportiert werden, zu bewerten und zu ändern;
73. fordert, dass die Mitgliedstaaten, auch die regionalen Behörden, stärker für die Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten sensibilisiert werden, da insbesondere im Bereich der Strukturmaßnahmen eine fahrlässige oder nicht ordnungsgemäße Verwendung der Mittel des Gemeinschaftshaushalts mit einer ebenso fahrlässigen Verwendung von Mitteln aus den nationalen Haushalten zum Zwecke der Kofinanzierung einhergeht;
74. fordert die Kommission dringend auf, im Falle von Unregelmäßigkeiten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission⁽¹⁾ wirksame Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen vorzunehmen;
75. nimmt die auf sein Ersuchen hin von der Kommission übermittelten Zahlen zur Kenntnis, die sich auf den Betrag der Unregelmäßigkeiten je Mitgliedstaat und den Betrag der wieder eingezogenen Mittel für die Strukturfonds seit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission⁽²⁾ beziehen; nimmt Kenntnis von dem hohen Betrag, den einige Mitgliedstaaten (Italien, Spanien, Vereinigtes Königreich, Deutschland) schulden, und möchte über die Gründe für die niedrige Rate der Wiedereinziehung aus diesen Ländern unterrichtet werden;

Korrekturen

76. empfiehlt (wie anlässlich der Entlastung 1999 in seiner oben genannten Entschließung vom 4. April 2001) bezüglich des Rechnungsabschlusses für den EAGFL erneut, das Verfahren insbesondere durch höhere Finanzkorrekturen für die Mitgliedstaaten zu verbessern, wenn wiederholt Schwachstellen im Kontrollsystem verzeichnet werden, darunter auch Verzögerungen bei der Einführung des integrierten Kontroll- und Verwaltungssystems, und durch Verlängerung der Frist für Konformitätsentscheidungen auf 36 Monate, wie bereits in seiner oben genannten Entschließung zur Entlastung 1999 vorgeschlagen wurde; fordert die Kommission auf, die notwendigen Vorschläge vorzulegen;

⁽¹⁾ ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 178 vom 12.7.1994, S. 43.

77. fordert die Kommission auf, bis zur nächsten Entlastung Vorschläge zu unterbreiten, damit die Nichteinhaltung der Kriterien durch die Zahlstellen in den Mitgliedstaaten angemessen (z. B. durch die Kürzung von Vorschüssen oder durch Finanzkorrekturen) geahndet werden können;
78. stellt erneut infrage, ob das derzeitige System der Finanzkorrekturen ausreicht, um seitens der Mitgliedstaaten die Bekämpfung von Betrugereien und Unregelmäßigkeiten zu fördern; fordert die Kommission erneut auf, eine Vereinfachung des Verstoßverfahrens vorzuschlagen, die die Zahlung eines Pauschalbetrags oder eines Bußgelds durch den Mitgliedstaat im Anschluss an ein Urteil des Gerichtshofes ermöglicht, wenn die Kommission der Auffassung ist, dass der betreffende Mitgliedstaat es versäumt hat, einer vertraglichen Verpflichtung nachzukommen (Artikel 228 EGV);
79. fordert die Kommission auf, das Parlament besser über Fortschritte hin zu einem effektiveren Management der Wiedereinzahlung zu Unrecht gezahlter Mittel (Aktion 96 der internen Reform der Kommission) zu unterrichten; wiederholt sein (in seiner oben genannten Entschließung vom 28. Februar 2002 bekundetes) Bedauern darüber, dass die Kommission nicht der Empfehlung des Parlaments gefolgt ist und vorgeschrieben hat, innerhalb von drei Monaten nach Unterrichtung über die Einzelheiten von Unregelmäßigkeiten durch den Rechnungshof Wiedereinzahlungsverfahren einzuleiten;
80. beglückwünscht die Kommission zu den von ihr vorgelegten Leitlinien zur Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf den Verzicht auf die Schuldeneinzahlung; ist erfreut darüber, dass mit den Leitlinien klare und transparente Verfahren für den Schuldenabbau in Übereinstimmung mit den Wünschen des Parlaments eingeführt werden;
81. fordert, dass die Kommission — so bald sie ihren Beschluss gefasst hat — das Europäische Parlament über die Rechnungsprüfungsgrundlage unterrichtet, die zum einen für die Finanzkorrektur gegen die Niederlande im Rahmen des ESF und zum anderen gegen Spanien im Rahmen der Flachs-Affäre angewandt wurde;
82. erwartet, dass die Beschlussfassungsverfahren der Kommission für die Finanzkorrekturen offen und transparent sind; verweist auf Artikel 213 des EG-Vertrags, wonach die Mitglieder der Kommission „ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit ausüben“ und „jede Handlung zu unterlassen haben, die mit ihren Aufgaben unvereinbar ist“; verweist auf den Verhaltenskodex für Kommissionsmitglieder, wonach diese „ihre Unabhängigkeit namentlich dadurch gewährleisten, dass sie alle Interessenkonflikte vermeiden“; weist darauf hin, dass gemäß dem Verhaltenskodex die Aufgabe der Kabinette der Mitglieder darin besteht, wenn notwendig, „als Verbindungsstelle zwischen dem Kommissionsmitglied und den ihm unterstehenden Dienststellen zu dienen, ohne sich in deren Führung einzumischen“; erwartet, dass die Mitglieder der Kommission und ihre Kabinette weiterhin diese Regeln beachten; erinnert die Kommission an ihre Verpflichtung, detailliert über jegliche Finanzkorrektur und die auf Ersuchen des Parlaments angewandten Verfahren zu berichten;

Amt für Betrugsbekämpfung

83. verzeichnet die begrenzte Handlungsfähigkeit von OLAF, die aus dem Bericht des Überwachungsausschusses (Kapitel III Ziffer 3.2) von OLAF hervorgeht, da keine genauen Angaben geliefert werden konnten zu den in den einzelnen Fällen von den zuständigen nationalen Behörden getroffenen Maßnahmen, der etwaigen Verhängung von administrativen oder strafrechtlichen Sanktionen oder der Wiedereinzahlung von Mitteln; verzeichnet auch das begrenzte Tätigkeitsfeld (z. B. wie vom Rechnungshof in Ziffer 1.90 des Jahresberichts festgestellt, bezüglich der MwSt.: „zu den Faktoren, durch die sich die Betrugsrisiken erhöhen könnten, (gehört) auch das Fehlen einer klaren Rechtsgrundlage für eine internationale Koordinierung der MwSt.-Ermittlungen durch OLAF/Kommission“);
84. nimmt besorgt die Feststellung im Bericht des Überwachungsausschusses (Kapitel IV Ziffer 3.1.1) zur Kenntnis, wonach das Amt, obwohl ein Großteil der Dossiers von OLAF strafrechtliche Elemente beinhaltet, die Berichte oder Informationen den zuständigen nationalen Justizbehörden nur in einer sehr geringen Zahl von Fällen übermittelt hat;

85. fordert, über die genaue Rolle von OLAF im Kontext der Absicherung von Rechtsvorschriften gegen Betrugsmöglichkeiten unterrichtet zu werden;
86. ist äußerst besorgt über die effektive Anwendung von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ über die Untersuchungen von OLAF betreffend die Übermittlung von Informationen zwischen den Institutionen und Organen der Union;
87. vertritt die Auffassung, dass die Änderung der oben genannten Verordnung unbedingt die Frage der „Anerkennung“ der OLAF-Untersuchungen durch die nationalen Behörden und der diesbezüglich zu gewährleistenden Folgemaßnahmen regeln muss;
88. bedauert, dass die Einsetzung eines Europäischen Staatsanwalts (vgl. KOM (2000) 608) auf der Tagung des Europäischen Rates von Nizza im Dezember 2000 nicht aufgegriffen wurde; begrüßt nachdrücklich das im September 2001 vorgelegte Grünbuch (KOM(2001) 715), das mehrmals vom Europäischen Parlament angefordert wurde, und vertritt die Auffassung, dass die Einsetzung des Europäischen Staatsanwalts im Hinblick auf eine wirksame Bekämpfung der Betrugsfälle betreffend den Gemeinschaftshaushalt unerlässlich ist; fordert, dass die Einsetzung des Europäischen Staatsanwalts im Konvent mit einbezogen wird, damit die Verankerung im Vertrag rechtzeitig vor der Erweiterung erfolgen kann;
89. fordert, umfassend und angemessen über die Entwicklungen bei den Dossiers „illegaler Handel mit Erzeugnissen auf der Grundlage von Butter“, „Europäisches Migrantenforum“, „ESF“, „Berlaymont“, „ACEAL“ und „IRELA“ unterrichtet zu werden; bedauert, dass die Ergebnisse der internen Untersuchung des OLAF zu möglichen Disziplinarmaßnahmen im Zusammenhang mit IRELA noch nicht vorliegen;

Erweiterung

90. vertritt die Auffassung, dass die Betrugsbekämpfung und der effektive Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften in den Beitrittsländern absolute Prioritäten für die nächsten Jahre darstellen müssen, und ersucht die Kommission, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um dafür zu sorgen, dass bis zum Beitritt alle Beitrittsländer echte, den EU-Standards entsprechende Buchführungs-, Prüfungs- und Kontrollsysteme in den Bereichen eingeführt haben, in die die EU-Finanzhilfe fließt und insbesondere dort, wo eine gemeinsame Bewirtschaftung der Gemeinschaftsmittel gilt, fordert nachdrücklich, dass die jährlichen Länderzwischenberichte klare und genaue Informationen über die Durchführung der finanziellen Heranführungshilfe, die Maßnahmen zu ihrer Überwachung, das Ergebnis der Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen und über Kapitel 28 (Finanzkontrolle) enthalten; stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig eine stärkere finanzielle und technische Unterstützung im Hinblick auf die Verbesserung der Verwaltungskapazitäten der Beitrittsländer ist;
91. ist tief besorgt über die geringen Fortschritte, die seit dem Untersuchungsausschuss des Parlaments im Hinblick auf die Umstellung des Versandsystems der Gemeinschaft auf EDV gemacht wurden; erwartet, dass die Kommission im Kontext der Folgemaßnahmen zur Entlastung 2000 konkrete Vorschläge für eine Verbesserung vorlegt; fordert, dass alle möglichen Maßnahmen ergriffen werden, bevor irgendein Beitrittsland der Europäischen Union beitrifft, und fordert seinen Ausschuss für Haushaltskontrolle auf, die Situation dringend zu überprüfen; verweist auf die Empfehlung des Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments vom 13. März 1997 über das gemeinschaftliche Versandverfahren;

Einbeziehung des Parlaments

92. beauftragt seinen Präsidenten bereits jetzt, die Rechte des Europäischen Parlaments vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu verteidigen, falls der Rat in die neue Haushaltsordnung Bestimmungen aufnehmen sollte, die das Zugangsrecht des Parlaments zu Informationen gemäß Artikel 276 des EG-Vertrags in irgendeiner Weise unter Vorbehalte stellen und damit seine Kontrollbefugnisse einschränken;

(1) ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1.

Ausgabenbereiche

Bereich Justiz und Inneres (JI)

93. a) fordert den Rechnungshof auf, bei seiner Bestandsaufnahme der internen Politikbereiche Titel B5-8 „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ ausdrücklich anzuerkennen und ihm die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken;
- b) stellt fest, dass die Verwendungsrate der Haushaltsmittel des Jahres 2000 bei Titel B5-8 „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ — berücksichtigt man die objektiven Faktoren, die zu Verzögerungen bei der Durchführung bestimmter Maßnahmen geführt haben, und das Fehlen einer Notsituation — bestenfalls akzeptabel ist;
- c) nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die Zahl der von der Kommission durchgeführten Prüfungen bei den von der GD JI verwalteten Verträgen deutlich zugenommen hat;
- d) stellt fest, dass sich im Bereich JI die infolge der Prüfungen wiederanziehenden Beträge oder verminderten Zahlungen auf über 10 % des Gesamtwerts der geprüften Verträge belaufen, während der Durchschnittssatz für alle von der Kommission durchgeführten Prüfungen bei etwa 2 % liegt;
- e) fordert die Kommission auf, ihre Anstrengungen — erforderlichenfalls mittels Vertragsstrafen — zu verstärken, um gegen die falsche Verwendung von Zuschüssen und/oder zu hohe Angaben bei den tatsächlichen Kosten vorzugehen;
- f) stellt mit Befriedigung fest, dass der Rechnungshof am Ende seines Berichts über die Finanzausweise der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) zu dem Schluss kommt, dass der Jahresabschluss zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge insgesamt gesehen rechtmäßig und ordnungsmäßig sind;
- g) fordert die zuständigen Verwaltungsorgane der EBDD auf, den speziellen Bemerkungen des Hofes Folge zu leisten, insbesondere was folgende Aspekte anbelangt:
- buchmäßige Behandlung der Anlagewerte und Führung des Bestandsverzeichnisses;
 - Führung der Personalakten: Aufgabenbeschreibung, Angaben zur Laufbahnentwicklung, Beurteilung und Information des Personals;
- h) stellt mit Befriedigung fest, dass der Rechnungshof am Ende seines Berichts über die Finanzausweise der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu dem Schluss kommt, dass der Jahresabschluss zuverlässig und die zugrunde liegenden Vorgänge insgesamt gesehen rechtmäßig und ordnungsmäßig sind, wobei diese Schlussfolgerung der Beweis dafür ist, dass die Beobachtungsstelle im Jahr 2000 ernste Anstrengungen zur Verbesserung ihres internen Kontrollsystems unternommen hat;
- i) fordert die zuständigen Verwaltungsorgane der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auf, den speziellen Bemerkungen des Hofes Folge zu leisten, insbesondere was folgende Aspekte anbelangt:
- buchmäßige Behandlung der Anlagewerte, Führung des Bestandsverzeichnisses und Überblick über die vorzunehmenden Wiedereinziehungen;
 - systematischer Abgleich zwischen der Rechnungsführung über die Haushaltsvorgänge und der Finanzbuchhaltung, um die Mittelbewirtschaftung im Laufe des Jahres besser überwachen zu können;
94. ist der Auffassung, dass die niedrige Ausführungsrate der Haushaltszeile B5-5 0 3 vorwiegend auf die strikten Anforderungen im Rahmen des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen zurückzuführen war; ist der Auffassung, dass die Bedingung der Transnationalität als Voraussetzung für die Förderwürdigkeit generell nicht über das Erfordernis des Bestehens einer transnationalen Partnerschaft mit Partnern aus drei Mitgliedstaaten hinausgehen darf;

Agenturen

95. a) ist der Auffassung, dass eine effiziente Bewertung des Finanzbedarfs der Agenturen im Haushaltsverfahren und die Kontrolle ihres Finanzgebarens im Rahmen des Entlastungsverfahrens eine enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Ausschüssen erfordert;
- b) begrüßt in diesem Zusammenhang die Benennung eines ständigen Berichterstatters für die Agenturen im für Haushaltsfragen zuständigen Ausschuss und regt eine Überprüfung der bestehenden Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen, die für Fachagenturen zuständig sind, an;
- c) ist der Auffassung, dass sich eine Überarbeitung der Leitlinien auf folgende Aspekte konzentrieren sollte:
- Sicherstellung angemessener Kontrollmechanismen in den Fachausschüssen,
 - Sicherstellung von Transparenz im Haushaltsverfahren,
 - Verstärkung der gegenseitigen Informationspflichten,
 - klarere Kompetenzabgrenzung zwischen den beteiligten Ausschüssen;

Daphne-Programme

96. fordert die Kommission auf, wie im Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ festgelegt, unverzüglich einen Evaluierungsbericht für das Programm Daphne auszuarbeiten; erwartet, dass die Kommission in den Bericht die Ergebnisse der Bewertungen sowie Informationen über die Gemeinschaftsfinanzierung in den verschiedenen Aktionsbereichen im Rahmen des Programms einbezieht; ersucht die Kommission, insbesondere über die niedrige Verwendungsrate bei den Zahlungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2000 zu berichten;

Transeuropäischer Verkehr

97. stellt fest, dass die Verwendungsrate der Haushaltslinie für das transeuropäische Verkehrsnetz im Jahr 2000 zufrieden stellend war; empfiehlt eine weitere Verringerung der Zahl der Projekte durch Konzentration auf Projekte, durch die erhebliche Engpässe im transeuropäischen Verkehrsnetz beseitigt werden und die somit unmittelbar einen europäischen Mehrwert erkennen lassen;

Zusammenarbeit

98. a) stellt fest, dass die Verringerung der Armut das grundlegende Ziel der gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik ist, weshalb diese den Vorgaben und Zeitplänen des Millenniumgipfels angepasst werden muss;
- b) vermerkt, dass die Kommission ihre Vorbehalte gegen die sektorbezogenen Ziele, wie sie im Haushaltsplan 2002 verankert wurden, aufgegeben und begonnen hat, ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einstufung des Ausschusses für Entwicklungshilfe zu erfüllen;
- c) stellt nichtsdestotrotz fest, dass die Informationen immer noch ungenau sind; vertraut darauf, dass die vorgelegten Zahlen in den nächsten Haushaltsjahren vollkommen verlässlich sein werden, und ersucht konkret darum, dass die Umstände und Ergebnisse der Anwendung der sozialen Konditionalität im Zusammenhang mit den Beihilfen für die Strukturanpassung geklärt werden;
- d) weist darauf hin, dass die Informationen über die Ergebnisse der gemeinschaftlichen Beteiligung an der Strategie zur Minderung der Schuldenlast der hochverschuldeten armen Länder dürftig sind; ersucht die Kommission, bei der Afrikanischen Entwicklungsbank darauf zu dringen, dass die Verhandlungen über die Übereinkünfte mit den begünstigten Ländern beschleunigt werden; ersucht die Kommission um nach Ländern und Ergebnissen aufgeschlüsselte Erläuterungen zur Verwirklichung ihrer Beteiligung an der Strategie für die hoch verschuldeten armen Länder;

(1) ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1.

- e) bedauert, dass die für die sozialen Infrastrukturen und Dienstleistungen bestimmten Mittel den vorläufigen Schätzungen der Kommission für 2000 zufolge unannehmbar niedrig sind; verweist auf die Ergebnisse des Haushaltsverfahrens für 2002, wonach die Kommission sich verpflichtet hat, diesen Zustand im Einklang mit den gesetzten Zielen zu ändern;
- f) betont, dass ein transparentes Informationssystem im Einklang mit den Vorschriften des Ausschusses für Entwicklungshilfe ein erster Schritt zu einem stärker ergebnisorientierten Ansatz ist, und fordert nachdrücklich, dass die Ergebnisanzeiger der Entwicklung im Verhältnis zu den Zielen eine Priorität für die Kommission sein müssen; fordert, dass das Parlament zu diesem Prozess ausführlich informiert und konsultiert wird;
- g) vertritt die Auffassung, dass die Komplementarität mit den entwicklungspolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten und die Koordinierung mit weiteren Gebern grundlegende Elemente sind, um die genannten Ziele zu erreichen; ersucht in diesem Sinne darum, dass die Kommission dem Parlament für die nächsten Entlastungsverfahren konkrete Informationen über die gemeinsam mit anderen Gebern durchgeführten Maßnahmen sowie deren Ergebnisse vorlegt;
- h) stellt die Verzögerungen bei der Verwaltung von gemeinsam mit Nichtregierungsorganisationen finanzierten Projekten fest; fordert von der Kommission Informationen über die Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren;
- i) vermerkt in der traditionellen Zusammenarbeit in Form von Projekten die anhaltende Tendenz zu einer darin bestehenden Änderung, einen zunehmenden Anteil der als „rasch auszahlabare Hilfen“ bezeichneten Mittel — hauptsächlich die Strukturanpassungshilfe — als direkte Haushaltshilfe bereitzustellen; ist der Ansicht, dass die Kommission und das Parlament eine genaue Analyse der Vor- und Nachteile dieses Ansatzes vornehmen müssen, und fordert die Kommission dringend auf, eine Mitteilung zu diesem Thema vorzulegen.

Zugang zu Dokumenten

- 99. a) vertritt die Auffassung, dass das Parlament als Entlastungsbehörde über den gleichen Zugang zu Kommissionsdokumenten verfügen muss wie der Rechnungshof;
 - b) wiederholt, dass sich die Vorschriften in der bestehenden Rahmenvereinbarung über den Zugang zu vertraulichen Dokumenten für das Parlament als Entlastungsbehörde als unbefriedigend erwiesen haben; beauftragt seinen Präsidenten, unverzüglich Verhandlungen über die Revision der Rahmenvereinbarung aufzunehmen und sicherzustellen, dass die neue Vereinbarung im Einklang mit den Grundsätzen steht, die das Parlament in seiner oben genannten Entschließung vom 4. April 2001 zur Entlastung 1999 angenommen hat;
 - c) warnt den Rat davor, die neue Haushaltsordnung zu verabschieden und dabei das ungebundene Recht des Parlaments auf Zugang zu den Informationen zu beschränken, die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Zusammenhang mit der Entlastung erforderlich sind;
 - d) beauftragt seinen Präsidenten, eine Klage vor dem Gerichtshof anzustrengen, sollte der Rat Haushaltsbestimmungen verabschieden, mit der die Befugnisse des Parlaments im Bereich der Haushaltskontrolle beschränkt werden.
-

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 10. April 2002****über den Abschluss der Haushaltsrechnung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2000 (Kommission)**

(2002/445/EG, EGKS, Euratom)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Haushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2000,
 - in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der konsolidierten Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2000 (SEK(2001) 528 — C5-0234/2001, SEK(2001) 529 — C5-0235/2001, SEK(2001) 531 — C5-0236/2001) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Jahresberichts für das Haushaltsjahr 2000 und der Sonderberichte des Rechnungshofs sowie der Antworten der Organe (C5-0617/2001) ⁽²⁾,
 - in Kenntnis der Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung und die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge, die der Rechnungshof gemäß Artikel 248 des EG-Vertrags vorgelegt hat (C5-0617/2001),
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 5. März 2002 (C5-0124/2002),
 - gestützt auf Artikel 276 des EG-Vertrags, Artikel 78 g des EGKS-Vertrags und Artikel 180 b des EAG-Vertrags,
 - gestützt auf die Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, insbesondere Artikel 89,
 - gestützt auf Artikel 93 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahmen der übrigen betroffenen Ausschüsse (A5-0103/2002),
- A. in der Erwägung, dass nach Artikel 275 des EG-Vertrags die Kommission für die Aufstellung der Haushaltsrechnung zuständig ist,
1. stellt fest, dass sich die für das Haushaltsjahr 2000 bewilligten Einnahmen und Ausgaben belaufen auf:

	<i>(in Euro)</i>
a) Einnahmen (*)	92 724 422 418,05
b) Ausgaben (**)	82 867 869 808,54
Von 1999 auf 2000 übertragene Zahlungen, die verfallen	1 953 041 236,86
Wechselkursdifferenzen des Haushaltsjahres	- 190 520 017,81
Insgesamt	11 619 073 828,56

(*) Der Bruttobetrag der Einnahmen des Haushaltsjahres beläuft sich auf 94 420,77 Mio. Euro unter Berücksichtigung der den Mitgliedstaaten für die Erhebung der Eigenmittel entstandenen Kosten (1 696,35 Mio. Euro).

(**) Der Bruttobetrag der Haushaltsausgaben des Haushaltsjahres beläuft sich auf 86 666,07 Mio. Euro unter Berücksichtigung der dem EAGFL-Garantie anzulastenden negativen Ausgaben (3 798,2 Mio. Euro).

⁽¹⁾ ABl. C 370 vom 27.12.2001.

⁽²⁾ ABl. C 359 vom 15.12.2001.

2. stellt fest, dass die Gesamteinnahmen wie folgt aufzuschlüsseln sind:

	<i>(in Euro)</i>
Eigenmittel	86 637 043 467,40
Verfügbare Überschüsse	4 541 233 800,45
Sonstige Einnahmen (Titel 4 bis 9)	1 546 145 150,20
Insgesamt	92 724 422 418,05

3. stellt fest, dass die Gesamtausgaben wie folgt aufzuschlüsseln sind:

	<i>(in Euro)</i>	<i>(%)</i>
1. Gemeinsame Agrarpolitik	40 466 689 400,02	50,88
2. Strukturmaßnahmen	20 089 532 780,79	25,26
3. Interne Politikbereiche	6 008 273 460,93	7,55
4. Externe Politikbereiche	4 986 774 469,38	6,27
5. Verwaltungsausgaben	4 685 921 539,15	5,89
6. Reserven	186 290 500,00	0,23
7. Heranführungsstrategie	3 112 433 238,83	3,91
Insgesamt	79 535 915 389,91	100,00

4. nimmt folgende von der Kommission aufgestellte konsolidierte Vermögensübersicht zur Kenntnis:

AKTIVA	<i>(in Euro)</i>
I. Errichtungskosten	0,00
II. Immaterielle Anlagewerte	3 319 803,29
III. Sachanlagen	3 261 254 218,12
IV. Finanzanlagen	1 856 483 517,61
V. Langfristige Forderungen	2 236 322 170,79
VI. Betriebswerte	82 368 240,13
VII. Kurzfristige Forderungen	4 050 765 994,66
VIII. Kassenmittelanlagen	28 372 890,52
IX. Kassenkonten	17 312 576 774,01
X. Rechnungsabgrenzungsposten	83 729 930,21
Insgesamt	28 915 193 539,34

PASSIVA	<i>(in Euro)</i>
I. Eigenkapital	17 867 727 577,82
II. Rückstellungen	1 497 353 116,63
III. Langfristige Verbindlichkeiten	2 886 469 565,04
IV. Kurzfristige Verbindlichkeiten	5 968 181 979,75
V. Rechnungsabgrenzungsposten	695 461 300,10
Insgesamt	28 915 193 539,34

5. billigt den Abschluss der Haushaltsrechnung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2000;

6. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär

Julian PRIESTLEY

Der Präsident

Pat COX

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 10. April 2002****über die Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2000**

(2002/446/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis der Vermögensübersichten und Haushaltsrechnungen des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2000 (KOM(2001) 233 — C5-0209/2001),
- in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2000, zusammen mit den Antworten der Organe (C5-0618/2001) ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs zu den Europäischen Entwicklungsfonds (C5-0618/2001),
- in Kenntnis der Empfehlungen des Rates vom 5. Februar 2001 über die Entlastung der Kommission zur Ausübung der Rechnungsvorgänge der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2000 (5787/2002 — C5-0118/2002, 5788/2002 — C5-0119/2002, 5789/2002 — C5-0120/2002),
- gestützt auf Artikel 33 des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens ⁽²⁾,
- gestützt auf Artikel 276 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 74 der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens ⁽³⁾,
- gestützt auf Artikel 93 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A5-0088/2002),
- A. in der Erwägung, dass der Rechnungshof in seiner Zuverlässigkeitserklärung zu den Europäischen Entwicklungsfonds zu dem Schluss gelangt, dass die Rechnung des Haushaltsjahres 2000 von einigen Ausnahmen abgesehen ein korrektes Bild der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr sowie der Finanzlage am Jahresende vermittelt,
- B. in der Erwägung, dass der Rechnungshof die zugrunde liegenden Vorgänge auf der Grundlage der verfügbaren Unterlagen geprüft hat, aber keine Prüfungen an Ort und Stelle in den AKP-Staaten durchgeführt hat, um die tatsächliche Durchführung der den Unterlagen entsprechenden Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen zu überprüfen,
- C. in der Erwägung, dass der Rechnungshof zu dem Ergebnis kommt, dass, von einigen Ausnahmen abgesehen, diese den Finanzausweisen zugrunde liegenden Vorgänge insgesamt gesehen rechtmäßig und ordnungsmäßig sind,

⁽¹⁾ ABl. C 359 vom 15.12.2001, S. 417.⁽²⁾ ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108.⁽³⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53.

1. erteilt der Kommission Entlastung für die finanzielle Abwicklung des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2000;
2. legt seine Bemerkungen in der beigefügten Entschließung nieder;
3. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die Entschließung, die integrierender Bestandteil dieses Beschlusses ist, dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär

Julian PRIESTLEY

Der Präsident

Pat COX

ENTSCHLIESSUNG

des Europäischen Parlaments mit den Bemerkungen, die Bestandteil des Beschlusses zur Entlastung der Kommission für die finanzielle Abwicklung des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2000 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis der Vermögensübersichten und Haushaltsrechnungen des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2000 (KOM(2001) 233 — C5-0209/2001),
- in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2000, zusammen mit den Antworten der Organe (C5-0618/2001) ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs zu den Europäischen Entwicklungsfonds (C5-0618/2001),
- in Kenntnis der Empfehlungen des Rates vom 5. Februar 2001 über die Entlastung der Kommission zur Ausübung der Rechnungsvorgänge der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2000 (5787/2002 — C5-0118/2002, 5788/2002 — C5-0119/2002, 5789/2002 — C5-0120/2002),
- gestützt auf Artikel 33 des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des zweiten Finanzprotokolls des Vierten AKP-EG-Abkommens ⁽²⁾,
- gestützt auf Artikel 74 der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens ⁽³⁾,
- gestützt auf Artikel 93 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A5-0088/2002),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission nach Artikel 74 der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 alle geeigneten Maßnahmen zu treffen hat, um den in den Entlastungsbeschlüssen enthaltenen Bemerkungen Folge zu leisten,
- B. in der Erwägung, dass das zentrale Ziel der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft die Armutsbekämpfung ist,
- C. in der Erwägung, dass die Partnerschaft zwischen den AKP-Staaten und der Europäischen Union mit dem Abschluss des Abkommens von Cotonou am 23. Juni 2000 ⁽⁴⁾ auf eine neue Grundlage gestellt wurde, was auch eine Reform der finanziellen Zusammenarbeit nach sich ziehen sollte,
- D. in der Erwägung, dass die Hilfen künftig immer mehr in Form sektoraler Haushaltsunterstützungsprogramme und weniger als Hilfen, die für bestimmte Projekte bestimmt sind, gewährt werden,

⁽¹⁾ ABl. C 359 vom 15.12.2001, S. 417.

⁽²⁾ ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 108.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53.

⁽⁴⁾ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

- E. in der Erwägung, dass die Informationen immer noch ungenau sind; in der Erwartung, dass die vorgelegten Zahlen in den nächsten Haushaltsjahren vollkommen verlässlich sein werden, und mit dem konkreten Ersuchen darum, dass die Modalitäten und Ergebnisse der Verknüpfung der Strukturanpassungshilfen mit sozialen Auflagen deutlich dargestellt werden,
- F. in der Erwägung, dass sich die Hilfen immer stärker auf die Schlüsselsektoren und hohe Investitionen in eine begrenzte Zahl von Programmen konzentrieren werden,
- G. in der Erwägung, dass die Kommission konkrete Schritte im Rahmen eines Aktionsplans (Errichtung von EuropeAid, Stärkung der Delegationen der Kommission, Vereinfachung der Verfahren) unternommen hat, um den Forderungen nachzukommen, die das Europäische Parlament in der Entschließung vom 6. Juli 2000 mit den begleitenden Bemerkungen zum Beschluss des Europäischen Parlaments zur Entlastung der Kommission für die Haushaltsführung des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1998 ⁽¹⁾ erhoben hat,
- H. in der Erwägung, dass es noch zu früh ist, um die Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu beurteilen, die die Leistungsfähigkeit der Dienststellen und Delegationen der Kommission verbessern sollten,
- I. in der Erwägung, dass der Haushaltsplan 2000 der erste war, der unter der alleinigen Verantwortung der derzeitigen Kommission ausgeführt wurde, die ihr Amt im September 1999 antrat,

Haushalt und Haushaltsvollzug 2000

- 1. bedauert, dass die Mittel, die nach dem Voranschlag 2000 der Kommission für Infrastrukturen und soziale Dienste bestimmt waren, unannehmbar niedrig sind; verweist auf die Ergebnisse des Haushaltsverfahrens für 2002, bei dem sich die Kommission verpflichtet hat, diesen Zustand im Einklang mit den festgelegten Zielen zu ändern;
- 2. stellt fest, dass im Jahr 2000 sowohl das Niveau der Mittelbindungen als auch das Niveau der Zahlungen deutlich höher war als im Vorjahr:
 - a) Im Jahr 2000 beliefen sich die Mittelbindungen auf 3 758 Millionen Euro, verglichen mit 2 692 Millionen Euro im Jahr 1999,
 - b) im Jahr 2000 beliefen sich die Zahlungen auf 1 548 Millionen Euro, verglichen mit 1 275 Millionen Euro im Jahr 1999;
- 3. stellt fest, dass es im Jahr 2001 zu einer weiteren deutlichen Erhöhung der Zahlungen kam;
- 4. begrüßt diese Entwicklungstendenz, ist aber der Ansicht, dass es zu früh ist, um vorauszusagen, ob das grundlegende Problem der Verzögerungen bei der Ausführung der EEF in den kommenden Jahren endgültig gelöst wird;

Überwachung der Hilfen

- 5. betont, dass ein transparentes Informationssystem im Einklang mit den Vorschriften des Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) ein erster Schritt zu einem stärker ergebnisorientierten Ansatz ist, und fordert nachdrücklich, dass die Kommission das Schwergewicht auf Indikatoren legt, anhand deren sich die Ergebnisse der Entwicklung im Verhältnis zu den Zielen messen lassen; fordert, dass das Parlament ausführlich über diesen Prozess informiert und hierzu konsultiert wird;

⁽¹⁾ ABl. L 234 vom 16.9.2000, S. 37.

6. bekräftigt seine Auffassung ⁽¹⁾, dass die Gewährung weiterer Hilfen von der Vorlage und der wirksamen Umsetzung von Reformprogrammen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Finanzverwaltung in den Empfängerländern abhängig gemacht werden sollte; unterstreicht erneut die Bedeutung folgender Punkte:
 - a) kontinuierliche Bewertung der Verwirklichung der vorgesehenen Schritte zur Reform der öffentlichen Verwaltung,
 - b) Überwachung der in den Schlüsselsektoren (Gesundheit und Bildung) erreichten Fortschritte mit Hilfe aussagekräftiger Indikatoren (z. B. Erhöhung der Zahl der Lehrer oder Ärzte),
 - c) jährliche Prüfung der Rechnungsführung und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung auf der Grundlage von Stichproben,
 - d) klar definierte Sanktionen (Kürzung oder Einstellung von Zahlungen) für den Fall, dass die verabredeten Reformschritte nicht eingehalten werden;
7. unterstreicht, dass die Kommission ihre Prüfkapazität spürbar erweitern und verbessern muss, um diesen Forderungen zu entsprechen;
8. begrüßt die am 15. März 2002 erteilten Antworten auf Bedenken in Bezug auf Zahl und Art der von der Kommission im Jahr 2000 durchgeführten Prüfungen; ist befriedigt über die eingehende, systematische Erläuterung, wie die Rechnungsprüfungstätigkeit der Kommission ablaufen soll; bedauert indessen, dass die Kommission nicht imstande ist, zusätzliche Auskünfte zu der Liste der im Jahr 2000 durchgeführten Prüfungen zu erteilen, da die Generaldirektion AIDCO nach eigener Aussage ein recht begrenztes Verzeichnis der dezentralisierten Prüfungen führt (s. Antwort der Kommission vom 13. März 2002);
9. richtet an die Kommission die Frage, ob sie auf der Grundlage des bestehenden Systems eine Zuverlässigkeitserklärung dahin gehend abgeben kann, dass alle EEF-Mittel rechtmäßig und ordnungsmäßig und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen und effizienten Haushaltsführung wendet wurden, vor allem was folgende Aspekte betrifft:
 - a) Anwendung international anerkannter Rechnungsprüfungsstandards bei allen externen Rechnungsprüfungsfirmen erteilten Aufträgen und bei den Rechnungsprüfungen der Kommission,
 - b) Erfordernis, in allen Finanzierungsabkommen Rechnungsprüfungen vorzusehen;
10. fordert die Kommission auf zu erklären, wie mit Hilfe des derzeitigen Kontrollsystems sichergestellt werden soll, dass die EEF-Mittel bei verstärktem Rückgriff auf direkte Haushaltshilfen rechtmäßig und ordnungsmäßig verwendet werden;
11. fordert die Kommission auf, dem Parlament ihr Richtprogramm für die von ihren zentralen Dienststellen oder unter ihrer unmittelbaren Aufsicht durchzuführenden Prüfungen der Ausgaben im Rahmen der EEF für 2002 vorzulegen, wobei als vereinbart gilt, dass bei diesen Prüfungen an Ort und Stelle die Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung der öffentlichen Verwaltung in den AKP-Staaten bewertet und die tatsächliche Durchführung der aus den EEF finanzierten Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen überprüft werden soll;
12. bedauert, dass sich die Weiterbehandlung der Prüfungsergebnisse durch die Dienststellen der Kommission noch nicht verbessert hat; stimmt mit dem Rechnungshof darin überein, dass die Weiterverfolgung der in Auftrag gegebenen Prüfungen durch die Kommission selbst und die Anweisungsbefugten des EEF im Vordergrund stehen müssen;
13. fordert die Kommission auf, eine überzeugendere Erklärung zu liefern, weshalb die in einer Studie des Rechnungshofs ⁽²⁾ aufgedeckten Fälle nicht förderungsfähiger Ausgaben in Höhe von rund 14 Millionen Euro noch nicht zu einem zufrieden stellenden Abschluss gebracht wurden;

⁽¹⁾ Ziffern 20 und 21 seiner EEF-Entlastungsentschließung vom 24. Oktober 2001 für 1999 (ABl. L 321 vom 6.12.2001, S. 25).

⁽²⁾ Siehe Ziffer 58 des Jahresberichts 2000 des Rechnungshofs.

14. fordert die Kommission auf, die Zahlungen an den Senegal so lange auszusetzen, bis das Urteil des senegalesischen Gerichtshofs ⁽¹⁾ in der Frage der Zweckentfremdung von rund 6 Millionen Euro aus dem siebten EEF, die bei einer Prüfung im Jahre 1995 aufgedeckt wurde, vollstreckt ist;
15. stellt fest, dass sich die traditionelle, projektorientierte Zusammenarbeit zunehmend dahin gehend ändert, dass ein immer größerer Teil der Mittel der so genannten Instrumente der raschen Auszahlung — insbesondere Strukturanpassungshilfen — als direkte Unterstützung für die Haushalte bereitgestellt wird; ist der Ansicht, dass die Kommission und das Parlament eine genaue Analyse der Vor- und Nachteile dieses Ansatzes vornehmen müssen, und fordert die Kommission dringend auf, eine Mitteilung zu diesem Thema vorzulegen;
16. fordert, von OLAF über alle im Jahre 2000 eingeleiteten, durchgeführten und abgeschlossenen Untersuchungen informiert zu werden; stellt fest, dass OLAF zurzeit Kenia Unterstützung bei einer strafrechtlichen Untersuchung eines schwerwiegenden Verdachts im Zusammenhang mit einem Ausschreibungsverfahren gewährt; fordert, über den neuesten Stand in diesem Fall informiert zu werden;
17. stellt fest, dass im Anschluss an die Verwaltungsuntersuchung über die Wirksamkeit der Überwachungs- und Kontrollregelung für die Verwendung der Gegenwertmittel in der Elfenbeinküste, Tansania und Togo bislang keine Disziplinarverfahren eingeleitet wurden; erinnert daran ⁽²⁾, dass es in der Elfenbeinküste offenkundigen Betrug, unter anderem im Zusammenhang mit überbewerteten medizinischen Geräten, im Gesamtwert von über 28 Millionen Euro gegeben hat; erwartet, dass es über etwaige künftige Fälle von vornherein informiert wird;
18. vertritt die Auffassung, dass die Komplementarität mit den entwicklungspolitischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten und die Koordinierung mit anderen Gebern grundlegende Elemente sind, um die genannten Ziele zu erreichen; fordert die Kommission in diesem Sinne auf, dem Parlament bei den nächsten Entlastungsverfahren konkrete Informationen über die gemeinsam mit anderen Gebern durchgeführten Maßnahmen sowie über deren Ergebnisse vorzulegen;
19. stellt die Verzögerungen bei der Durchführung der gemeinsam mit Nichtregierungsorganisationen finanzierten Projekte fest; fordert von der Kommission Informationen über die Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren;

Zentrum für Unternehmensentwicklung (ZUE)

20. stellt fest, dass sich der Beitrag des EEF für das ZUE im Jahr 2000 auf 18 738 Euro belief; bedauert, dass es schwerwiegende Probleme bei der Verwaltung des Zentrums gegeben hat, unter anderem eine fehlende Überwachung von Verträgen, hohe Repräsentationsausgaben und kostspielige Reisen im Zeitraum 1997-1999; bedauert, dass der Bericht der vom AKP-EG-Botschafterausschuss eingesetzten Rechnungsprüfer über die Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 1999 deutlich gemacht hat, dass 1999 insgesamt keine Verbesserung in der Haushaltsführung des Zentrums zu verzeichnen war; begrüßt, dass die Kommission eine zusätzliche Rechnungsprüfung für den Zeitraum 1997-1999 eingeleitet hat; erwartet, dass ihm nach Abschluss dieser Prüfung eine Kopie übermittelt wird; teilt der Kommission mit, dass es im Rahmen der Entlastung für 2001 auf diese Angelegenheit zurückkommen wird;

AKP-Sekretariat

21. missbilligt, dass die Kommission am 9. März 2000 ein Finanzierungsabkommen über 18 Millionen Euro für 2000-2004 zugunsten des AKP-Sekretariats in Brüssel unterzeichnet hat — was gegenüber dem vorhergehenden Finanzierungszeitraum einer Steigerung von 50 % pro Jahr entsprach —,
 - a) ohne diesen Pauschalbeitrag zum Arbeitsvolumen oder zu den erwarteten Ergebnissen in Beziehung zu setzen,
 - b) ohne sichtbar zu machen, inwieweit dem AKP-Sekretariat durch die aus den EEF finanzierten Ad-hoc-Projekte weiterhin laufende Kosten entstehen;

⁽¹⁾ Siehe Ziffer 60 des Jahresberichts 2000 des Rechnungshofs.

⁽²⁾ Siehe Pressemitteilung der Kommission Nr. JP/00/64 vom 20.1.2000.

- c) ohne darauf zu bestehen, dass das AKP-Sekretariat endlich den seit 1995 von belgischen Gerichten erlassenen Urteilen, wonach es einem ehemaligen Mitarbeiter eine Entschädigung zu zahlen hat, Folge leistet;
22. fordert die Kommission auf, dem AKP-Sekretariat mitzuteilen, dass es in jedem Fall den abschließenden Entscheidungen der belgischen Gerichte in den noch anhängigen Rechtssachen Folge zu leisten hat;
23. fordert die Kommission auf, der Empfehlung des Rechnungshofs ⁽¹⁾ nachzukommen und vom AKP-Sekretariat nicht nur einen Jahresabschluss und externe Prüfberichte, sondern auch Tätigkeitsberichte mit Leistungsindikatoren zu verlangen, um die Fortschritte im Hinblick auf die Zielverwirklichung überwachen zu können und über Unterlagen zur Untermauerung von Finanzierungsanträgen zu verfügen;

Haushalts- und Legislativbefugnisse des Parlaments in Bezug auf die EEF

24. bekräftigt seine Auffassung ⁽²⁾, dass die derzeitige Situation, dass das Europäische Parlament einen jährlichen Entlastungsbeschluss für die EEF zu fassen hat, ohne über die entsprechenden Haushalts- und Legislativbefugnisse zu verfügen, anormal ist; fordert erneut die Einbeziehung der EEF-Mittel in den die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Teil des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union;

Zuverlässigkeitserklärung

25. stellt fest, dass der Rechnungshof eine positive Zuverlässigkeitserklärung abgibt, jedoch erklärt, dass die Rechnungsprüfung im Falle der in den AKP-Ländern geleisteten Zahlungen zeigt, dass nicht förderungsfähige Ausgaben den EEF zugerechnet werden können (siehe Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Transaktionen); stellt fest, dass vom Rechnungshof in den AKP-Staaten keine Überprüfungen vor Ort vorgenommen wurden; stellt daher den Nutzen der Zuverlässigkeitserklärung in Frage;

Dezentralisierung

26. fordert die Kommission auf, das Parlament umfassend über die Einleitung des Prozesses der Dezentralisierung in Bezug auf Delegationen in den Entwicklungsländern sowie über die Ergebnisse der Verwaltung der Hilfe durch die Delegationen zu unterrichten;
27. fordert nachdrücklich, dass das Parlament umfassend an der Beurteilung der für diesen Dezentralisierungsprozess ausgewählten Pilotdelegationen beteiligt wird und über die Bewertung der Leistungen der Delegationen, die ein entscheidendes Element für künftige Personalentscheidungen darstellt, unterrichtet wird;

Zugang zu Dokumenten

28. weist darauf hin, dass das Entlastungsverfahren für die Abwicklung des EEF für das Haushaltsjahr 2000 erneut gezeigt hat, dass die Bestimmungen der geltenden Rahmenvereinbarung über den Zugang zu vertraulichen Dokumenten für das Parlament als Entlastungsbehörde unbefriedigend sind; die Bestimmungen sind
- unklar, was die unterschiedlichen Grade der Vertraulichkeit anbelangt,
 - offen für eine sehr weite Auslegung, insbesondere in Bezug auf die Frage, ob ein Dokument als vertraulich angesehen wird,
 - so gefasst, dass unangemessene Verzögerungen bei der Weitergabe vertraulicher Informationen auftreten können;

⁽¹⁾ Ziffer 51 des Jahresberichts des Rechnungshofs.

⁽²⁾ Ziffer 30 seiner EEF-Entlastungsentschließung vom 24. Oktober 2001 für 1999.

29. bekräftigt, dass das Parlament Zugang zu vollständigen Originaldokumenten ohne vorherige Änderungen oder einen unleserlich gemachten Text haben muss;
30. beauftragt seinen Präsidenten, unverzüglich Verhandlungen über die Revision der Rahmenvereinbarung aufzunehmen und sicherzustellen, dass die neue Vereinbarung mit den vom Parlament in seiner Entschließung vom 4. April 2001 ⁽¹⁾ zur Entlastung 1999 angenommenen Grundsätzen übereinstimmt;
31. warnt den Rat davor, neue Finanzbestimmungen zu verabschieden, die das unbegrenzte Recht des Parlaments auf Zugang zu den für die Wahrnehmung seiner Entlastungsaufgaben notwendigen Informationen einschränken;
32. beauftragt seinen Präsidenten, eine Klage vor dem Gerichtshof einzureichen, falls der Rat Finanzbestimmungen verabschiedet, die die Haushaltskontrollbefugnisse des Parlaments einschränken;
33. fordert die Kommission auf, bis zum 31. Mai 2002 über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die sie getroffen hat, um den Bemerkungen in dieser Entschließung Folge zu leisten; fordert seinen Ausschuss für Haushaltskontrolle auf, diese Informationen zu analysieren und einen Follow-up-Bericht zur Entlastung 2000 auszuarbeiten.

(1) ABl. L 160 vom 15.6.2001, S. 2.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 10. April 2002****über den Rechnungsabschluss für den sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2000**

(2002/447/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis der Vermögensübersichten und Haushaltsrechnungen des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2000 (KOM(2001) 233 — C5-0209/2001),
 - in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofs über die Tätigkeiten im Rahmen des sechsten, siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2000, zusammen mit den Antworten der Organe (C5-0618/2001) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Zuverlässigkeitserklärung des Rechnungshofs zu den Europäischen Entwicklungsfonds (C5-0618/2001),
 - in Kenntnis der Empfehlungen des Rates vom 5. Februar 2001 über die Entlastung der Kommission zur Ausübung der Rechnungsvorgänge der Europäischen Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 2000 (5787/2002 — C5-0118/2002, 5788/2002 — C5-0119/2002, 5789/2002 — C5-0120/2002),
 - gestützt auf Artikel 74 der Finanzregelung vom 16. Juni 1998 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP-EG-Abkommens ⁽²⁾,
 - gestützt auf Artikel 93 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Stellungnahme des Ausschusses für Entwicklung und Zusammenarbeit (A5-0088/2002),
1. stellt fest, dass sich die Finanzsituation des sechsten, siebten und achten EEF zum 31. Dezember 2000 wie folgt darstellte:

(Mio. Euro)

Finanzsituation der EEF zum 31. Dezember 2000	6. EEF	7. EEF	8. EEF	Insgesamt
Nettomittel	7 829,1	11 608,5	13 308,8	32 746,4
Verwendet	7 496,1	10 754,5	8 348,1	26 598,7
Für neue Beschlüsse verfügbarer Saldo	333,0	854,0	4 960,7	6 147,7

2. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die Entschließung mit seiner Bemerkung der Kommission, dem Rat, dem Rechnungshof und der Europäischen Investitionsbank zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär

Julian PRIESTLEY

Der Präsident

Pat COX

⁽¹⁾ ABl. C 359 vom 15.12.2001, S. 417.⁽²⁾ ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 53.

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 10. April 2002****über die Entlastung für die Haushaltsführung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) für das Haushaltsjahr 2000**

(2002/448/EGKS)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Jahresabschlusses der EGKS zum 31. Dezember 2000 ⁽¹⁾ und des Berichts des Rechnungshofs hierüber ⁽²⁾;
 - in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofes über die EGKS für das Haushaltsjahr 2000 (einschließlich der Zuverlässigkeitserklärung für die EGKS), zusammen mit den Antworten der Kommission (C5-0043/2002) ⁽³⁾,
 - gestützt auf den EGKS-Vertrag, insbesondere auf Artikel 78 g,
 - gestützt auf Artikel 93 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0079/2002),
1. erteilt der Kommission Entlastung für die Haushaltsführung der EGKS auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Zahlen über die Ausführung des Funktionshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000;
 2. äußert seine Bemerkungen in der beiliegenden EntschlieÙung;
 3. eauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss und die ihm als integrierender Bestandteil beigefügte EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, der Europäischen Investitionsbank und dem Beratenden Ausschuss der EGKS zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär

Julian PRIESTLEY

Der Präsident

Pat COX

⁽¹⁾ ABl. C 185 vom 30.6.2001, S. 2.

⁽²⁾ ABl. C 363 vom 19.12.2001, S. 40.

⁽³⁾ ABl. C 366 vom 20.12.2001, S. 1.

ANHANG

JAHRESABSCHLUSS DER EGKS ZUM 31. DEZEMBER 2000

AKTIVA	(in Euro)	
	31. Dezember 2000	31. Dezember 1999
Guthaben bei Zentralbanken	84 650	95 385
Forderungen an Kreditinstitute	645 009 949	1 007 935 493
Forderungen an Kunden	1 501 804 675	1 583 067 740
Festverzinsliche Wertpapiere	1 723 746 372	1 768 229 093
Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	0	710 287
Sonstige Vermögenswerte	5 170 347	9 025 480
Rechnungsabgrenzungsposten	96 173 610	106 529 763
Aktiva insgesamt	3 971 989 603	4 475 593 241
Posten unter dem Strich	430 881 628	427 969 333
PASSIVA	(in Euro)	
	31. Dezember 2000	31. Dezember 1999
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	981 630 568	1 408 815 543
Verbriefte Verbindlichkeiten	1 062 076 396	1 027 547 730
Sonstige Verbindlichkeiten	7 494 034	23 630 708
Rechnungsabgrenzungsposten	91 947 305	89 402 188
Summe der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten	2 143 148 303	2 549 396 169
EGKS-Funktionshaushaltsplan	835 516 282	949 154 370
Garantiefonds	565 000 000	553 000 000
Rückstellungen für Großkredite	17 000 000	18 000 000
Sonstige Rückstellungen	158 663 347	155 196 643
Rückstellungen insgesamt	740 663 347	726 196 643
Sonderreserve	176 055 284	176 055 284
Früherer Pensionsfonds	74 577 321	72 959 662
Ergebnisvortrag	213 454	666 841
Ergebnis des Geschäftsjahres	1 815 612	1 164 272
Summe der Rückstellungen und Ergebnisse	252 661 671	250 846 059
Passiva insgesamt	3 971 989 603	4 475 593 241
Posten unter dem Strich	426 626 265	415 913 293

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG FÜR DAS AM 31. DEZEMBER 2000 ENDEnde GESCHÄFTSJAHR

(in Euro)

AUFWENDUNGEN	31. Dezember 2000	31. Dezember 1999
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	170 536 669	179 314 809
Provisionsaufwendungen	439 219	439 353
Wechselkursdifferenz	862 006	1 429 678
Ausfälle bei Schuldverschreibungen und anderen festverzinsten Wertpapieren	6 703 555	3 940 390
Wertberichtigungen auf Schuldverschreibungen und andere festverzinsten Wertpapiere	2 960 265	36 720 808
Wertberichtigungen auf Aktien und andere nicht festverzinsten Wertpapiere	13 920 110	0
Insgesamt	24 445 936	42 090 876
Allgemeine Verwaltungsausgaben	5 000 000	5 000 000
Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude	166 180	328 378
Sonstige betriebliche Aufwendungen	315 884	308 312
Wertberichtigungen auf Forderungen	12 590 342	13 479 465
Zuweisung zum Garantiefonds	12 000 000	23 000 000
Zuweisung zu anderen Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen	17 134 135	2 874 287
Insgesamt	41 724 477	39 353 752
Außerordentliche Aufwendungen	270 668	2 984 370
Im Geschäftsjahr eingegangene rechtsverbindliche Verpflichtungen	129 942 347	145 553 799
Zuweisung zu den Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans	0	34 000 000
Aufwendungen insgesamt	372 841 380	449 373 649
Ergebnis des Haushaltsjahres	1 815 612	1 164 272
Insgesamt	374 656 992	450 537 921
ERTRÄGE		
Zinserträge und ähnliche Erträge	248 795 316	254 449 772
Erhaltende Provisionen	93 400	0
Erträge aus Finanzgeschäften	26 444 507	24 889 284
Wertberichtigung auf Forderungen und Rückstellungen	14 155 711	65 891 747
Sonstige betriebliche Aufwendungen	2 122 461	455 630
Außerordentliche Erträge	2 427 191	14 166
Erträge im Zusammenhang mit dem EGKS-Funktionshaushaltsplan	74 618 406	104 837 322
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für die Finanzierung des EGKS-Funktionshaushaltsplans	6 000 000	0
Erträge insgesamt	374 656 992	450 537 921

AUSFÜHRUNG DES EGKS-FUNKTIONSHAUSHALTSPLANS

(in Euro)

AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTSPLANS	31. Dezember 2000	31. Dezember 1999
<i>Ausgaben</i>		
Verwaltungsausgaben	5 000 000	5 000 000
Rechtsverbindliche Verpflichtungen	129 942 347	145 553 799
Finanzierung der künftigen Funktionshaushaltspläne	0	34 000 000
Insgesamt	134 942 347	184 553 799
<i>Einnahmen</i>		
Umlagen		
Geldbußen		16 605 836
Rückerstattung von Zinsvergünstigungen	1 955 203	2 557 049
Verschiedenes	1 035 599	320 008
Finanzierung der künftigen Funktionshaushaltspläne	6 000 000	
Annullierung rechtsverbindlicher Verpflichtungen	71 627 605	85 354 429
Nettosaldo des Geschäftsjahres	54 323 940	79 716 477
Insgesamt	134 942 347	184 553 799
Ergebnis der Ausführung des Haushaltsplans	0	0
ERMITTLUNG DES ERGEBNISSES DES HAUSHALTSJAHRES		
Ergebnis der nicht im Haushalt enthaltenen Operationen nach Abzug des in den Funktionshaushalt eingestellten Nettosaldos	27 815 612	3 164 272
Ergebnis der Ausführung des Haushaltsplans	0	0
Insgesamt	27 815 612	3 164 272
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für die Finanzierung des Funktionshaushaltsplans/unvorhergesehene Ereignisse	- 14 000 000	21 000 000
Zuweisung zum Garantiefonds	- 12 000 000	- 23 000 000
Ergebnis vor Zuweisung	1 815 612	1 164 272

ENTSCHLIESSUNG

des Europäischen Parlaments mit den Bemerkungen, die integrierender Bestandteil des Beschlusses zur Entlastung für die Haushaltsführung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) für das Haushaltsjahr 2000 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- gestützt auf Artikel 78 g und 97 des EGKS-Vertrags,
- in Kenntnis des in Nizza am 26. Februar 2001 vereinbarten Protokolls im Anhang des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl ⁽¹⁾,
- in Kenntnis des EGKS-Finanzberichts für das Rechnungsjahr 2000, der von der Generaldirektion Wirtschaft und Finanzen der Kommission (Dienst Finanzoperationen) veröffentlicht wurde,
- in Kenntnis des Jahresabschlusses der EGKS zum 31. Dezember 2000 ⁽²⁾ und des Berichts des Rechnungshofs hierüber ⁽³⁾,
- gestützt auf Artikel 89 Absatz 7 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, wonach alle Organe der Gemeinschaft alle zweckdienlichen Maßnahmen treffen, um den Bemerkungen in den Entlastungsbeschlüssen Rechnung zu tragen,
- in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofes über die EGKS für das Haushaltsjahr 2000 (einschließlich der Zuverlässigkeitserklärung für die EGKS), zusammen mit den Antworten der Kommission (C5-0043/2002) ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die im Zuge des „Trilogs“ zum Haushaltsverfahren angenommene Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 21. November 2001 zu den Vereinbarungen für die Zeit nach Ablauf des EGKS-Vertrags (Rat der Europäischen Union) ⁽⁵⁾,
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 5. März 2002 (C5-0124/2002),
- in Kenntnis der Entschliefungen des Rates vom 20. Juli 1998 ⁽⁶⁾ und 21. Juni 1999 ⁽⁷⁾,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Beratenden Ausschuss der EGKS, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ablauf der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags — Finanztätigkeiten nach 2002“ (KOM(2000) 518), die Vorschläge für Entscheidungen des Rates enthält, die jetzt geändert wurden, um dem Protokoll zum Vertrag von Nizza Rechnung zu tragen (KOM(2001) 121),
- in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten Folgeberichts zum Haushaltsjahr 1999 (KOM(2001) 735),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0079/2002),
- A. in der Erwägung, dass angesichts des bevorstehenden Auslaufens des EGKS-Vertrags die EGKS seit 1997 keine neuen Darlehen aus Anleihemitteln mehr gewährt hat und 2000 keine Mittel mehr aufgenommen wurden, obwohl sich am 31. Dezember 2000 die noch ausstehenden Darlehensbeträge auf 1 851 Mio. Euro aus Anleihemitteln und auf 130 Mio. Euro aus Eigenmitteln beliefen,

⁽¹⁾ ABl. C 80 vom 10.3.2001, S. 67.

⁽²⁾ ABl. C 185 vom 30.6.2001, S. 2.

⁽³⁾ ABl. C 363 vom 19.12.2001, S. 40.

⁽⁴⁾ ABl. C 366 vom 20.12.2001, S. 1.

⁽⁵⁾ SN 4609/01 Rev 1.

⁽⁶⁾ ABl. C 247 vom 7.8.1998, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. C 190 vom 7.7.1999, S. 1.

- B. in der Erwägung, dass die EGKS 2000 weiterhin Forschungs- und Anpassungsbeihilfen zugunsten von Arbeitnehmern finanziert hat, und zwar für den erstgenannten Zweck mit zusätzlich 81 Mio. Euro und für den zweitgenannten Zweck mit zusätzlich 31 Mio. Euro aus ihrem Funktionshaushaltsplan sowie mit weiteren Mittelbindungen in Höhe von 19 Mio. Euro für das Programm RECHAR für Sozialmaßnahmen in der Kohleindustrie,
- C. in der Erwägung, dass die EGKS-Umlage auf Kohle- und Stahlprodukte — bis dahin eine der Haupteinnahmequellen des EGKS-Haushalts — zum 1. Januar 1998 von der Kommission auf 0 % festgesetzt wurde,
- D. in der Erwägung, dass die Haupteinnahmequellen der EGKS inzwischen der Nettosaldo der Bewirtschaftung der verschiedenen Rückstellungen und die Aufhebung von nicht in Anspruch genommenen Mittelbindungen sind,
- E. in der Erwägung, dass der Jahresabschluss der EGKS seit 1997 rückläufig ist und gegenüber 1999 einen Rückgang um 504 Mio. Euro aufweist, wobei 2000 die Forderungen an Kreditinstitute und Kunden 54,1 % sämtlicher Aktiva ausmachen,
- F. in der Erwägung, dass die Gewinn- und Verlustrechnung gegenüber dem vorangegangenen Jahr einen Rückgang um 75,3 Mio. Euro ausweist, dass der Aufwand aus Finanzgeschäften von 42 auf 24 Mio. Euro sank und dass bei den Erträgen die Zinsen von 254 auf 249 Mio. Euro zurückgingen und die betrieblichen Erträge insgesamt von 105 auf 75 Mio. Euro abnahmen,
- G. in der Erwägung, dass erwartet wird, dass bis 23. Juli 2002 noch ausstehende Darlehensbeträge, die nicht durch Garantien seitens eines Mitgliedstaates gesichert sind, zu 100 % aus Reservemitteln gedeckt werden, und dass sich der Stand bei den Garantiefonds zum 31. Dezember 2000 auf 565 Mio. Euro bzw. 98,8 % solcher Darlehen belief,
- H. in der Erwägung, dass in der am 16. und 17. Juni 1997 in Amsterdam angenommenen Entschließung des Europäischen Rates zu Wachstum und Beschäftigung sowie in der oben genannten Entschließung des Europäischen Rates vom 21. Juni 1999 zur Zukunft der EGKS gefordert wurde, den Ertrag der Rückstellungen zu verwenden, um einen Forschungsfonds zugunsten der Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Kohle- und Stahlsektor zu finanzieren,
- I. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer oben genannten Mitteilung (KOM(2000) 518) angegeben hat, dass sich 2002 das frei werdende Vermögen der EGKS auf 1,6 Mrd. Euro belaufen wird,
- J. in der Erwägung, dass die nach Abzug der Erstattung ausstehender Schulden verbleibenden Mittel als „Eigenmittel“ des EU-Haushalts betrachtet werden sollten, die jährliche Zinsen in Höhe von etwa 45 Mio. Euro einbringen sollten, die für die Forschung im Bereich Kohle und Stahl (außerhalb des Forschungsrahmenprogramms) verwendet werden sollen,
- K. in der Erwägung, dass das Auslaufen des EGKS-Vertrags am 23. Juli 2002 das automatische Verschwinden der Rechtsform und der Verfahren der EGKS sowie die Auflösung des durch diesen Vertrag eingesetzten Beratenden Ausschusses bewirken wird,
- L. in der Erwägung, dass der EGKS-Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2000 vom Rechnungshof am 10. Oktober 2001 angenommen wurde,
- M. in der Erwägung, dass der Rechnungshof zum Schluss gelangt, dass der Jahresabschluss der EGKS ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der EGKS zum 31. Dezember 2000 und des Ergebnisses ihrer Tätigkeit in dem an diesem Datum endenden Haushaltsjahr vermittelt,
- N. in der Erwägung, dass der Rechnungshof feststellt, dass die Rechtmäßigkeit und die Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge insgesamt ausreichend gewährleistet sind, und daher die Abgabe der Zuverlässigkeitserklärung vorschlägt,

1. begrüßt die Fortschritte, die im Hinblick auf das Auslaufen der Tätigkeiten der EGKS erzielt wurden, insbesondere bei den Darlehen und Zinszuschüssen, bedauert allerdings, dass es bei der Vereinbarung über eine Rechtsgrundlage für den neuen Forschungsfonds für Kohle und Stahl, der die Tätigkeiten der EGKS in diesem Bereich übernehmen wird, zu Verzögerungen gekommen ist;
2. stellt fest, dass die Ausgabenvoranschläge 2000 für Anpassungsbeihilfen, die auf der Grundlage von Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten festgelegt worden waren, um 46 % über den tatsächlichen Ausgaben lagen, und dass der sich daraus ergebende Überschuss, gemeinsam mit der Aufhebung von Mittelbindungen, zu einer weiteren Verbesserung der Solvabilität beigetragen hat;
3. akzeptiert die Argumentation der Kommission, wonach es unmöglich ist, die tatsächlichen Auswirkungen des EGKS-Vertrags auf Wirtschaftswachstum, Beschäftigung und Lebensstandard unabhängig von den vielen anderen maßgeblichen Faktoren zu beurteilen, fordert die Kommission aber nachdrücklich auf, eine Broschüre mit einem Überblick über die Arbeit der EGKS seit ihrer Einrichtung zu veröffentlichen;
4. fordert die Kommission ferner nachdrücklich auf, umgehend eine Gesamtbewertung der von der EGKS finanzierten Forschung durchzuführen, insbesondere eine Bewertung des Kohleforschungsprogramms und der für die Auswahl neuer Kohlenforschungsprojekte vorgeschlagenen Kriterien, wie sie für den Stahlsektor bereits durchgeführt wurde; betrachtet derartige Bewertungen als eine wichtige Grundlage für die Tätigkeit des vorgeschlagenen neuen Forschungsfonds für Kohle und Stahl;
5. stellt fest, dass alle nach dem 23. Juli 2002 noch ausstehenden Darlehensbeträge, die nicht durch Garantien seitens eines Mitgliedstaates gesichert sind, vollständig aus EGKS-Reservemitteln gedeckt werden, und erkennt die von der Kommission beschlossene Strategie eines umsichtigen Finanzgebarens der EGKS bis zum Auslaufen des Vertrags an;
6. nimmt die Fortschritte bei der Senkung der Verwaltungskosten zur Kenntnis, die im Dokument mit dem Titel „Auslaufen des EGKS-Vertrags: Auswirkung auf die Verwaltungsausgaben der Kommission“ (das das Kommissionsmitglied Schreyer dem Ausschuss für Haushaltskontrolle am 8. März 2001 vorgelegt hat) festgehalten sind; fordert die Kommission auf, das Parlament über die Ergebnisse ihrer jährlichen Strategieplanung für 2003 im Hinblick auf die Neuverwendung des derzeit an der Verwaltung der EGKS-Tätigkeiten beteiligten Personals zu unterrichten;
7. begrüßt die Fortschritte, die bei der Weitergabe der im Zusammenhang mit der EGKS gewonnenen Erfahrungen an den Wirtschafts- und Sozialausschuss erzielt wurden, und unterstützt die Kommission in ihrem Bemühen, innerhalb des Wirtschafts- und Sozialausschusses eine neue Arbeitsstruktur einzurichten, die sich mit Fragen der industriellen Umstellung befassen und nach bewährten Methoden, die sich im Zusammenhang mit der Kohle- und Stahlindustrie herausgebildet haben, vorgehen soll;
8. fordert die Kommission nachdrücklich auf, mit den Beitrittsländern Verhandlungen über die Bedingungen für ihre Teilnahme an dem neuen Forschungsfonds aufzunehmen, sobald dieser eingerichtet worden ist, und ersucht die Kommission, es über den Stand dieser Verhandlungen zu unterrichten;
9. ersucht die Kommission, die Verzögerungen bei der Verbesserung der Rechnungsführung für Darlehen zugunsten der Beamten zu erklären, insbesondere bezüglich der Vorlage der fehlenden Berichte, die in ihren Antworten zu Ziffer 22 des Jahresberichts des Rechnungshofes über die EGKS für das Haushaltsjahr 2000 für Ende des Jahres 2001 zugesagt wurden;
10. begrüßt zwar die positive Bewertung der Haushaltsführung der EGKS im Haushaltsjahr 2000 durch den Rechnungshof und die Einführung eines Leistungsmessungssystem durch die Kommission, das ergeben hat, dass im Rechnungsjahr 2000 bei den liquiden Mitteln Renditen von durchschnittlich 4,72 % erzielt wurden; ist jedoch der Auffassung, dass zu dieser Verzinsung auch ein Richtwert für die Verzinsung der darauf folgenden Rechnungsjahre angegeben werden sollte, wenn von den Prüfern eine sinnvolle Bewertung durchgeführt werden soll;

11. fordert die Kommission deshalb auf, dem Parlament und dem Rat einen Vorschlag bezüglich Investitionsleitlinien und eine Zielquote für die Renditen auf finanzielle Mittel unter ihrer Verwaltung vorzulegen, insbesondere bezüglich jener Mittel, die derzeit noch von der EGKS verwaltet werden, demnächst aber die Einnahmequelle für den vorgeschlagenen Forschungsfonds für Kohle und Stahl sein werden; schlägt vor, dass diese Zielquote an eine objektive Berechnung der durchschnittlichen Renditen auf Regierungsanleihen in der Europäischen Union gebunden wird;
 12. ersucht die Kommission ferner, die Maßnahmen zu erläutern, die sie ergreifen wird, um zu gewährleisten, dass alle Einnahmen aus dieser Finanzverwaltung strikt auf den Forschungsfonds beschränkt bleiben und nicht zum Teil auf den Gesamthaushaltsplan übergehen;
 13. fordert die Kommission nochmals auf, bei der Offenlegung der Daten, die Auswirkungen auf den Wert des EGKS-Vermögens haben, für größtmögliche Transparenz zu sorgen;
 14. betont, dass es weiterhin über eine effiziente Verwendung der Steuergelder, insbesondere zugunsten der Forschung im Kohle- und Stahlsektor, auch nach Abwicklung der EGKS, wachen wird.
-

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 10. April 2002****über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2000 (Einzelplan I — Europäisches Parlament)**

(2002/449/EG, EGKS, Euratom)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2000 (SEK(2001) 530 — C5-0238/2001),
 - in Kenntnis des Jahresberichts des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 2000 und der Antworten der Institutionen (C5-0617/2001) ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 248 des EG-Vertrags vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge (C5-0617/2001),
 - gestützt auf Artikel 275 des EG-Vertrags, Artikel 78 d des EGKS-Vertrags und Artikel 179 a des Euratom-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 77 der Haushaltsordnung und Artikel 13 der Internen Vorschriften für die Ausführung des Haushaltsplans des Europäischen Parlaments,
 - gestützt auf seine Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 184 Absatz 3,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0098/2002),
1. schließt die Rechnungslegung des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2000 auf der Grundlage folgender Beträge ab:

(in Euro)

Verwendung der Mittel	Mittel des Haushaltsjahres 2000 ⁽¹⁾	Aus dem Haushaltsjahr 1999 übertragene Mittel	
		Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der HO	Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der HO
Verfügbare Mittel	979 924 397,00	103 330 878,72	—
Eingegangene Verpflichtungen	972 828 892,09	—	—
Geleistete Zahlungen	885 733 890,92	94 201 060,87	—
Auf das Haushaltsjahr 2001 übertragene Mittel:			
— Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b) der HO	87 095 001,17		
— Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der HO	—	—	—
In Abgang zu stellende Mittel	7 095 504,91	9 129 817,85	—
Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2000:	1 688 061 835		

⁽¹⁾ Einschließlich Berichtigungs- und Nachtragshaushalt Nr. 2 /2000.⁽¹⁾ ABl. C 359 vom 15.12.2001.

Ausführung des Haushaltsplans

2. konstatiert die hohe Ausführungsrate des Haushaltsplans, die sich ablesen lässt an
 - der hohen Verwendungsrate der verfügbaren Mittel des Haushaltsjahrs 2000 (99,28 % gegenüber 98,97 % 1999),
 - der weitgehend vergleichbaren Verwendungsrate der automatisch von 1999 übertragenen Mittel (91,16 % gegenüber 91,96 % von 1998 auf 1999),
 - dem Anstieg der Quote der Zahlungen im Verhältnis zu den Verpflichtungen (91,05 % gegenüber 88,68 % 1999);
3. erkennt allerdings an, dass das im Allgemeinen positive Bild im Hinblick auf die Verwendungsrate durch die systematische Inanspruchnahme der Sammelmittelübertragung am Jahresende verzerrt wird, die in den letzten Jahren genutzt wurde, um im gesamten Haushalt des Parlaments verfügbare Mittel zu sammeln, um Kapitalabschlagszahlungen für die vorzeitige Rückzahlung der für die Gebäude des Organs geschuldeten Beträge zu leisten;
4. stellt zur Verwendungsrate für einzelne Haushaltslinien fest, dass 4 410 000 Euro von Posten 1 1 0 0 (Grundgehälter) und 4 200 000 Euro von Posten 1 8 7 0 (Dolmetscher und Konferenzoperateure) als Teil der Sammelmittelübertragung C-10 übertragen werden konnten, anschließend weitere 700 000 Euro von Posten 1 8 7 0 als Teil der (ergänzenden) Sammelmittelübertragung C-10; weist darauf hin, dass das Versäumnis der Verwaltung, 2000 ordnungsgemäß über die Dolmetschkosten Buch zu führen, die Sichtvermerksverweigerung Nr. 01/06 des Finanzkontrolleurs zur Folge hatte; beauftragt die Verwaltung, es bis spätestens 1. Juli 2002 über das Ergebnis der administrativen Untersuchung zu unterrichten, die anlässlich des von der Präsidentin am 13. Dezember 2001 unterzeichneten Hinwegsetzungsbeschlusses versprochen wurde;
5. begrüßt die Information im Bericht Nr. 01/01 des Finanzkontrolleurs an das Organ, dass die (als Prozentsatz der vorgelegten Gesamtzahl von Haushaltsdokumenten, die zwecks Korrektur und Ergänzung zurückgesandt wurden, definierte) Fehlerquote von 8,4 % 1999 auf 7 % 2000 zurückging und dass von insgesamt 33 335 kontrollierten Dokumenten nur acht schließlich eine Sichtvermerksverweigerung des Finanzkontrolleurs zur Folge hatten, wobei in fünf Fällen ein Hinwegsetzungsbeschluss gefasst wurde, womit beide Zahlenangaben eine rückläufige Tendenz aufweisen; zeigt sich besorgt darüber, dass die große Zahl der Fehler, die aufgrund der Tätigkeit des Finanzkontrolleurs jetzt aufgedeckt und korrigiert werden, nicht entdeckt werden, wenn nach der Einführung des vorgeschlagenen internen Auditsystems die vorherige Überprüfung abgeschafft wird;
6. nimmt Kenntnis von der Schlussfolgerung des Rechnungshofs in seiner Mitteilung vom 12. November 2001 betreffend die Hinwegsetzungsbeschlüsse über Sichtvermerksverweigerungen im Haushaltsjahr 2000, dass nämlich dieser Aspekt dieser Kontrolle insofern normal funktioniert, als Anomalien in der Verwaltung aufgedeckt wurden;
7. stellt allerdings fest, dass mehrere Fälle, die im Jahr 2000 Sichtvermerksverweigerungen nach sich zogen, keine „vorherige rechtliche Verpflichtung“ beinhalteten; bezweifelt, ob die Verwaltung diese im Hinblick auf eine Hinwegsetzung hätte vorlegen sollen; fordert nachdrücklich, dass die Anweisungsbefugten persönlich für Fehler und Unrechtmäßigkeiten haften müssen, die derartige Fälle nach sich ziehen; fordert die Verwaltung auf, rasche Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, einschließlich der sofortigen Annullierung der fraglichen Anträge, statt wie bisher fast automatisch das Hinwegsetzungsverfahren zu beantragen;

Darstellung der Haushaltsrechnung

8. nimmt Kenntnis von der in seinem Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2000 getroffenen Feststellung des Rechnungshofs (Ziffer 7.3), dass der allgemeine Ansatz, der von den Organen für die Analyse der Haushaltsführung angewandt wurde, die Leser nicht über die wichtigsten Aspekte der Ausgaben des Haushaltsjahres aufklärt, und seiner Kritik, dass das Parlament nicht erläutert, wie nicht ausgeschöpfte Mittel aus anderen Haushaltslinien für die Rückzahlung von Gebäudekapital verwendet werden; stimmt mit dem Rechnungshof darin überein, dass die Organe im Allgemeinen und das Europäische Parlament im Besonderen künftig eine umfassendere Analyse vorlegen sollten, in der auf die Schlüsselindikatoren bei den Ausgaben und die größten Vermögenswerte sowie auf die im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit wichtigsten Maßnahmen eingegangen würde;

9. ist der Ansicht, dass der Jahresabschluss des Parlaments, der die Vermögensübersicht und die Haushaltsrechnung umfasst und der wie derjenige aller Institutionen in dem von der Kommission vorgelegten „compte de gestion“⁽¹⁾ veröffentlicht wird, entsprechend in einer benutzerfreundlicheren Form (analog zum Bericht eines Unternehmens an seine Aktionäre) dargestellt werden sollte, um den Zugang der Bürger der Union zu gewährleisten und für den normalen Leser verständlich zu sein, ohne Fachkenntnisse in Rechnungsführung oder Haushaltsverfahren der Europäischen Union zu erfordern;
10. beauftragt seinen Generalsekretär, seinem Ausschuss für Haushaltskontrolle bis 1. Juli 2002 ein Arbeitsdokument über Durchführbarkeit und Gesamtauswirkungen einer Änderung der Darstellung des Jahresabschlusses zu unterbreiten;
11. weist darauf hin, dass der Rechnungshof gemäß Artikel 248 Absatz 1 des EG-Vertrags zwar eine einzige Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung auf der Grundlage der konsolidierten Haushaltsrechnung der Gemeinschaft abgibt, diese Erklärung über die Zuverlässigkeit allerdings Bemerkungen zur Recht- und Ordnungsmäßigkeit der von den einzelnen Organen vorgenommenen Transaktionen enthält; fordert den Rechnungshof im Interesse größerer Transparenz auf, die Möglichkeit zu prüfen, im nächsten Jahresbericht eine gesonderte Zuverlässigkeitserklärung für jedes Organ vorzulegen; ersucht seinen Generalsekretär, dem Ausschuss für Haushaltskontrolle das Sektorschreiben des Rechnungshofs und die Antworten der Verwaltung zur Verfügung zu stellen;
12. stellt fest, dass es, da der Einnahmenplan des Parlaments Beträge in Höhe von 19 600 463 Euro für Beiträge des Personals zur Altersversorgung (Artikel 4 0 1) und 1 290 126 Euro für Beiträge der Mitglieder zu einer Altersversorgung (Artikel 9 1 0) umfasst, wünschenswert wäre, wenn die Vermögensübersicht des Parlaments eine Erläuterung beinhalten würde, wie die Entlastung für derartige potentielle Verbindlichkeiten erteilt werden soll, z. B. durch Verweis auf die der konsolidierten Haushaltsrechnung der Europäischen Union beigefügten Bemerkungen über außerbilanzmäßige Verbindlichkeiten;

Management

13. begrüßt die Fortschritte bei der Verankerung des aktivitätsorientierten Managements in der Verwaltung des Europäischen Parlaments, erachtet die Ergebnisse aber als ziemlich bescheiden und vorläufig; fordert ehrgeizigere Schritte; betont die Notwendigkeit, Befugnis und Zuständigkeiten auf eine niedrigere Verwaltungsebene zu delegieren sowie die individuellen Pflichten und Zuständigkeiten jedes Bediensteten zu klären bzw. für ihre Wahrnehmung zu sorgen;
14. nimmt Kenntnis von den Empfehlungen in der Studie „ROME-PE“⁽²⁾ zur Verbesserung der Effizienz der Humanressourcen des Europäischen Parlaments; schlägt vor, die Empfehlungen ebenso wie die existierenden Vorschläge für eine Personalreform zu berücksichtigen, um die Effizienz des Managements zu fördern sowie die persönliche Verantwortung und die Rechenschaftspflicht der Beamten zu klären;
15. bekräftigt die Verpflichtung des Parlaments, einen unabhängigen internen Auditdienst gemäß der Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 des Rates⁽³⁾ zur Änderung von Artikel 24 der Haushaltsordnung einzurichten; verweist auf den Beschluss des Präsidiums vom 28. November 2001, einen solchen Dienst einzurichten; betont, dass die Dienststelle unabhängig sein muss, mit der Möglichkeit einer direkten Kommunikation mit dem Präsidenten des Parlaments für den Fall, dass dem internen Rechnungsprüfer schwerwiegende Fälle bekannt werden; fordert das Präsidium dringend auf, die notwendigen Änderungen seiner internen Finanzvorschriften vorrangig zu billigen; ist der Auffassung, dass der interne Rechnungsprüfer ein hochqualifizierter und erfahrener Rechnungsprüfer sein muss, der in der Lage ist, seine Pflichten in vollkommener Unabhängigkeit und gemäß den einschlägigen internationalen Normen zu erfüllen; vertritt die Auffassung, dass die jüngsten Erfahrungen mehrerer Banken und großer Konzerne, die auf Grund unzureichender interner Kontrollen katastrophale Verluste hinnehmen mussten, zeigen, dass eine Schwächung der Kontrollverfahren sich nachteilig auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der europäischen Steuergelder auswirken würde; fordert nachdrücklich, dass die Unabhängigkeit der Kontrolleure und der Kontrollfunktion keinesfalls der Ausgabenverwaltung untergeordnet werden darf;

(1) Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht im Zusammenhang mit den Rechnungsvorgängen des Haushaltsjahrs 2000 (Band III — SEK(2001) 530 — FR).

(2) PE 305.179/BUR (ROME = „répertoire opérationnel des métiers et emplois“).

(3) ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1.

Personalpolitik

16. unterstützt das der Politik der Mobilität des Personals zugrunde liegende Prinzip; akzeptiert in außerordentlichen Fällen die Notwendigkeit von Flexibilität, um Kontinuität und Stabilität zu bestimmten Zeiten aufrecht zu erhalten, wenn Beamte mit erheblicher Erfahrung in einem besonderen Bereich für die Erledigung wichtiger Aufgaben notwendig sind; vertritt die Ansicht, dass das Parlament verstärkt nicht ständiges Personal einsetzen sollte, um bestimmte Fachaufgaben durchzuführen;
17. bedauert die geringe Präsenz von Frauen auf leitenden Posten; fordert den Generalsekretär auf, dieses Defizit zu bedenken und bei der Besetzung neuer Stellen eine Gleichstellung von Männern und Frauen anzustreben;
18. erinnert daran, dass das Europäische Parlament sich wiederholt für die Chancengleichheit eingesetzt hat, insbesondere für die Beförderung von Frauen auf hohe Posten in den europäischen Institutionen; erinnert diesbezüglich an die EntschlieÙung zu Frauen im Entscheidungsprozess vom 11. Februar 1994⁽¹⁾, wonach die europäischen Institutionen als Arbeitgeber aufgefordert werden, für die Einstellung von Frauen und den Anteil der Frauen an führenden Funktionen Zielvorgaben festzulegen und, falls diese Vorgaben nicht bis zum Jahr 2000 erreicht sind, Quotenregelungen einzuführen; (Zielvorgaben waren bis zum Jahr 2000: 40 % Frauen eingestellt; 30 % Frauen in der A-Laufbahn mit gleicher Prozentzahl in allen Besoldungsgruppen);
19. bedauert zutiefst, dass dieses Engagement vom Parlament nicht umgesetzt wurde; stellt fest, dass im Zeitraum von Juli 2000 bis Dezember 2001 für drei A-1-Stellen Männer ernannt wurden, für drei A-2-Stellen nur eine Frau und für zwölf A-3-Stellen keine Frau, obwohl sich Frauen für viele Stellen beworben hatten; kritisiert die derzeit alarmierende Situation im Europäischen Parlament; fragt weiterhin, welchen Status das COPEC bei den Einstellungs- und Beförderungsverfahren innehat;
20. verlangt ab sofort, dass wie in der Kommission eine jährliche Anzahl für die Ernennung von Frauen auf hohe Posten (A 3, A 2, A 1) festgelegt wird, und behält sich vor, jede weitere Beförderung auf diese Posten in Frage zu stellen, wenn die Anstellungsbehörde diejenigen Frauen, deren Bewerbung angenommen wurde, nicht ernennt;
21. ermutigt die Verwaltung, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, damit Teilzeitarbeit, wenn von Beamten/innen beantragt, in allen Generaldirektionen ermöglicht wird;
22. gibt zu, dass nur eine relativ geringe Zahl von Frauen leitende Positionen in der Verwaltung des Parlaments bekleidet; fordert seinen Generalsekretär dringend auf, sich für eine interinstitutionelle Mobilität zu engagieren, um die Zahl geeigneter weiblicher Bewerber auf leitende Positionen im Parlament zu erhöhen;
23. stellt fest, dass die Anwendung der Vorschriften über den Austausch von Beamten mit nationalen und regionalen Behörden im Jahr 2000 zwei Sichtvermerksverweigerungen (Nr. 00/04 und 00/08) zur Folge hatte, für die die Verwaltung sich nicht um einen Hinwegsetzungsbeschluss bemühte; fordert den Generalsekretär auf, über die Durchführung des Beamtenaustauschs zu berichten, seit diese Dinge stattgefunden haben;
24. konstatiert die Fälle, die die Möglichkeiten des Missbrauchs des Systems der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Versorgungsbezüge des Personals offenbaren und in den Berichten Nr. 00/03 und 01/01 des Finanzkontrolleurs an das Organ aufgedeckt wurden; stellt fest, dass die Verwaltung inzwischen ihre internen Verfahren gemäß den Empfehlungen des Finanzkontrolleurs geändert hat; fordert den Generalsekretär auf, hinsichtlich der Verifizierung der Wohnsitzerklärungen der Ruhegehaltsempfänger weiterhin wachsam zu bleiben; fordert seinen Ausschuss für Recht und Binnenmarkt auf, bei der Prüfung des bevorstehenden Kommissionsvorschlags zur Änderung des Statuts zu erwägen, ob die bestehende Regelung zur Gewichtung der Ruhegehälter des Personals beibehalten werden sollte;

(¹) ABl. C 61 vom 28.2.1994, S. 248.

25. begrüßt die anhaltend rückläufige Tendenz der Gesamtzahl sowie der Kosten von Dienstreisen der Beamten zwischen den drei Arbeitsorten des Parlaments, insbesondere zwischen Luxemburg und Brüssel, entsprechend den nachstehenden Zahlenangaben:

	Gesamt			Luxemburg—Brüssel			Brüssel—Luxemburg		
	2000	1999	1998	2000	1999	1998	2000	1999	1998
Anzahl der Dienstreisen	9 549	10 153	10 876	7 059	7 467	8 463	2 490	2 686	2 413
Anzahl der Tage	16 342	18 882	20 380	13 396	15 446	17 244	2 946	3 436	3 136
Kosten in Mio. Euro	2,8	3,2	3,4	2,25	2,6	2,9	0,55	0,6	0,5

26. verweist auf Ziffer 9 seines Beschlusses vom 4. April 2001 ⁽¹⁾ zur Entlastung des Parlaments für 1999 hinsichtlich der Untersuchungen von OLAF bezüglich der durch die Sichtvermerksverweigerungen Nrn. 99/07 und 99/09 aufgeworfenen Fragen und ersucht OLAF, seine Schlussfolgerungen unverzüglich mitzuteilen;

Fortbildung

27. unterstreicht, wie wichtig es ist, die vorhandenen Humanressourcen eher durch Fortbildung und Neuverwendung als durch eine Aufstockung des Stellenplans effizienter zu nutzen;
28. begrüßt Einführungskurse in Rechnungsführung und -prüfung, ist allerdings der Ansicht, dass derartige Kurse ordnungsgemäße berufliche Qualifikationen und einschlägige Berufserfahrung nicht ersetzen können, da es für Manager kaum ausreicht, sich auf kurze Kurse zu stützen;
29. fordert dringend, dass zusätzlich zu einer obligatorischen Finanzmanagementfortbildung für alle neuen Anweisungsbefugten alle Beamten mit Managementverantwortung einen Kurs in Personalführung absolvieren sollten; diejenigen, die bereits leitende Funktionen ausüben, sollten ermutigt werden, dies ebenfalls zu tun;
30. äußert Erstaunen, dass die Zahl von Beamten, die 2000 an Fortbildungskursen teilnahmen, gegenüber 1999 ebenso wie die Zahl der verfügbaren Kurse zurückging; betont, dass alle Beamten die Möglichkeit haben sollten, neue Fähigkeiten zu entwickeln sowie die vorhandenen zu verbessern; bekräftigt, dass ein Schwerpunkt auf berufliche Qualifikationen gelegt werden sollte, die für den Dienst besonders nützlich sind;
31. würdigt die in jeder Generaldirektion bereits begonnene Arbeit, eigene Fortbildungsprogramme zu erstellen, sowie die Möglichkeit, sich online für berufliche Fortbildungskurse einzuschreiben; verweist auf die Notwendigkeit, Fortbildungsmöglichkeiten zu unterstützen, wenn das Parlament seine neuen Herausforderungen bewältigen und effizienter arbeiten soll;

Einstellung

32. vertritt die Auffassung, dass allgemeine Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Grundlage durchgeführt werden sollten und das Parlament wie andere Institutionen in der Lage sein sollte, Einstellungen auf der Basis einer gemeinsamen Liste erfolgreicher Bewerber vorzunehmen, um einen gemeinsamen europäischen öffentlichen Dienst zu gewährleisten, Einsparungen zu erzielen und nachfolgend die Mobilität zwischen den Institutionen zu verbessern; erwartet den endgültigen Beschluss zur Einrichtung eines interinstitutionellen Einstellungsamts; ist der Auffassung, dass eine Bewertung der Fähigkeiten der Bewerber zur Teamarbeit im Einstellungsverfahren gebührend berücksichtigt werden sollte;

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 15.6.2001, S. 25.

Arbeitsorte und Gebäude

33. stellt fest, dass sogar die variablen Kosten einer ordentlichen fünftägigen Tagung in Straßburg um ca. 33 % höher sind als in Brüssel, zusätzlich zu weiteren, viel höheren Ausgaben aufgrund von Gebäuden, Hotelkosten usw.; erkennt an, dass der Beschluss über die Tagungsorte des Parlaments im Vertrag verankert wurde, jedoch gegen den Willen des Parlaments; beauftragt seinen Generalsekretär, dem Konvent eine ausführliche Analyse der Kosten einer Aufrechterhaltung der drei Arbeitsorte vorzulegen;
34. stellt hingegen fest, dass die Verkürzung der Straßburg-Tagung von fünf auf vier Tage, womit deren Dauer um ein Achtel verringert wird, lächerliche Einsparungen bewirkt (0,97 % der Gesamtkosten der Tagung);
35. unterstreicht nachdrücklich, dass die Frage der Investitionskosten für das neue LOW-Gebäude in Straßburg unverzüglich geregelt werden muss, und fordert die wichtigsten Partner und Anteilseigner des Bauträgers für das Gebäude, die Stadt Straßburg und die Region Elsass auf, zur Lösung dieses Problems beizutragen; bedauert, dass das Parlament sich an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wenden musste, um den Streit über den vertraglichen Fertigstellungstermin des LOW-Gebäudes zu entscheiden; betont, dass die Streitigkeiten zwischen dem Bauträger und den Subunternehmern des LOW-Gebäudes keinen Einfluss auf die endgültigen Investitionskosten haben dürfen;
36. weist darauf hin, dass die Unterzeichnung des Vertrags für das LOW-Gebäude Thema des Sonderberichts Nr. 5/95 des Rechnungshofs⁽¹⁾ war; verweist ferner auf die Ziffern 13, 14 und 15 seiner Entschließung vom 13. April 2000⁽²⁾, mit der der Beschluss über die Entlastung des Parlaments für 1998 aufgeschoben wurde und in der es Besorgnis äußerte hinsichtlich der Vornahme der Bauzinszahlungen und der Verhängung von Strafen für die späte Übergabe; fordert nachdrücklich, dass keine weiteren Kapitalrückzahlungen geleistet werden sollten, bevor nicht die endgültigen Investitionskosten zwischen den Parteien vereinbart oder sonstwie festgesetzt wurden;
37. unterstreicht die Notwendigkeit, Platz zu sparen, um die Haushaltskosten der neuen Gebäude D4/D5 zu begrenzen;
38. nimmt Kenntnis von der Bewertung der Nutzung der Tiefgarage, aus der hervorgeht, dass auch nach der Erweiterung nicht mehr Parkplätze für das Europäische Parlament in Brüssel erforderlich sein werden;
39. beauftragt seinen Generalsekretär im Einklang mit der in seinem Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2000 getroffenen Empfehlung (Ziffer 7.35) des Rechnungshofes, seinen Haushaltseingliederungsplan so zu ändern, dass die Mieten, die Ausgaben für den Erwerb von Gebäuden und die anderen Ausgabenarten, wie z. B. Erbpachtvergütungen, die im Hinblick auf einen eventuellen Erwerb geleistet werden, voneinander zu unterscheiden sind;
40. stellt fest, dass das Parlament die Gebäude D1, D2 und D3 in Brüssel am 15. Januar 2001 vollständig bezahlte und dass die erfolgreiche Strategie der Kapitalabschlagszahlungen erhebliche Einsparungen bei künftigen Zinszahlungen auf geschuldetes Kapital erlauben wird;

Fraktionen

41. weist darauf hin, dass für die Verwendung der den Fraktionen vom Europäischen Parlament aus den Haushaltsposten 3 7 0 7 und 3 7 0 8 zur Verfügung gestellten Mittel im Jahr 2000 die vom Präsidium am 14. Dezember 1998 beschlossene Regelung galt; stellt fest, dass, während die Haushaltsposten 3 7 0 7 und 3 7 0 8 im Jahr 2000 ca. 3 % des Haushalts des Parlaments ausmachten, der Rechnungshof⁽³⁾ den den Fraktionen zustehenden Gesamtanteil (Posten 3 7 0 7, 3 7 0 8 zusammen mit Personal, Räumlichkeiten und Ausstattung) aber auf 13 % veranschlagt; weist

(1) ABl. C 27 vom 31.1.1996, S. 1.

(2) ABl. C 40 vom 7.2.2001, S. 398.

(3) Sonderbericht Nr. 13/2000 über die Ausgaben der Fraktionen des Europäischen Parlaments, zusammen mit den Antworten des Parlaments, Fußnote zu Ziffer 5 (Abl. C 181 vom 28.6.2000, S. 1).

darauf hin, dass gemäß der entsprechenden Regelung des Präsidiums ⁽¹⁾ die Berichte der Fraktionen über ihre Verwendung der Mittel für das Jahr 2000 öffentlich sind; verweist auf die Regelung des Präsidiums zum Haushaltsposten 3 7 0 1 im Anschluss an die Antworten der Fraktionen auf den Sonderbericht des Rechnungshofs;

42. weist darauf hin, dass der Ausschuss für Haushaltskontrolle durch die einschlägige Regelung des Präsidiums ⁽²⁾ ermächtigt wird, jährlich einen Bericht auf der Grundlage des Einnahmen- und Ausgabenplans, der Vermögensübersicht und der Bescheinigung über die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung, die von den Fraktionen übermittelt wurden, zu erstellen;
43. verweist auf eine Diskrepanz zwischen der Notwendigkeit, einerseits die Zuständigkeiten der Verwaltung des Parlaments und diejenigen der Fraktionen zu trennen, und der Haushaltsordnung, die andererseits eine solche Trennung nicht ausdrücklich vorsieht; beauftragt sein Präsidium, dafür Sorge zu tragen, dass die Durchführungsbestimmungen des Parlaments zur Haushaltsordnung eine Bestimmung enthalten, in der der besondere Status der Fraktionen ausgewiesen wird, damit ihre spezifischen Verantwortlichkeiten eindeutig und ordnungsgemäß geregelt werden können; verweist auf die Bemerkungen des Rechnungshofs, dass die unterschiedlichen Rechnungsprüfungsverfahren der verschiedenen Rechnungsprüfer bedeuten, dass diese externen Rechnungsprüfungen für die Bewertung der globalen Kontrollverfahren für Haushaltsposten 3 7 0 1 nur begrenzt wirksam waren; erwartet, dass sich die Lage künftig im Anschluss an die Entscheidung, die Auswahl der externen Rechnungsprüfer auf eine Liste international anerkannter Rechnungsprüfungsunternehmen und einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsrahmen zu begrenzen, erheblich verbessern wird;
44. vertritt die Auffassung, dass in Anbetracht der Entlastungsentschließung vom 6. Juli 2000 ⁽³⁾ die Bestimmungen über Ausgaben und Rechenschaftspflicht der Fraktionen im Rahmen der Informationskampagne klarer und genauer definiert werden müssen, damit eine Identifizierung der Parteizugehörigkeit der Mitglieder in ihren jeweiligen nationalen Kontexten möglich und eine kollektive Verantwortung aller politischen Gruppierungen vermieden wird; fordert das Präsidium auf, die entsprechende Änderung vorzunehmen;
45. konstatiert zu den Bescheinigungen, die von den von den Fraktionen beauftragten externen Rechnungsprüfern ausgestellt werden, dass die darin enthaltenen Informationen und Garantien hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsführung und der vom Rechnungsprüfer vorgenommenen Verifizierungen sehr beträchtliche Unterschiede zwischen den einzelnen Fraktionen aufweisen;
46. stellt fest, dass der Einnahmen- und Ausgabenplan 2000 eine relativ niedrige Mittelverwendungsrate und folglich einen höheren Umfang von Übertragungen auf das folgende Jahr beinhaltet, und verweist auf die im Sonderbericht Nr. 13/2000 (Ziffer 19) getroffenen Bemerkungen des Rechnungshofs hinsichtlich der Gefahr einer schlechten Mittelverwendung, wenn solche Übertragungen nicht mit entsprechenden Mittelbindungen einher gehen;
47. vermerkt zu den Vermögensübersichten der Fraktionen, dass sie im Allgemeinen keine ausreichend klaren Informationen über die Aktiva enthalten, die von den Fraktionen mittels der vom Europäischen Parlament zur Verfügung gestellten Mittel erworben wurden — ferner sind diese Gegenstände, wie der Rechnungshof in seinem Jahresbericht für 2000 (Ziffer 7.10) vermerkt, auch im Bestandsverzeichnis des Organs nicht erfasst;
48. unterstützt die in seinem Sonderbericht Nr. 13/2000 (Ziffer 48) ausgesprochenen Empfehlungen des Rechnungshofs, dass die testierten Jahresabschlüsse der Fraktionen veröffentlicht werden sollten; beauftragt seinen Generalsekretär, auf der Internetseite des Parlaments eine Rubrik für die Veröffentlichung der testierten Jahresabschlüsse der Fraktionen vorzusehen;
49. bekräftigt die in seiner Entschließung vom 13. April 2000 ⁽⁴⁾ und seinem oben genannten Beschluss vom 4. April 2001 erhobene Forderung, der Rechnungshof solle alle zwei Jahre die Finanzen der Fraktionen überprüfen, um den Ausschuss für Haushaltskontrolle dabei zu unterstützen, den Bericht nach Artikel 2.7.3 der Regelung über die Verwendung der Mittel des Haushaltspostens 3 7 0 1 ⁽⁵⁾ zu erstellen;

⁽¹⁾ Artikel 8 der Regelung für die Verwendung der Mittel des Postens 3 7 0 7 und Artikel 5 der Regelung für die Verwendung der Mittel des Postens 3 7 0 8 (siehe Protokoll der Sitzung des Präsidiums vom 14.12.1998).

⁽²⁾ Siehe Fußnote 2 sowie die Regelung des Präsidiums für die Verwendung der Mittel des Haushaltspostens 3 7 0 1, angenommen am 11. Dezember 2000 und in Kraft getreten am 1. Januar 2001.

⁽³⁾ ABl. C 121 vom 24.4.2001, S. 366.

⁽⁴⁾ ABl. C 40 vom 7.2.2001, S. 398.

⁽⁵⁾ PE 298.252/BUR/end — siehe Protokolle des Präsidiums vom 11.12.2000 und 1.2.2001.

50. nimmt Kenntnis von der in seinem Sonderbericht Nr. 13/2000 (Ziffer 21) getroffenen Bemerkung des Rechnungshofs, dass gegenüber Dritten außerhalb des Parlaments von den Fraktionen erlassene Rechtsakte, die mit der Verwendung von Mitteln verbunden sind (z. B. im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Arbeits-, Miet- oder Kaufvertrags) als Handlungen im Auftrag des Parlaments angesehen werden, die auch in seiner Verantwortung liegen; erkennt an, dass dies oft dazu führt, dass die Verwaltung des Parlaments als haftbar für Beschlüsse außerhalb ihrer Kontrolle betrachtet wird; fordert den Juristischen Dienst auf, ein Gutachten abzugeben, in dem eine Lösung dieses Problems einer finanziellen und vertraglichen Haftung und die Verankerung klarer Vorschriften empfohlen wird, die eindeutig die Verantwortlichkeiten für die Ausführung des Haushaltsplans und das Personal (einschließlich Beschwerden und Fragen betreffend Arbeitsgesetze) zwischen der Verwaltung des Parlaments und den Fraktionen regeln;
51. stellt fest, dass zwei Jahre nach der Veröffentlichung des Sonderberichts Nr. 13/2000 des Europäischen Rechnungshofs eine angemessene Rechtsgrundlage für die transparente Finanzierung der europäischen politischen Parteien immer noch nicht verabschiedet wurde; kritisiert insbesondere den Rat, weil er es versäumt hat, die diesbezüglich unter belgischem Vorsitz erreichten Fortschritte zu nutzen, und fordert den spanischen und den dänischen Vorsitz auf sicherzustellen, dass in diesem Jahr eine Einigung erzielt wird;

Fraktionslose Mitglieder

52. beauftragt seinen Ausschuss für Haushaltskontrolle, im Kontext des Entlastungsverfahrens 2001 eine — der für die Fraktionen getätigten entsprechende — vollständige und detaillierte Prüfung der den fraktionslosen Mitgliedern zu zahlenden Zuschüsse vorzunehmen;

Bestandsverzeichnis

53. begrüßt die Tatsache, dass erstmals der Wert der im Bestandsverzeichnis erfassten Gegenstände angepasst wurde, um die Wertminderung auszudrücken⁽¹⁾; bekräftigt die in seiner Entschließung⁽²⁾ vom 6. Juli 2000 erhobene Forderung, die Vermögensübersicht solle jährlich eine detaillierte Aufstellung des Bestandsverzeichnisses umfassen; nimmt Kenntnis von der Schlussfolgerung des Finanzkontrolleurs⁽³⁾, dass die Einführung des ELS-Systems einen Rahmen bietet, um Verwaltung, Kontrolle und Erfassung von Inventarbewegungen zu verbessern, dass jedoch Raum für die weitere Verstärkung der internen Kontrollen bleibt, insbesondere beim Ausmusterungsprozess;
54. nimmt Kenntnis von der Antwort des Europäischen Parlaments (Jahresbericht zum Haushaltsjahr 2000, Ziffer 7.10), dass es sich bewusst ist, dass sein Bestandsverzeichnis die Gegenstände nicht erfasst, die von den Fraktionen des Parlaments mittels der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel erworben wurden, und sich bemühen wird, dafür mit Hilfe der Fraktionen eine Lösung zu finden;
55. verweist auf die in seinem Sonderbericht Nr. 13/2000 (Ziffer 66) geäußerte Empfehlung des Rechnungshofs, dass eindeutige Regeln für die Eigentumsverhältnisse und das Inventarverzeichnis der mit diesen Mitteln erworbenen Gegenstände erforderlich sind, damit der Schutz und die optimale Verwaltung aller Vermögensgegenstände zur Verfügung der Fraktionen sichergestellt sind; verweist auf die in seinem Sonderbericht Nr. 13/2000 (Ziffer 23) getroffene Feststellung des Rechnungshofs, dass die für die Fraktionen bestimmten Mittel keine Zuschüsse an externe Einrichtungen sind, sondern es sich um die Übertragung einer Befugnis zur Ausführung dieser Mittel auf interne Organe handelt, welche sich infolgedessen an den verordnungsrechtlichen Rahmen für Haushaltsausgaben halten müssten; beauftragt seinen Generalsekretär, dem Ausschuss für Haushaltskontrolle bis 1. Juli 2002 einen Bericht mit Vorschlägen vorzulegen, wie die von den Fraktionen unter Verwendung der Mittel des Parlaments erworbenen Gegenstände in das Bestandsverzeichnis des Organs aufgenommen werden könnten;

⁽¹⁾ Bemerkungen zur Vermögensübersicht des Parlaments „compte de gestion“, S. 96.

⁽²⁾ ABl. C 121 vom 24.4.2001, S. 366.

⁽³⁾ Bericht Nr. 01/01 an das Organ mit Antworten (Vermerk des Generalsekretärs an das Präsidium vom 24.4.2001).

Auftragsvergabe

56. erkennt an, dass der Generalsekretär dem Ausschuss für Haushaltskontrolle inzwischen die vierteljährlichen Berichte des Vergabebeirats zur Verfügung stellt, wie in seinem Beschluss vom 4. April 2001 gefordert; stellt fest, dass der Jahresbericht des Vergabebeirats für das Jahr 2000 einen kontinuierlichen Trend zur wettbewerblichen Vergabe statt zur freihändigen Vergabe oder zu Verhandlungsverfahren offenbart, wie in der nachstehenden Tabelle belegt, erachtet den Umfang der nicht wettbewerblichen Vergabe aber immer noch als zu hoch:

	2000	1999
Öffentliche Ausschreibungen	107	107
Beschränkte Ausschreibungen	73	64
Automatische Vergabeverfahren	15	7
Verhandlungsverfahren	19	36
Freihändige Vergabeverfahren	61	115

57. verweist auf die Notwendigkeit, wettbewerbliche Vergabeverfahren breitestmöglich zu publizieren, wobei auch Berufsorganisationen und Handelsverbände angesprochen sowie Anzeigen in Fachzeitschriften veröffentlicht werden sollten; empfiehlt, um im Fall beschränkter Ausschreibungen größtmögliche Transparenz zu gewährleisten, dass eine wettbewerbliche Vergabe erst nach Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung oder einem vorherigen Informationsvermerk im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und im Internet organisiert werden sollte;
58. fordert nachdrücklich, dass bei beschränkten Verfahren die geografische Grundlage der Bieter möglichst breit sein sollte; begrüßt die Information im Bericht des Vergabebeirats für das Jahr 2000, dass auf Anweisung des Generalsekretärs standardisierte Vertragsunterlagen und allgemeine Bedingungen ausgearbeitet und den Dienststellen des Parlaments in allen Sprachen zur Verfügung gestellt wurden, um die Rechtssicherheit zu erhöhen und die Länge der Verfahren zu verringern; fordert dringend die verstärkte Anwendung ökologischer Produkt-Lebenszyklus-Kriterien;

Vertrag für Sicherheitsdienste in Straßburg

59. weist darauf hin, dass der Rechnungshof im Einklang mit Ziffer 16 der oben genannten Entschließung des Parlaments vom 13. April 2000, mit der die Entlastung für 1998 aufgeschoben wurde, aufgefordert wurde, die Probleme im Zusammenhang mit den Verträgen des Europäischen Parlaments für Sicherheitsleistungen zu prüfen, insbesondere die Gültigkeit einer nationalen französischen Vorschrift für Sicherheitsunternehmen im Fall einer spezifischen Ausschreibung; stellt fest, dass der Rechnungshof die Sorge teilt, die der Finanzkontrolleur äußerte, als er seine Sichtvermerksverweigerung Nr. 00/05 aussprach; ersucht den Juristischen Dienst um eine Stellungnahme zur Vereinbarkeit dieses Aspekts der französischen Gesetzgebung mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, um einen fairen Wettbewerb bei derartigen Vergabeverfahren sicherzustellen;
60. weist darauf hin, dass der Beschluss des Präsidiums, sich über die Sichtvermerksverweigerung hinwegzusetzen, auf Anraten des Juristischen Dienstes des Parlaments gefasst wurde, der eine Bewertung der einschlägigen Bestimmungen der nationalen und der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften vorgenommen hatte; fordert den Generalsekretär nichtsdestotrotz auf zu gewährleisten, dass der ausscheidende Vertragsnehmer bei der nächsten Erneuerung des Sicherheitsvertrags für Straßburg potenziellen Nachfolgern in der adäquaten Phase des Ausschreibungsverfahrens die notwendigen Informationen übermittelt;

Zahlstellen

61. bezweifelt, ob Zahlstellen immer noch notwendig sind und fordert den Generalsekretär auf, ihre Beibehaltung zu begründen;

Informationspolitik

62. verweist auf die relativ bescheidenen Haushaltsmittel für Information und Kommunikation (25 Mio. Euro 2000, d. h. nur 2,5 % des Gesamtetats für das Parlament); stellt fest, dass fast die Hälfte dieses Betrags für das Besucherprogramm verwendet wird, das modernisiert werden sollte; erwartet in diesem Zusammenhang die Einhaltung verständlicher Richtwerte für die entfernungsbezogenen Zuschüsse; befürwortet daher eine angemessene Aufstockung der Haushaltsmittel für die Information parallel zu einer strategischen Überprüfung des Inhalts und der Methoden der Informationspolitik des Parlaments und einer besseren Synergie mit den anderen Institutionen;
63. verweist auf den sehr hohen Prozentsatz von Jugendlichen, die fast die Hälfte aller Besucher des Parlaments über das Besucherprogramm stellen; verweist auf die Notwendigkeit, das Besucherprogramm so neu zu gestalten, dass auch mehr Anreize für jüngere Menschen geboten werden, indem z. B. audiovisuelle Mittel und Multimedia sowie interaktive pädagogische Instrumente möglichst umfassend genutzt werden;
64. betont die entscheidende Rolle der externen Informationsbüros des Europäischen Parlaments für die Verbreitung von Informationen über das Organ in den Mitgliedstaaten sowie als Vermittler der Reaktionen der Bürger; ist der Auffassung, dass die Einleitung der öffentlichen Debatte über die Zukunft Europas dies zu einer dringenden Angelegenheit macht; stellt fest, dass die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten mit der Kommission, die gemeinsame Durchführung des Programms Prince und die interinstitutionelle Arbeitsgruppe für Information Einsparungen erleichtern, die zur Leistungssteigerung genutzt werden können; fordert, über die Arbeit der interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Information unterrichtet zu werden;
65. verweist auf die im jährlichen Arbeitsprogramm der GD III (Generaldirektion für Information und Öffentlichkeitsarbeit) ausgewiesenen Ziele für die Informationsbüros und fordert eine rigorose Bewertung, ob diese Ziele erreicht werden und ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis gegeben ist; begrüßt die Tatsache, dass der Schwerpunkt darauf gelegt wird, engere Beziehungen zu den audiovisuellen Medien auf nationaler und regionaler Ebene aufzubauen sowie in diesen Bereichen die Mitglieder des Europäischen Parlaments stärker einzusetzen, um der Arbeit des Parlaments gegenüber der Öffentlichkeit einen persönlicheren Anstrich zu verleihen; fordert, dass allen Mitgliedern auf Anfrage Vortragmaterial (z. B. Diapositive für Overheadprojektoren, Videos usw.) zur Verfügung gestellt wird, das sie dabei unterstützen kann, gegenüber Besuchergruppen und ihren Wählern Rolle und Arbeitsweise des Parlaments zu erläutern;
66. ersucht die leitenden Organe des Parlaments, eine transparente Politik hinsichtlich ihrer Praktiken bei Zuschüssen und Zulagen zu betreiben, indem benutzerfreundlich sowohl die Regelungen als auch alle anderen Beschlüsse oder Auslegungen veröffentlicht werden, die für die Berechnungen von Zulagen und Zuschüssen für den Transport von Besuchern gelten;
67. stellt fest, dass die öffentliche Internetseite des Parlaments derzeit nicht von der GD III verwaltet wird; ist der Auffassung, dass die Internetaktivitäten des Parlaments Bestandteil seiner Tätigkeiten in den Bereichen Information und Öffentlichkeitsarbeit sein sollten und dass dies eine effizientere Mittelbewirtschaftung erlauben könnte; fordert seinen Generalsekretär daher auf, die Möglichkeit zu prüfen, die Verantwortung für die Fortführung der Internetaktivitäten des Parlaments der GD III zu übertragen;
68. vertritt die Auffassung, dass die von der Verwaltung befolgte nicht veröffentlichte Bestimmung, wonach keine gemischte Besuchergruppe aus verschiedenen Mitgliedstaaten akzeptiert wird, dem Grundziel entgegensteht, europäische Kontakte zu fördern, das den Schwerpunkt des Programms bildet; ist der Auffassung, dass die Vorschriften und Verfahren des Europäischen Parlaments, insbesondere diejenigen für Besuchergruppen, den Zielen des Programms mehr Aufmerksamkeit widmen sollten als den damit für die Verwaltung verbundenen Belastungen;

Vergütungen der Mitglieder

69. weist darauf hin, dass das Präsidium am 10. April und 6. Juli 2000 Änderungen zu Artikel 14 der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder ⁽¹⁾ annahm, die am 1. Januar 2001 in Kraft treten sollten; weist darauf hin, dass der Rechnungshof im Rahmen seines Audits die Auffassung vertrat, die Verwaltung des Parlaments und der Finanzkontrolleur sollten die neuen Bestimmungen überprüfen und bis Ende 2001 über die Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung Bericht erstatten; fordert den Generalsekretär auf, dem Ausschuss für Haushaltskontrolle bis 1. Juli 2002 einen Bericht vorzulegen;
70. erkennt an, dass sichergestellt werden muss, dass die erforderlichen Garantien für den Schutz der Rechte aller Assistenten, die Angestellte von Mitgliedern sind, gegeben werden, einschließlich einer angemessenen Versicherung und Sozialleistungen, und dass dies dadurch erreicht werden sollte, dass die zuständigen Stellen des Parlaments Artikel 14 der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder vollständig anwenden und ein Statut für die Assistenten annehmen;
71. ist der Auffassung, dass der Status und die vertraglichen Regelungen für die parlamentarischen Assistenten durch die Einführung eines Statuts für diese Kategorie von Bediensteten geklärt werden müssen; ist ferner der Auffassung, dass ein derartiges Statut eine geregelte Grundlage für die Beschäftigung aller akkreditierten Assistenten (die für ein oder mehrere Mitglieder in Voll- oder Halbzzeit arbeiten) darstellen sollte; ist der Ansicht, dass ein solches Statut jedoch eine Ausnahmeregelung für Dienstleistungserbringer, die zur Durchführung spezifischer und zeitlich begrenzter Aufgaben eingesetzt werden, bieten sollte; betont, dass die Mitglieder selbst zwar für die Anstellung, die Kategorie der Dienstbezüge und die Entlassung ihres persönlichen Personals verantwortlich bleiben, dass jedoch die Verwaltung des Parlaments in einer einheitlichen und transparenten Weise die Gesamtverantwortung für die administrativen und vertraglichen Regelungen im Zusammenhang mit den Dienstbezügen und der sozialen Sicherheit zu übernehmen hat;
72. verweist auf die Empfehlungen des Europäischen Rechnungshofs, wonach die Zahlungen im Zusammenhang mit Reise- und Aufenthaltskosten und -vergütungen den tatsächlichen Reisekosten und der tatsächlichen Reisezeit entsprechen sollten; weist darauf hin, dass diese Regelung von der Verwaltung bereits angewandt wird, sobald ein Mitglied an Sitzungen außerhalb des Hoheitsgebiets der Europäischen Gemeinschaft teilnimmt (Artikel 3 der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder);

Rechtssache Abgeordnetenkasse

73. stellt fest, dass das in Artikel 22 des Statuts der Beamten vorgesehene Verfahren im Hinblick auf die Haftung für die Differenz von 4 136 125 belgischen Francs zwischen dem tatsächlichen Kassenbestand und dem entsprechenden Rechnungsabschluss für 1982 in Gang gekommen ist und sich nun in der Vorbereitungsphase befindet; fordert klare aktuelle Informationen in dieser Angelegenheit, die nun fast 20 Jahre anhängig ist;

Umwelt

74. vertritt die Auffassung, dass weitere Anstrengungen unternommen werden sollten, um den Umfang des im Parlament verwendeten Papiers zu reduzieren; fordert seinen Generalsekretär auf, die Entwicklung einer sicheren intranet-gestützten Schnittstelle für die Einreichung und Unterzeichnung von Änderungsanträgen, parlamentarischen Anfragen, schriftlichen Erklärungen und sonstigen parlamentarischen Formularen und Dokumenten, die derzeit auf Papier vorgelegt werden, zu prüfen; ist der Auffassung, dass dies auch weitere Effizienzgewinne bewirken würde; beauftragt seinen Generalsekretär, die Papierverteilung der parlamentarischen Dokumente (wie Ausschusstagesordnungen, Mitteilungen an die Mitglieder usw.) einzustellen, die auch über E-Mail oder Intranet zur Verfügung gestellt werden können und Mehrfachkopien von Material für die Öffentlichkeitsarbeit Mitgliedern nur auf Anfrage zu liefern;
75. unterstreicht die Notwendigkeit, „ökologische Grundsätze“ für die neuen Gebäude umzusetzen (z. B. einen nachhaltigen Mobilitätsplan einschließlich der Einrichtung eines Mobilitätsmanagementzentrums, der Nutzung des Potentials für Energieeffizienz und erneuerbarer Energien);

(¹) PE 133.116/Quäst.

76. beauftragt seinen Generalsekretär, die Umweltmanagementverfahren zu verbessern und jährliche Zahlen für den Verbrauch von Papier, Wasser, Energie und sonstige wichtige Indikatoren vorzulegen;

Schlussfolgerung

77. weist die Verwaltung auf die in dieser Entschließung zum Ausdruck gebrachte ernsthafte Besorgnis über zahlreiche Schwachstellen in der Verwaltung hin, die viele Bereiche der Ausführung des Haushaltsplans berühren, und fordert sie auf, die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen;
78. erteilt seinem Generalsekretär Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000;
79. genehmigt die Entlastung des Rechnungsführers für das Haushaltsjahr 2000;
80. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss der Kommission, dem Rat, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof und dem Europäischen Bürgerbeauftragten zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär

Julian PRIESTLEY

Der Präsident

Pat COX

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 10. April 2002****über die Entlastung des Verwaltungsrats der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000**

(2002/450/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über die Finanzausweise und die Haushaltsführung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen für das zum 31. Dezember 2000 abgeschlossene Haushaltsjahr, zusammen mit den Antworten der Stiftung (C5-0126/2002) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 5. März 2002 (C5-0122/2002),
 - gestützt auf Artikel 276 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 93 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0101/2002),
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ihre Aufgabe, zur Konzipierung und Schaffung besserer Arbeitsbedingungen durch eine Aktion zur Förderung und Verbreitung von Kenntnissen beizutragen, die geeignet sind, diese Entwicklung zu unterstützen, durch die Festlegung sechs mittelfristiger Prioritäten im Forschungsbereich verfolgt, nämlich in den Bereichen Beschäftigungspraxis, Mitsprache der Arbeitnehmer, Chancengleichheit, sozialer Zusammenhalt, Gesundheit und Wohlbefinden sowie nachhaltige Entwicklung,
- B. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten gemäß dem Verhaltenskodex vom 14. Juli 1998 für die Überwachung der Stiftung in Dublin zuständig ist, die im Jahre 2000 einen Zuschuss von 14,7 Millionen Euro erhalten hat,
- C. in der Erwägung, dass es dem Verwaltungsrat der Stiftung am 4. April 2001 ⁽²⁾ die Entlastung für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1999 erteilt hat, wobei es
- die Stiftung aufforderte, eine externe Evaluierung durchführen zu lassen, in der bewertet werden sollte, wie die wichtigsten interessierten Parteien die Stiftung beurteilen und welches die Auswirkungen der Tätigkeiten der Stiftung sind,
 - die Stiftung aufforderte, bis Ende 2001 einen Aktionsplan vorzulegen,
 - eine Evaluierung der bestehenden Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie eine Analyse der Vor- und Nachteile einer Zusammenlegung dieser beiden Einrichtungen forderte,
- D. in der Erwägung, dass der Rechnungshof mit angemessener Sicherheit feststellen konnte, dass der Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2000 abgelaufene Haushaltsjahr zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge insgesamt gesehen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind,

⁽¹⁾ ABl. C 372 vom 28.12.2001, S. 53.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 15.6.2001, S. 32.

1. nimmt die folgenden in der Haushaltsrechnung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ausgewiesenen Zahlen zur Kenntnis:

Haushaltsjahr 2000

	<i>(1 000 Euro)</i>
a) Einnahmen	14 941
1. Zuschuss der Kommission	14 700
2. Sonstige Einnahmen	212
3. Einnahmen aus entgeltlichen Leistungen	29
 b) Ausgaben	 14 438
<i>Rubrik I — Personalausgaben</i>	
1. Zahlungen während des Jahres	7 057
2. Übertragene Mittel	146
<i>Rubrik II — Verwaltungsausgaben</i>	
1. Zahlungen während des Jahres	1 123
2. Übertragene Mittel	248
<i>Rubrik III — Operationelle Ausgaben</i>	
1. Zahlungen während des Jahres	2 681
2. Übertragene Mittel	3 183
 Saldo des Jahres	 - 1 212
Ergebnis des Jahres (Buchstaben a) und b))	503
Von der Kommission erhaltener Betrag	- 1 859
Aus dem Vorjahr übertragene und verfallene Mittel	158
Wechselkursdifferenzen während des Jahres	- 14

Stiftung in Dublin

2. ist besorgt über den großen Umfang der von 2000 auf 2001 übertragenen Mittel, die sich auf 3,6 Millionen Euro bzw. 25 % der eingegangenen Verpflichtungen in Höhe von 14,4 Millionen Euro belaufen;
3. wünscht, dass die Stiftung für eine bessere Aufsicht über die Ausführung des Haushaltsplans sorgt, wobei die Zielsetzung darin bestehen muss, die Übertragungen und Annullierungen von Mitteln auf ein Mindestmaß zu beschränken und der Situation der Nichtverwendung eines großen Mittelbetrags ein Ende zu bereiten; nimmt Kenntnis von der Einrichtung eines EDV-gestützten Planungs-/Überwachungssystems, der verbesserten Planung der Ausschreibungsverfahren und dem geänderten Zeitplan für die Sitzung des Verwaltungsrates (Vorverlegung von November auf Oktober), auf der er das jährliche Arbeitsprogramm billigt;
4. nimmt Kenntnis von den Antworten der Stiftung auf die Bemerkungen des Rechnungshofes zu den Unzulänglichkeiten bei den Rechnungsführungssystemen; begrüßt die Einrichtung eines geeigneten EDV-Systems (System EXACT) für die Führung der Hauptbuchkonten; fordert die Stiftung auf, dafür zu sorgen, dass sämtliche Unzulänglichkeiten bis zur Entlastung 2001 beseitigt sind;

5. bedauert, dass die Stiftung im Jahre 2000 weiterhin im Übermaß die Zahlstelle in Anspruch genommen hat, so dass im Jahre 2000 noch immer 18 % aller Zahlungen über die Zahlstelle abgewickelt wurden;
6. begrüßt den Abschluss der Beurteilung des Personals für den Zweijahreszeitraum, der am 31. Dezember 2001 endete, und die Vorlage von Berichten bei fast sämtlichen Beurteilungen des Personals; nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Stiftung den von der Kommission ausgearbeiteten „Leitfaden für die Beurteilung“ benutzt und die Vorkehrungen für die Personalverwaltung und die Information während des Jahres 2001 verbessert hat;

Externe Bewertung

7. stellt fest, dass der Verwaltungsrat im März 2000 einen externen Bewertungsbericht in Auftrag gegeben hat, der vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung im März 2002 geprüft werden wird; besteht auf der unverzüglichen Verabschiedung eines Aktionsplans für die Durchführung der im Bericht enthaltenen Empfehlungen; beantragt, dass dem Europäischen Parlament eine Kopie des Berichts und des Aktionsplans übermittelt wird;

Europäisches Parlament

8. fordert seine zuständigen Ausschüsse auf, die Arbeitsteilung zwischen der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz im Hinblick auf Fragen in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit zu überprüfen, um Doppelarbeiten zu vermeiden und Synergien zwischen ihren Aktivitäten zu fördern;
9. stellt fest, dass die Finanzausweise nur im Falle einer Minderheit der dezentralen Agenturen gegenwärtig Gegenstand individueller Entlastungsverfahren innerhalb des Europäischen Parlaments sind; fordert die Kommission auf, Vorschläge für die Revision der Rechtsgrundlagen sämtlicher Agenturen vorzulegen mit dem Ziel, den Grundsatz der individuellen Entlastungsverfahren auf sämtliche dezentralen Agenturen anzuwenden;
10. begrüßt die Bemühungen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Vorschläge für eine Revision der gegenwärtigen Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen den für die dezentralisierten Agenturen zuständigen Ausschüssen vorzulegen; ist der Auffassung, dass sich eine Revision der Leitlinien auf die folgenden Aspekte konzentrieren sollte:
 - Gewährleistung angemessener Kontrollmechanismen in den Fachausschüssen,
 - Gewährleistung von Transparenz im Haushaltsverfahren,
 - Stärkung der Pflicht zur gegenseitigen Unterrichtung,
 - klare Abgrenzung der Befugnisse zwischen den einschlägigen Ausschüssen;

Entlastungsbeschluss

11. erteilt dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf der Grundlage des Berichts des Rechnungshofes die Entlastung für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Verwaltungsrat der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär

Julian PRIESTLEY

Der Präsident

Pat COX

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 10. April 2002****über die Entlastung des Verwaltungsrates des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000**

(2002/451/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofes über die Finanzausweise des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung für das zum 31. Dezember 2000 abgeschlossene Haushaltsjahr, zusammen mit den Antworten des Zentrums (C5-0127/2002) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 5. März 2002 (C5-0121/2002),
 - gestützt auf Artikel 276 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 93 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0101/2002),
- A. in der Erwägung, dass das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung in Thessaloniki (Cedefop) seine Aufgabe, die berufliche Ausbildung und Fortbildung auf Gemeinschaftsebene zu fördern und weiter zu entwickeln, dadurch erfüllt, dass es Dokumentationen zusammenstellt und verbreitet, Forschungsarbeiten durchführt und ein Diskussionsforum bietet,
- B. in der Erwägung, dass in den Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates in Lissabon vom März 2000 weitere Impulse für die Bereiche Bildung und Ausbildung verkündet wurden und die Entwicklung einer Gesellschaft des Lernens als Mittel anerkannt wurde, um die strategische Zielvorgabe einer wettbewerbsfähigen und dynamischen wissensgestützten Wirtschaft zu erreichen, die Beschäftigung, Wirtschaftswachstum und sozialen Zusammenhalt miteinander verknüpft,
- C. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten gemäß dem Verhaltenskodex vom 14. Juli 1998 für die Überwachung des Zentrums in Thessaloniki zuständig ist, das im Jahre 2000 einen Zuschuss in Höhe von 13,6 Millionen Euro erhalten hat,
- D. in der Erwägung, dass es im Zusammenhang mit seiner Entlastung des Cedefop für 1999 die Vorlage eines Aktionsplans im Lichte der externen Bewertung bis Ende 2001 gefordert hat,
- E. in der Erwägung, dass es im Zusammenhang mit der Entlastung 1999 ⁽²⁾ die Befürchtung äußerte, dass sich die Tätigkeiten des Cedefop und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung (Turin) überschneiden, und eine Analyse der Vor- und Nachteile einer Zusammenlegung der beiden Einrichtungen forderte,
- F. in der Erwägung, dass der Rechnungshof mit angemessener Sicherheit feststellen konnte, dass der Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2000 abgelaufene Haushaltsjahr zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge insgesamt gesehen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind,

⁽¹⁾ ABl. C 372 vom 28.12.2001, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 15.6.2001, S. 35.

1. nimmt die folgenden in der Haushaltsrechnung des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung ausgewiesenen Zahlen zur Kenntnis:

Haushaltsjahr 2000

	<i>(1 000 Euro)</i>
a) Einnahmen	13 993
1. Zuschuss der Kommission	13 667
2. Sonstige Einnahmen	122
3. Zweckgebundene Einnahmen	204
 b) Ausgaben	 13 152
<i>Rubrik I — Personalausgaben</i>	
1. Zahlungen während des Jahres	6 881
2. Übertragene Mittel	282
 <i>Rubrik II — Verwaltungsausgaben</i>	
1. Zahlungen während des Jahres	781
2. Übertragene Mittel	201
 <i>Rubrik III — Operationelle Ausgaben</i>	
1. Zahlungen während des Jahres	3 021
2. Übertragene Mittel	2 238
 Saldo des Jahres	 - 228
Ergebnis des Jahres	841
Von der Kommission erhaltener Betrag	- 520
Aus dem Vorjahr übertragene und verfallene Mittel	182
Wechselkursdifferenzen während des Jahres	- 34

Zentrum in Thessaloniki

2. bedauert, dass das Cedefop weder den Bemerkungen des Rechnungshofes in seinem Jahresbericht 1999 noch seinen eigenen Zusagen, was die von ihm selbst beschlossenen Verfahren für die Auftragsvergabe bei informatikbezogenen Vorhaben im Bereich der elektronischen Kommunikation betrifft, vollständig Rechnung getragen hat;
3. begrüßt den am 16. Mai 2001 von den griechischen Regierungsstellen gefassten Beschluss, das Eigentumsrecht an dem Gebäude und dem Grundstück in Thessaloniki dem Cedefop zu übertragen;
4. begrüßt den externen Bewertungsbericht des Cedefop, der eine umfassende Übersicht über die Leistung des Zentrums seit der letzten Bewertung im Jahre 1995 liefert; stellt fest, dass im abschließenden Bewertungsbericht die Wirkung der Arbeit des Zentrums seit 1995 und seine Zusammenarbeit mit anderen Organisationen positiv gewürdigt werden;
5. begrüßt den vom Verwaltungsrat aufgestellten Aktionsplan (29. November 2001) als Folgemaßnahme zum abschließenden Bericht über die externe Bewertung des Cedefop; stellt fest, dass im Aktionsplan das Positionspapier der Kommission berücksichtigt wird und die Stichhaltigkeit sämtlicher im Bewertungsbericht formulierten Schlussfolgerungen und Empfehlungen beurteilt wird;

6. begrüßt die Zusage des Cedefop, den Aktionsplan entsprechend den Zielvorgaben und dem angegebenen Zeitplan umzusetzen; begrüßt den Vorschlag, dass der Direktor jährlich (November-Sitzungen) dem Verwaltungsrat über die Fortschritte berichten wird und dass der Verwaltungsrat die Ergebnisse dem Europäischen Parlament übermitteln wird;

Zusammenarbeit mit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung — Turin

7. stellt fest, dass die Bewertung zu dem Schluss kommt, dass die Zusammenarbeit zwischen den beiden Einrichtungen zufrieden stellend ist und dass die Europäische Stiftung für Berufsbildung das Cedefop derzeit angemessen als Bezugszentrum nutzt;
8. begrüßt, dass die beiden Einrichtungen auf Ersuchen der Kommission einen Kooperationsrahmen erstellt haben, der von den Verwaltungsräten des Cedefop und der Europäischen Stiftung für Berufsbildung im März bzw. im Juni 2001 vereinbart wurde; begrüßt, dass in diesem gemeinsamen Rahmenpapier die umfassenden Ziele dieser neuen Zusammenarbeit dargelegt werden, nämlich die Vorbereitung der Beitrittsländer auf eine volle Mitwirkung am Cedefop zum Zeitpunkt des Beitritts, und die Mittel zur Erleichterung der Teilnahme und Mitwirkung der Beitrittsländer an der Entwicklung der Gemeinschaftspolitik in der Übergangsphase;
9. weist mit Nachdruck darauf hin, dass das Zentrum dafür Sorge tragen sollte, dass dieser neue Rahmen für die Zusammenarbeit mit der Europäischen Stiftung für Berufsbildung jetzt uneingeschränkt umgesetzt wird, insbesondere durch umfassenden und häufigen Einsatz der gemeinsamen Arbeitsgruppe, die zu diesem Zweck errichtet worden ist;

Europäisches Parlament

10. beauftragt seine zuständigen Ausschüsse, die Tätigkeiten und Ergebnisse des Zentrums in Thessaloniki und der Stiftung in Turin genau zu überwachen, um beurteilen zu können, wie gut die 2001 abgeschlossene Rahmenvereinbarung wirkt;

Entlastungsbeschluss

11. erteilt dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung auf der Grundlage des Berichts des Rechnungshofes die Entlastung für die Ausführung seines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Verwaltungsrat des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär

Julian PRIESTLEY

Der Präsident

Pat COX

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 10. April 2002****über die Entlastung des Direktors der Europäischen Agentur für Wiederaufbau für die Ausführung ihres Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2000**

(2002/452/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis des Berichts des Rechnungshofs über die Finanzausweise der Europäischen Agentur für Wiederaufbau und die Durchführung der Hilfe für den Kosovo im Jahr 2000, zusammen mit den Antworten der Kommission und der Europäischen Agentur für Wiederaufbau (C5-0673/2001) ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Jahresberichts 2000 der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (KOM(2001) 446),
 - in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 5. März 2002 (C5-0123/2002),
 - gestützt auf Artikel 276 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 93 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle sowie der Stellungnahme des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, Menschenrechte, gemeinsame Sicherheit und Verteidigungspolitik (A5-0101/2002),
- A. in der Erwägung, dass die Kommission bereits im Juli 1999, unmittelbar nach dem Krieg im Kosovo, die Task-Force EG-TAFKO schuf, die die ersten Phasen des Programms für den Wiederaufbau einleiten sollte,
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Agentur für Wiederaufbau im Februar 2000 die Programme der EG-TAFKO übernahm und diese in das Programm für das Jahr 2000 einbezog,
- C. in der Erwägung, dass der Wiederaufbau des Kosovo wegen der weit verbreiteten physischen Zerstörungen und des menschlichen Leids in einer Provinz, die unter den verheerenden Auswirkungen eines von chronischen Unterinvestitionen, Vernachlässigung und Menschenrechtsverletzungen geprägten Jahrzehnts zu leiden hat, weiterhin eine gewaltige Herausforderung darstellt; in der Erwägung, dass die Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Investitionen im Kosovo eine Voraussetzung für eine wirtschaftliche und effiziente Verwaltung der für die Region bereitgestellten EU-Haushaltsmittel darstellt,
- D. in der Erwägung, dass die Strategie der Agentur darauf hinausläuft, von den Soforthilfemaßnahmen, die für die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft im Jahre 1999 charakteristisch waren, zu längerfristigen Maßnahmen überzugehen, die auf einen nachhaltigen Wiederaufbau und eine nachhaltige Erholung abzielen,
- E. in der Erwägung, dass dennoch weit bis ins Jahr 2000 hinein weiterhin Soforthilfemaßnahmen durchgeführt wurden, die in erster Linie die Bereitstellung der öffentlichen Grundversorgung wie Strom, Wasser und Müllabfuhr betrafen, und außerdem Dringlichkeitsmaßnahmen zur Wiederherstellung grundlegender Infrastrukturen wie des Verkehrsnetzes erfolgten,
- F. in der Erwägung, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass die Verwaltung der Agentur und ihre Haushaltsführung im Jahre 2000 sehr effizient waren und es gelungen ist, die meisten der hoch gesteckten Zielvorgaben für das erste Jahr ihrer Tätigkeit in den Bereichen Energie, Wohnungsbau, Verkehr und Landwirtschaft zu erreichen,

(1) ABl. C 355 vom 13.12.2001, S. 1.

- G. in der Erwägung, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass die Agentur die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigt hat und es ihr außerdem gelungen ist, durch eine äußerst flexible Anwendung der geltenden Vorschriften niedrigere Preise zu erzielen und die regionale Wirtschaft zu stimulieren,
- H. in der Erwägung, dass der Rechnungshof mit angemessener Sicherheit feststellen konnte, dass der Jahresabschluss für das zum 31. Dezember 2000 abgeschlossene Haushaltsjahr zuverlässig ist und die zugrunde liegenden Vorgänge insgesamt gesehen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind,
1. nimmt die folgenden in der Haushaltsrechnung der Europäischen Agentur für Wiederaufbau ausgewiesenen Zahlen zur Kenntnis:

Haushaltsjahr 2000

		(1 000 Euro)
a)	Einnahmen	258 788
	1. Zuschuss der Kommission	257 933
	2. Eigene Einnahmen	680
	3. Verschiedene Einnahmen	175
b)	Ausgaben	268 030
	<i>Rubrik I — Personalausgaben</i>	
	1. Zahlungen während des Jahres	4 632
	2. Übertragene Mittel	131
	<i>Rubrik II — Verwaltungsausgaben</i>	
	1. Zahlungen während des Jahres	2 078
	2. Übertragene Mittel	1 670
	<i>Rubrik III — Operationelle Ausgaben</i>	
	1. Zahlungen während des Jahres	139 786
	2. Übertragene Mittel	119 733
	Ergebnis des Jahres	- 9 242
	TAFKO-Zahlungen (außerhalb des Haushaltsplans)	- 26 860
	Wechselkursdifferenzen während des Jahres	- 334
	Saldo des Haushaltsjahres	- 35 768

Finanzkontrolle

2. nimmt Kenntnis von den Antworten der Kommission und der Agentur zu den in Ziffer 68 des Berichts des Rechnungshofes genannten Risiken; wünscht von der Kommission und der Agentur die Zusage, dass regelmäßig vor Ort ausreichende Vorabkontrollen bei den Transaktionen durchgeführt werden; wünscht eine schnelle Verabschiedung des angekündigten Entwurfs zur Änderung der Haushaltsordnung, worin u. a. die Ernennung eines internen Rechnungsprüfers vorgesehen ist;

3. verweist den Direktor der Europäischen Agentur für Wiederaufbau mit Nachdruck auf die notwendige Einhaltung der in der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 ⁽¹⁾ festgelegten Bestimmungen über die Unterrichtung des Europäischen Parlaments, einschließlich der Vorlage eines vierteljährlichen Tätigkeitsberichts (Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung);
4. empfiehlt der Kommission, dem Europäischen Parlament den gemäß Artikel 4 Absatz 14 der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 ausgearbeiteten Jahresbericht spätestens zum 1. Mai jedes Jahres vorzulegen;
5. betont die Notwendigkeit angemessener Untersuchungen — erforderlichenfalls unter Einschluss einer internen Bewertung durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) — jedes begründeten Verdachts von Misswirtschaft und Korruption in Verbindung mit Investitionen zugunsten von Kraftwerken im Kosovo;

Europäische Agentur für den Wiederaufbau

6. beglückwünscht die Agentur zu den im Jahre 2000 bei der Durchführung der Wiederaufbauprogramme erbrachten guten Leistungen und würdigt dabei den persönlichen Einsatz des zugeordneten Personals, das unter oftmals sehr schwierigen Umständen arbeiten musste; weist außerdem darauf hin, dass auch das Personal der EG-TAFKO unmittelbar nach dem Krieg seine Aufgabe in mehr als vortrefflicher Weise erfüllte;
7. stellt fest, dass der größte Posten im Haushalt der Agentur die „Wiederherstellung des Energiesektors“ ist; weist in diesem Zusammenhang auf die für die Bevölkerung unbegreifliche und paradoxe Situation hin, dass sie tagtäglich mit Stromausfällen konfrontiert ist;
8. stellt fest, dass eine engere Zusammenarbeit mit Belgrad wesentlich ist, um die Energiesituation im Kosovo zu verbessern, und die Aufgabe der UNMIK (United Nations Mission in Kosovo) erleichtern wird, kreative Lösungen zu finden, damit die Stromgesellschaft des Kosovo (KEK) den Rechtsstatus einer Körperschaft erhält und Mechanismen geschaffen werden, auf deren Grundlage die internationalen Finanzinstitutionen der KEK Darlehen gewähren, da die Geber keine unbegrenzte Finanzierung durch Zuschüsse für sämtliche Investitionen und den laufenden Bedarf des Kosovo liefern können;
9. begrüßt den im Oktober 2001 mit der Kommission und der Agentur vereinbarten Aktionsplan für den Energiesektor, in dem die Zielvorgaben („Benchmarks“) bestimmt werden, die von der UNMIK und der KEK erreicht werden müssen;
10. lobt den von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geprägten Ansatz der Agentur in den Bereichen Wohnungsbau, Verkehr und Landwirtschaft;

Mission der Vereinten Nationen im Kosovo (UNMIK), Sondergesandter des Generalsekretärs und Kommission

11. fordert die UNMIK auf, die im zwischen der Kommission und der UNMIK vereinbarten Aktionsplan enthaltenen, notwendigen Maßnahmen umzusetzen, insbesondere bezüglich der Notwendigkeit einer Medienkampagne, mit der die Öffentlichkeit für die Probleme des Energiesektors, die zu Verschwendung und schlechter Zahlungsmoral beitragen, sensibilisiert werden soll;
12. fordert die UNMIK ferner auf, eine Verkehrspolitik zu konzipieren, die die Nachhaltigkeit der Investitionen sicherstellen kann; fordert die UNMIK auf, außerdem die Bemerkungen des Rechnungshofes in Bezug auf die Behinderung der landwirtschaftlichen Produktion aufgrund der hohen Zollsätze und Umsatzsteuern auf die Produktionsmittel für die Landwirtschaft zu berücksichtigen;

⁽¹⁾ ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 7.

13. ersucht den Sondergesandten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen im Kosovo, sich intensiver einzusetzen, um einen politischen Rahmen und eine langfristige Strategie zu konzipieren, damit die Nachhaltigkeit der Investitionen aus der EG und der internationalen Investitionen im Kosovo sichergestellt wird; fordert die Kommission, die den EU-Pfeiler der UNMIK finanziert, auf, die Entwicklung einer nachhaltigen Politik und eines Regelungsrahmens mit der UNMIK und den vorläufigen Strukturen der Selbstregierung, insbesondere dem Präsidenten Kosovos, dem Premierminister und der Regierung Kosovos und dem Parlament Kosovos, zu erörtern; verlangt, dass ein Bericht über die Entwicklung der nachhaltigen Politik und des Regelungsrahmens sowie die bei den mit der Kommission vereinbarten sektoralen Aktionsplänen erzielten Fortschritte in den Jahresschlussbericht der UNMIK für 2002 aufgenommen wird; unterstreicht in diesem Zusammenhang die dringende Notwendigkeit, dass die UNMIK die Kapazitäten des Kosovo zur Steuererhebung verbessert, um seine Haushaltseinnahmen zu steigern und eine Versorgung im Bereich des Haushaltsplans zu erreichen; fordert von der UNMIK, in ihrem Bericht in der Mitte und am Ende des Jahres die ergriffenen und geplanten Maßnahmen mit Blick auf die Steigerung der Haushaltseinnahmen des Kosovo anzugeben;
14. fordert die UNMIK auf, bei der KEK eine Rechnungsprüfung des Cashmanagement und der Verfahren zur Auftragsvergabe durchzuführen; verlangt, dass längerfristige Entwicklungsmöglichkeiten des Energiesektors des Kosovo im Lichte der bevorstehenden Studie der Weltbank untersucht werden;

Behörden des Kosovo

15. fordert die zuständigen Behörden des Kosovo auf, die im oben erwähnten Aktionsplan vorgesehenen notwendigen Schritte einzuleiten, um die Steuereinnahmen zu erhöhen, den Stromverbrauch zu drosseln und ein formelles Abkommen über den Stromaustausch mit Serbien und den Nachbarländern abzuschließen, da das Stromerzeugungssystem des Kosovo zu Stoßzeiten Strom einführen und außerhalb der Stoßzeiten Strom ausführen muss;

Entlastungsbeschluss

16. erteilt dem Direktor der Europäischen Agentur für Wiederaufbau auf der Grundlage des Berichts des Rechnungshofs die Entlastung für die Ausführung des Haushalts für das Haushaltsjahr 2000;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Direktor der Europäischen Agentur für Wiederaufbau, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär

Julian PRIESTLEY

Der Generalsekretär

Pat COX

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**vom 25. April 2002**

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2000, Einzelplan II — Rat, Einzelplan IV — Gerichtshof, Einzelplan V — Rechnungshof, Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuss, Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen, Einzelplan VIII — Bürgerbeauftragter und die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für die Haushaltsjahre 1996-1999, Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuss

(2002/453/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

- in Kenntnis der Haushaltsrechnung und der Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2000 (SEK(2001) 530 — C5-0240/2001, C5-0241/2001, C5-0242/2001, C5-0243/2001, C5-0244/2001),
- in Kenntnis des Jahresberichts des Europäischen Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2000, zusammen mit den Antworten der Organe (C5-0617/2001) ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Erklärung des Europäischen Rechnungshofes gemäß Artikel 248 des EG-Vertrags über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge (C5-0617/2001),
- in Kenntnis der Empfehlung des Rates vom 5. März 2002 (C5-0124/2002),
- gestützt auf Artikel 272 Absatz 10 und Artikel 275 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 22 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0094/2002),
- in Kenntnis des zweiten Berichts des Ausschusses für Haushaltskontrolle (A5-0113/2002),
- A. in der Erwägung, dass es dem Parlament obliegt, die wirksame Verwendung der Haushaltsmittel der Europäischen Union auf der Grundlage von Berichten des Rechnungshofes zu überwachen, und dass diese Evaluierung nicht nur eine Bewertung der Art und Weise, wie die Steuergelder ausgegeben werden, sondern auch eine Überprüfung der Wirksamkeit und der Auswirkungen der Haushaltsmittel der Gemeinschaft bei der Umsetzung der in den Verträgen und im abgeleiteten Recht festgelegten politischen Maßnahmen und Ziele umfassen sollte,
- B. in der Erwägung, dass das Konzept des Kostenvorteils von wesentlicher Bedeutung für die Bewertung der Leistungsfähigkeit aller EU-Organe ist,
- C. in der Erwägung, dass es am 4. April 2001 eine EntschlieÙung zum Aufschub des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999, Einzelplan VI — Teil A: Wirtschafts- und Sozialausschuss ⁽²⁾ angenommen hat, analog zu ähnlichen Aufschüben für die Haushaltsjahre 1996, 1997 und 1998,
- D. in der Erwägung, dass durch den Vertrag von Nizza die Beschreibung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses (WSA) derart geändert wurde, dass dieses Organ künftig, wenn der Vertrag von Nizza ratifiziert ist, aus „Vertretern der verschiedenen wirtschaftlichen und sozialen Bereiche der organisierten Zivilgesellschaft“ besteht (Artikel 257 des EG-Vertrags), wohingegen für den Ausschuss der Regionen (AdR) ausdrücklich festgelegt ist, dass seine Mitglieder entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sein müssen (Artikel 263 des EG-Vertrags),

⁽¹⁾ ABl. C 359 vom 15.12.2001.

⁽²⁾ ABl. C 21 E vom 24.1.2002, S. 236.

- E. in der Erwägung, dass es in Ziffer 24 seiner Entschließung vom 31. Mai 2001 zu dem Vertrag von Nizza und der Zukunft der Europäischen Union⁽¹⁾ die Bestimmungen über den WSA, „die den Grad von dessen Repräsentanz in den verschiedenen Sektoren der Gesellschaft erhöhen“, sowie die Bestimmungen über den AdR, die die demokratische Legitimation von dessen Mitgliedern stärken, begrüßte,
- F. in der Erwägung, dass laut der Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁽²⁾, die am 1. Januar 2000 in Kraft trat, der Haushalt des Bürgerbeauftragten künftig in einem eigenen Einzelplan (Einzelplan VIII) innerhalb des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union erfasst wird,
- G. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Haushaltsordnung bei der Anwendung dieser Haushaltsordnung einem Organ der Gemeinschaften gleichgestellt ist,
- H. in der Erwägung, dass der Bürgerbeauftragte zwar vom Europäischen Parlament ernannt wird, bei der Ausführung seiner Aufgaben jedoch völlig unabhängig ist und seit 2000 volle Haushaltsautonomie genießt, die einen von dem für den Generalsekretär des Europäischen Parlaments getrennten eigenen Entlastungsbeschluss rechtfertigt,

Alle Organe betreffende allgemeine Angelegenheiten

1. nimmt die Bemerkungen des Rechnungshofs (in Ziffer 7.3 des Jahresberichts) zur Kenntnis, dass der allgemeine Ansatz, der von den Organen für die Analyse der Haushaltsführung angewandt wurde, die Leser nicht über die wichtigsten Aspekte der Ausgaben des Haushaltsjahres aufklärt; stimmt mit dem Hof darin überein, dass die Organe künftig eine umfassendere Analyse vorlegen sollten, in der auf die Schlüsselindikatoren bei den Ausgaben und die größten Vermögenswerte eingegangen wird und die wichtigsten Einsparungen und Maßnahmen im Hinblick auf die Wirksamkeit ermittelt werden;
2. unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofes (Ziffer 7.66), dass die Organe in Brüssel die Möglichkeit der Einsetzung einer gemeinsamen Struktur für die Verwirklichung der verschiedenen technischen und finanziellen Aspekte bei Immobilienfragen erforschen sollten; legt den Organen nahe, ihre Bemühungen zur Schaffung einer gemeinsamen Struktur in Luxemburg fortzuführen;
3. ersucht alle Organe, den Empfehlungen des Rechnungshofes (Ziffer 7.35) Folge zu leisten, ihre Eingliederungspläne so zu ändern, dass die Mieten, die Ausgaben für den Erwerb von Gebäuden und die anderen Ausgabenarten, wie z. B. Erbpachtvergütungen, die im Hinblick auf einen eventuellen Erwerb geleistet werden, voneinander zu unterscheiden sind;
4. verweist auf Artikel 24 Absatz 2 der Haushaltsordnung, wonach jeder Finanzkontrolleur einen Jahresbericht über seine Tätigkeit zu erstellen hat; fordert, dass jeder dieser Jahresberichte, die in den einzelnen Organen erstellt werden, dem Ausschuss für Haushaltskontrolle des Europäischen Parlaments so schnell wie möglich übermittelt wird, damit diese Berichte bei der Vorbereitung des nächsten Entlastungsbeschlusses berücksichtigt werden können;
5. erinnert daran, dass nach Artikel 24a Absatz 4 der Haushaltsordnung jeder Innenrevisor seinem Organ einen Jahresbericht über seine Tätigkeit vorzulegen hat; fordert, dass diese Berichte dem Ausschuss für Haushaltskontrolle des Europäischen Parlaments übermittelt werden, um dem Ausschuss die Urteilsfindung im Entlastungsverfahren zu erleichtern;
6. weist darauf hin, dass Artikel 24 Absatz 8 der Haushaltsordnung bezüglich der Finanzkontrolleure vorschreibt, dass „Maßnahmen, die mit ihrer Ernennung, ihrer Beförderung, Disziplinarstrafen oder Versetzungen und den verschiedenen Bestimmungen über die Unterbrechung des Dienstes oder das Ausscheiden aus dem Dienst im Zusammenhang stehen, ... Gegenstand von begründeten Verfügungen sein (müssen), die dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zur Kenntnisnahme zu übermitteln sind“; besteht darauf, dass alle derartigen Unterlagen dem Ausschuss für Haushaltskontrolle des Europäischen Parlaments im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Entlastung zugeleitet werden;

(1) ABl. C 47 E vom 21.2.2002, S. 108.

(2) ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1.

Einzelplan II — Rat

7. nimmt Kenntnis von der Antwort des Vorsitzenden des Ausschusses der Ständigen Vertreter vom 25. Januar 2002 auf den Fragebogen des Ausschusses für Haushaltskontrolle vom 6. Dezember 2001 sowie von den in der Folge erhaltenen zusätzlichen Informationen;
8. ist dankbar für die Antworten des Rates zu den haushaltspolitischen Aspekten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik; stellt fest, dass ein wesentlicher Teil der Haushaltsmittel des Rates nun für Aktionen in den Bereichen auswärtige Angelegenheiten, Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie Justiz und Inneres ausgegeben wird und dass die Ausgaben in diesen Bereichen derzeit nicht derselben genauen Überwachung unterliegen wie die Verwaltungsausgaben und die operationellen Ausgaben der anderen Organe;
9. räumt ein, dass das Europäische Parlament und der Rat in der Vergangenheit die Ausführung ihrer jeweiligen Einzelpläne nicht überprüft haben; ist der Auffassung, dass in Anbetracht des zunehmend operationellen Charakters der im Rahmen des Verwaltungshaushalts des Rates finanzierten Ausgaben in den Bereichen Auswärtige Angelegenheiten, Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie Justiz und Innere Angelegenheiten der Anwendungsbereich dieser Vereinbarung dahingehend geklärt werden sollte, dass zwischen traditionellen Verwaltungsausgaben und Tätigkeiten in diesen neuen Politikbereichen unterschieden wird;

Einzelplan IV — Gerichtshof

10. begrüßt, dass in die Vermögensübersicht erstmals der Wert der vom Gerichtshof im Rahmen eines Erbpachtvertrags mit Kaufoption genutzten Gebäude aufgeführt ist;
11. nimmt mit Zufriedenheit die Antwort des Gerichtshofs zur Kenntnis, dass bei der Aufstellung der Vermögensübersicht für das Haushaltsjahr 2001 der Nettobuchwert berichtigt wird, um der vom Rechnungshof festgestellten zu hohen Bewertung der Gebäude (unkorrekte Berechnung des Abschreibungswerts) (Ziffer 7.13) Rechnung zu tragen;
12. nimmt die Feststellung des Rechnungshofs (Ziffer 7.14) zur Kenntnis, dass die Zuverlässigkeit des Wertes für die in der Vermögensübersicht ausgewiesenen sonstigen Sachanlagen in Höhe von insgesamt 9,8 Mio. Euro nicht gesichert ist; stellt fest, dass der Gerichtshof in seinen Antworten darauf eingeht;
13. weist darauf hin, dass zwischen der Erklärung des Rechnungshofs (Ziffer 7.14), der Gerichtshof habe bislang weder das neue informatisierte Bestandsverzeichnis eingeführt noch eine vollständige körperliche Bestandsaufnahme vorgenommen, und den Antworten des Gerichtshofs zum Jahresbericht für 2000 und dem vom Ausschuss für Haushaltskontrolle weitergeleiteten Fragebogen ein offenkundiger Widerspruch besteht;
14. stellt fest, dass in den Antworten des Gerichtshofs jedoch von Unstimmigkeiten zwischen der körperlichen Bestandsaufnahme und den in das neue EDV-System eingegebenen Daten die Rede ist;
15. ersucht den Gerichtshof, im Interesse einer Klarstellung dem Ausschuss für Haushaltskontrolle bis zum 1. Juli 2002 einen umfassenden Bericht vorzulegen, in dem die derzeitige Sachlage hinsichtlich seines informatisierten Bestandsverzeichnisses dargelegt wird;
16. erinnert daran, dass es im Rahmen des Entlastungsverfahrens 1999 den Sonderbericht Nr. 5/2000 des Rechnungshofs⁽¹⁾ über die Ausgaben für die Gebäude des Gerichtshofs (siehe Ziffer 20 des Sonderberichts) geprüft und gefordert hat, vor der ersten Lesung des Haushaltsentwurfs 2002 über die Schlussfolgerungen des gemeinsam mit den luxemburgischen Behörden eingesetzten Sachverständigen unterrichtet zu werden;
17. stellt fest, dass gemäß Ziffer 7.67 des Jahresberichts des Rechnungshofs die fraglichen Ermittlungen über Unstimmigkeiten bei der Inrechnungstellung im Juni 2001 gerade erst begonnen hatten, und dass der Gerichtshof damit rechnet, dass sie im ersten Halbjahr 2002 abgeschlossen sein werden⁽²⁾;

⁽¹⁾ ABl. C 109 vom 14.4.2000.

⁽²⁾ Antworten auf den Fragebogen, Ziffer 4.3.

18. fordert den Gerichtshof auf, dem Ausschuss für Haushaltskontrolle den Sachverständigenbericht über Unstimmigkeiten bei der Inrechnungstellung zuzuleiten, sobald dieser vorliegt, zusammen mit dem gesonderten Bericht des Sachverständigen über die Bestimmung derjenigen Ausgabenposten, die nicht in den endgültigen Kontenabschluss aufgenommen werden sollten;
19. stellt fest, dass der Rechnungshof fünf Fälle festgestellt hat (Ziffer 7.27 des Jahresberichts), bei denen die Gründe für die Beantragung der Ausnahme von der Ausschreibungspflicht fragwürdig waren, wovon sich vier auf den Gerichtshof bezogen und wo in einem Fall (der ebenfalls den Gerichtshof betraf) ein Beschaffungsbedarf offenbar in mehrere Verträge aufgesplittet worden war; nimmt die Antworten des Gerichtshofs zur Kenntnis, die die in allen fünf Fällen angewandten Verfahren rechtfertigen; unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs (Ziffer 7.30), dass „alle Organe gleiche Schwellenwerte anwenden sollten, wenn sie entscheiden, ob eine vorgeschlagene Auftragsvergabe von Dienstleistungen, Bau- oder sonstigen Leistungen in den Anwendungsbereich der Richtlinien 92/50/EWG und 93/36/EWG über öffentliche Aufträge fällt“;
20. stellt fest, dass es immer länger dauert, bis der Gerichtshof seine Urteile fällt, und dass die Zahl der unerledigten Fälle weiter zugenommen hat, und fordert den Gerichtshof und den Rechnungshof auf, eine genaue Bewertung der Ursachen dafür vorzunehmen, um insbesondere festzustellen, was in den vom Vertrag vorgesehenen Rechtsprechungsverfahren begründet ist und was von zu beseitigenden Verwaltungsmissständen und von unzureichenden personellen und materiellen Mitteln herrührt;

Einzelplan V — Rechnungshof

21. nimmt den Bericht des unabhängigen Rechnungsprüfers (KPMG Audit, Luxemburg) über die Rechnungslegung des Rechnungshofes zum Haushaltsjahr 2000 ⁽¹⁾ zur Kenntnis;
22. verweist darauf, dass der Rechnungshof zwar eine einzige Zuverlässigkeitserklärung auf der Grundlage des konsolidierten Rechnungsabschlusses für alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft gemäß Artikel 248 Absatz 1 des EG-Vertrags abgibt, dass diese Zuverlässigkeitserklärung jedoch Bemerkungen über die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der von den einzelnen Organen vorgenommenen Transaktionen enthält (Ziffer 7.6); ersucht den Hof im Interesse größerer Transparenz, die Möglichkeit der Abgabe getrennter Zuverlässigkeitserklärungen für jedes einzelne Organ in seinem nächsten Jahresbericht zu prüfen;
23. begrüßt, dass durch den Vertrag von Nizza Artikel 248 Absatz 1 dahin gehend ergänzt wurde, dass die Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung „durch spezifische Beurteilungen zu allen größeren Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft ergänzt werden kann“;
24. fordert den Rechnungshof auf, die Zuverlässigkeitserklärung zu einem Instrument zu machen, das es der Entlastungs- und der Haushaltsbehörde ermöglicht, die Fortschritte bei der Haushaltsführung und -kontrolle längerfristig zu vergleichen und zu überwachen und diese möglichst auch zu quantifizieren;
25. legt dem Rechnungshof nahe, sich mit der Kommission auf eine gemeinsame Methode zur Berechnung von Fehlerquoten nach Generaldirektion oder Ausgabenkategorie zu verständigen; schlägt vor, dass der Hof dabei Daten aus den Mitgliedstaaten heranzieht, die aus obligatorischen Kontrollen in den Bereichen Landwirtschaft und Strukturfonds gewonnen werden, um die Stichproben zu verbessern; erwartet vom Hof, dass er eine Gesamtfehlerquote und die einzelnen Fehlerquoten nach Generaldirektion oder Ausgabenkategorie im Rahmen der Entlastung für 2001 veröffentlicht;
26. begrüßt, dass im Jahresbericht 2000 und in den im Laufe des Jahres veröffentlichten Sonderberichten hinsichtlich der Forderung des Parlaments nach einer „namentlichen Benennung“ einzelner Mitgliedstaaten, bei denen festgestellt wurde oder die in dem Verdacht stehen, dass sie den Schutz der finanziellen Interessen der Union nur mangelhaft gewährleisten, bereits Hinweise auf einzelne Mitgliedstaaten enthalten sind; bedauert, dass der Rechnungshof ⁽²⁾ es nicht für angebracht hält, in einem Anhang zum Jahresbericht die in jedem Mitgliedstaat festgestellten individuellen Verfehlungen in leicht lesbarer Weise aufzulisten;

⁽¹⁾ ABl. C 312 vom 7.11.2001.

⁽²⁾ Antworten auf den Fragebogen, Ziffer 6.1.

27. begrüßt, dass der Rechnungshof einer besseren Darstellung seiner Prüfbemerkungen in seinen Berichten vorrangige Bedeutung beimisst, damit diese durch die Verwendung informativerer Überschriften und genauer hervorgehobener Empfehlungen benutzerfreundlicher werden, wartet jedoch immer noch auf diesbezügliche Maßnahmen, bevor es ein Urteil über ihren Erfolg abgibt;

Forderungen an den Rechnungshof

28. stellt fest, dass die Mitglieder des Rechnungshofes bei der Amtsübernahme gemäß ihrem Verhaltenskodex ein Formular mit Informationen über ihre finanziellen Interessen und Vermögenswerte ausfüllen, das dem Präsidenten des Hofes zugeleitet wird; vertritt die Ansicht, dass diese Erklärungen ebenso wie die der Mitglieder des Europäischen Parlaments und der Kommission, wie in Ziffer 18 seines Beschlusses vom 4. April 2001 über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999 Einzelplan VI — Gerichtshof, Einzelplan V — Rechnungshof, Einzelplan VI — Teil B: Ausschuss der Regionen ⁽¹⁾ gefordert, im Internet veröffentlicht werden sollten; fordert den Hof auf, in seiner neuen Zusammensetzung nach den neuen Ernennungen zum 1. Januar 2002 einen formellen Beschluss zu dieser Frage zu fassen und ihn dem Ausschuss für Haushaltskontrolle bis zum 1. Juli 2002 schriftlich zu übermitteln;
29. fordert den Rechnungshof auf, in sein Arbeitsprogramm für 2003 auch einen Zeitplan aufzunehmen, aus dem hervorgeht, wann mit der Fertigstellung der Sonderberichte des Rechnungshofs zu rechnen ist;
30. wiederholt seine in Ziffer 19 seines oben genannten Beschlusses vom 4. April 2001 formulierte Forderung an den Hof, seine Kontrolltätigkeit auch auf den Rat auszudehnen und so dem Parlament zu ermöglichen, gegebenenfalls Anmerkungen zur Ausführung des Haushaltsplans dieses Organs im Rahmen des Entlastungsverfahrens zu machen;
31. stellt erfreut fest, dass im Jahresbericht für 2000 Bemerkungen zum Rat enthalten sind (Dienstreisekosten, Aufnahme von Abschreibungen der Gebäude in die Vermögensübersicht), auf die der Rat auch antworten will (Ziffern 7.2 und 7.12);

Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuss (WSA)

Kostenwirksamkeit

32. unterstreicht, dass es dafür Verantwortung trägt, dass den Anliegen der europäischen Steuerzahler Rechnung getragen wird, und dass es verpflichtet ist, die Kostenwirksamkeit sicherzustellen;
33. verweist darauf, dass die Auffassungen einiger der im WSA vertretenen Organisationen in den letzten Jahren in zunehmendem Maße durch das Europäische Parlament vermittelt wurden;
34. stellt fest, dass das erstmals im Vertrag von Maastricht erwähnte Sozialprotokoll, das später in die Sozialvorschriften des EG-Vertrags (Artikel 138 EGV) aufgenommen wurde, eine Anhörung der Sozialpartner bei der Festlegung der politischen Maßnahmen vorsieht;
35. verweist darauf, dass der WSA bei der Festlegung der politischen Maßnahmen lediglich konsultiert werden und Empfehlungen machen kann, wohingegen der soziale Dialog zu rechtsverbindlichen Vorschriften führen kann;
36. ist einerseits darüber besorgt, dass die Sozialpartner Kritik daran üben, dass ihnen für den sozialen Dialog nicht genügend Ressourcen zur Verfügung stehen, und stellt andererseits fest, dass das endgültige Budget des WSA im Jahr 2000 80 976 436 Euro betrug; stellt ferner fest, dass seine jährlichen Ausgaben ⁽²⁾ im Zuge der Erweiterung bis zum Jahr 2004 vermutlich auf 99,6 Mio. Euro ansteigen werden (obwohl darin auch gemeinsame Kosten mit dem Ausschuss der Regionen enthalten sind);
37. verweist darauf, dass es erstmals seit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam und seit Einführung des sozialen Dialogs die Gelegenheit hatte, die Kostenwirksamkeit des WSA zu bewerten;

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 15.6.2001, S. 38.

⁽²⁾ Bericht des WSA an die Haushaltsbehörde vom Oktober 2001.

38. erkennt an, dass der WSA als Forum für Interessengruppen dienen kann, die sonst nicht in der Lage wären, sich auf EU-Ebene Gehör zu verschaffen;
39. vertritt die Ansicht, dass sich wirklich die Frage stellt, ob es kostenwirksam ist, gleichzeitig am WSA und am sozialen Dialog festzuhalten;
40. verweist darauf, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, die Mitglieder des WSA zu benennen; legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre Vertretungen im WSA im Rahmen der anstehenden Erneuerung ihrer Mitgliedschaften sorgfältig zu überprüfen;
41. vertritt die Ansicht, dass die Mitglieder des WSA ihre Anstrengungen verbessern müssen, um sicherzustellen, dass die Informationen über die Aktivitäten des WSA auch die Basis erreichen, z. B. Gewerkschaftler in den Mitgliedstaaten;
42. legt dem WSA nahe, seine Modernisierungsanstrengungen fortzusetzen;
43. ersucht den WSA, seine Anstrengungen zu verdoppeln, um ein möglichst weit gespanntes Netz nationaler Kontakte zur Verbesserung der Sichtbarkeit des WSA zu nutzen;
44. fordert die Kommission auf, die Effizienz und den Stellenwert des WSA im Zusammenhang mit den ca. 300 bestehenden beratenden Gremien und Ausschüssen, die sich um die Kommission herum gruppieren, neu zu überdenken, um Überschneidungen und Doppelarbeit zu vermeiden;

OLAF-Bericht

45. erinnert daran, dass es in den Entlastungsverfahren früherer Jahre beschlossen hat, seinen Entlastungsbeschluss für den WSA für die Haushaltsjahre 1996, 1997, 1998 und 1999 bis zur Klärung der Unregelmäßigkeiten betreffend die Zahlung der Dienstreisekosten der Mitglieder in den Jahren 1995-1996 aufzuschieben;
46. verweist auf Ziffer 2 seiner EntschlieÙung vom 7. Oktober 1998 zur Unterrichtung des Wirtschafts- und Sozialausschusses über die Gründe für den Aufschub des Beschlusses zur Entlastung betreffend den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1996, Einzelplan VI — Teil A: Wirtschafts- und Sozialausschuss⁽¹⁾, in der es die Befassung des Rechnungshofs und der UCLAF in dieser Frage forderte im Hinblick auf
 - i) die Prüfung der Zuverlässigkeit des neuen vom Rechnungshof empfohlenen Erstattungssystems und der Bedingungen des Ausgleichs der zu Unrecht gezahlten Ausgaben und
 - ii) die Definition jeder Form der Involvierung und Verantwortung der Verwaltung für die buchmäßige Erfassung, Bindung, Anweisung und Feststellung der Ausgaben;
47. stellt fest, dass nach seiner oben genannten EntschlieÙung vom 7. Oktober 1998
 - der Rechnungshof in seinem Jahresbericht für 1999 bestätigte, dass der WSA zwischen Ende 1998 und Anfang 2000 die in seiner Stellungnahme Nr. 7/98⁽²⁾ für die Reform seiner Vorschriften und Regelungen für die Zahlung von Vergütungen an seine Mitglieder empfohlenen Maßnahmen schrittweise umgesetzt hat;
 - OLAF⁽³⁾ am 30. Juli 2001 den Abschlussbericht mit seinen Schlussfolgerungen und Empfehlungen zur Erstattung der Reisekosten der Mitglieder des WSA in den Jahren 1995 und 1996 fertiggestellt hat;

⁽¹⁾ ABl. C 328 vom 26.10.1998, S. 115.

⁽²⁾ Stellungnahme Nr. 7/98 zur Wirksamkeit der vom WSA praktizierten Wiedereinziehungsmethoden sowie über das vom WSA neu eingeführte Verwaltungs- und Erstattungssystem für Reisekosten.

⁽³⁾ Die Untersuchungseinheit, die UCLAF mit Wirkung vom 1. Juli 1999 abgelöst hat (<http://europa.eu.int/comm/dgs/olaf/mission/en.htm>).

48. bedauert jedoch, dass OLAF der Vorsitzenden des Ausschusses für Haushaltskontrolle keine Kopie des Abschlussberichts zusenden wollte;
49. stellt fest, dass OLAF nach seiner regelmäßigen Praxis dem WSA seinen Bericht unter der Annahme übermittelte, dass der WSA dafür zuständig ist, ihn an das Europäische Parlament weiterzuleiten;
50. nimmt die Feststellung des OLAF-Überwachungsausschusses (Protokoll der Sitzung des Überwachungsausschusses vom 15. und 16. Januar 2002) zur Kenntnis, dass OLAF nicht in der Lage war, diesen Fall angemessen zu behandeln und mit seiner Untersuchung auf der ganzen Linie gescheitert ist;
51. schließt sich der Forderung des Überwachungsausschusses an, dass die Gründe für dieses Scheitern schonungslos offen gelegt werden müssen, und stellt fest, dass bisher keine glaubwürdige Erklärung dafür gegeben worden ist,
 - a) dass die Ermittler von ihren Vorgesetzten offenbar daran gehindert worden sind, einen Fragebogen an alle betroffenen Mitglieder des WSA zu schicken,
 - b) dass selbst die 60 am meisten betroffenen Mitglieder des WSA von OLAF nicht befragt worden sind,
 - c) dass auch die in der fraglichen Zeit verantwortlichen Generaldirektoren und Generalsekretäre des WSA von OLAF nicht befragt worden sind, obwohl der Vorwurf im Raum stand, sie hätten die jahrelang und in großem Stil aufgetretenen Betrügereien bei den Reisekostenerstattungen gedeckt und vertuscht,
 - d) dass die belgischen Justizbehörden nicht rechtzeitig eingeschaltet worden waren und dass die OLAF-Ermittler bereits wussten, dass der Justiz keine andere Wahl mehr bleiben würde, als die Angelegenheit wegen Verjährung zu den Akten zu legen;
52. ersucht den OLAF-Überwachungsausschuss, den Ausschuss für Haushaltskontrolle über das Ergebnis seiner weiteren Untersuchungen in dieser Angelegenheit zu unterrichten; erwartet, dass Disziplinarverfahren eingeleitet werden, falls sich der Verdacht erhärtet, dass sich die Hierarchie von OLAF in diesem Fall grob fahrlässig verhalten hat und das Vorgehen von einigen Beamten deren Untersuchungskompetenz in Frage stellt;
53. vertritt die Ansicht, dass Verfahren erarbeitet werden müssen, die es dem zuständigen Ausschuss des Parlaments ermöglichen, von OLAF Zugang zu Berichten zu erhalten, die das Entlastungsverfahren unmittelbar betreffen; erkennt an, dass derartige Informationen auf vertraulicher Basis behandelt werden müssen, wo gerichtliche oder ähnliche Ermittlungen noch im Gange sind; ersucht OLAF, Vorschläge für die gemeinsame Nutzung derartiger Informationen in künftigen Fällen vorzulegen, gegebenenfalls mit den geeigneten Schutzvorkehrungen;
54. begrüßt, dass der amtierende Präsident und der Generalsekretär des WSA bereit sind, eine Kopie des OLAF-Berichts, wenn auch auf vertraulicher Basis, sowie aller weiteren von der Vorsitzenden des Ausschusses für Haushaltskontrolle und der Berichterstatterin angeforderten Dokumente bereitzustellen;
55. bedauert, dass sich der Bericht von OLAF so sehr verzögert hat und nunmehr zu spät kommt, um seine Empfehlungen für die Wiedereinziehung weiterer Beträge von seinen Mitgliedern bzw. für disziplinarische Verfahren gegen Beamte umzusetzen;
56. stellt fest, dass die belgischen Justizbehörden im August 2001 beschlossen haben, die Angelegenheit zu den Akten zu legen und keine weiteren Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem mit der Begründung, dass die aufgedeckten Tatsachen mittlerweile so weit zurücklagen, dass sie unter die belgischen Verjährungsvorschriften fielen;
57. stellt ernsthafte Mängel in dem Bericht fest, wie das Versäumnis von OLAF, die Generalsekretäre des WSA, die zur Zeit der betreffenden Vorfälle und unmittelbar danach im Amt waren, in deren Eigenschaft als Anweisungsbefugte zu befragen; bedauert, dass es anhand der wesentlichen Erkenntnisse des Berichts nicht möglich war, das Ausmaß der Verantwortung der Verwaltung voll und ganz festzustellen;
58. verweist darauf, dass es dem WSA selbst offen gestanden hätte, die Angelegenheit bei der UCLAF oder den belgischen Justizbehörden anzuzeigen, als er erstmals über die Ergebnisse der Ermittlungen seines Finanzkontrolleurs im Jahr 1996 informiert wurde, dass er dies jedoch nicht getan hat;

59. hält es für bedauerlich, dass so viel Zeit verstreichen konnte, und bedauert ferner das offenkundige Fehlen wirklicher Bemühungen der Verantwortungsträger im WSA zur entsprechenden Zeit, um frühzeitig Abhilfe zu schaffen, obwohl die gravierenden Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Erstattung von Dienstreisekosten 1995-1996 genau bekannt waren;
60. bedauert, dass OLAF bei der Durchführung seiner Untersuchungen dadurch behindert wurde, dass einige Fluglinien nur ungern bestätigen wollten, dass bestimmte von Mitgliedern des WSA geltend gemachte Reisen auch tatsächlich durchgeführt wurden; hält es für inakzeptabel, dass die rechtmäßigen Ermittlungen von OLAF auf diese Art und Weise behindert werden; ersucht OLAF, Vorschläge für ein energischeres Vorgehen in solchen Situationen vorzulegen, falls diese künftig wieder auftreten;
61. erkennt an, dass die Mitglieder des WSA außer der Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten von diesem Organ keine weitere Vergütung für ihre für das Organ durchgeführten Aktivitäten erhalten;
62. stellt fest, dass der WSA für das Haushaltsjahr 2000 und die Zeit seither ein umfangreiches Modernisierungsprogramm eingeleitet hat ⁽¹⁾, das unter anderem folgende Punkte umfasst:
- Neuorganisation seiner Beschlussfassungsgremien einschließlich der Verringerung der Zahl der Präsidiumsmitglieder,
 - Erhöhung der Anzahl der Verwaltungskontrollen über die Erstattung der Auslagen der Mitglieder,
 - generelle Abwicklung der Zahlungen per Banküberweisung,
 - Vorbereitungsarbeiten zur Ausarbeitung eines Mitgliederstatuts;
- erwartet vom Wirtschafts- und Sozialausschuss, dass er in den nächsten Jahren in diesem Sinne weiter arbeitet;
63. stellt fest, dass es der WSA versäumt hat, alle möglichen Anstrengungen zu unternehmen, um den für den Steuerzahler entstandenen Schaden zu begrenzen und so weit als möglich wieder gut zu machen; erinnert in diesem Zusammenhang daran,
- a) dass dieser Schaden vom WSA angesichts der jahrelangen Betrügereien von vornherein viel zu niedrig angesetzt worden war und dass allein für die Jahre 1995 und 1996 ein Betrag von 830 185,77 Euro hätte zurückgefordert werden müssen,
 - b) dass nur 167 432,39 Euro auch tatsächlich zurückgezahlt wurden und der WSA auf die Einziehung des verbleibenden Rests offenbar verzichtet hat;

Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen (AdR)

64. entnimmt den Antworten des AdR zum Bericht des Rechnungshofs (Ziffer 7.22), dass der Ausschuss die Ergebnisse der von anderen Institutionen durchgeführten Ausschreibungen — aus formalen Gründen oder weil seine besonderen Bedürfnisse nicht berücksichtigt werden — nicht nutzen kann;
65. fordert die größeren Organe im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Effizienz auf, stärkeren Gebrauch von interinstitutionellen Ausschreibungen zu machen und im Vorbereitungsstadium dieser Ausschreibungen möglichst sicherzustellen, dass den spezifischen Bedürfnissen der kleineren Institutionen Rechnung getragen wird; fordert alle Organe auf zu prüfen, ob die Ausschreibungsverfahren anderer Institutionen auf der Grundlage der „wechselseitigen Anerkennung“ herangezogen werden können;
66. stellt fest, dass die Gemeinsame Organisationsstruktur mit dem WSA mit Wirkung vom 1. Januar 2000 von einer Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Ausschüssen abgelöst wurde, die weiterhin gemeinsame Aktionen in der Mehrzahl der Abteilungen, jedoch eine Autonomie in den Finanz- und Personalabteilungen vorsieht; fordert den AdR auf, dem Ausschuss für Haushaltskontrolle und dem Haushaltsausschuss bis zum 1. Juli 2002 einen Bericht mit einer Bewertung der haushaltspolitischen Vorteile einer Beibehaltung getrennter Finanz- und Personalabteilungen der beiden Ausschüsse zu unterbreiten;

⁽¹⁾ „Der WSA auf dem Weg zur Modernisierung“, Oktober 2000.

Gebäudepolitik (WSA und AdR)

67. stellt fest, dass der WSA und der AdR am 15. Dezember 2000 jeweils Erbpachtverträge mit Kaufoption für das Belliard- und das Montoyer-Gebäude mit einer Laufzeit von 27 Jahren geschlossen haben;
68. begrüßt die Antwort des WSA und des AdR (zu Ziffer 7.33), dass der Wert des Montoyer-Gebäudes und der des Belliard-Gebäudes in ihren Bilanzen für 2001 ausgewiesen werden, zusammen mit der bereits geleisteten Vorschusszahlung von 26 Mio. Euro;
69. erinnert an die Schlussfolgerung des Rechnungshofs (Ziffer 7.68), wonach „die Ausschüsse (WSA und AdR) bei Übernahme und Neuverhandlung eines Vertrags für das Belliard-Gebäude, das zuvor vom Parlament belegt war, in eine schwierige Lage versetzt wurden, weil das Parlament die Übernahme des Gebäudes zur Auflage gemacht hatte, für das vom Parlament ein Mietvertrag mit einer Laufzeit bis 2007 unterzeichnet worden war“;
70. verweist darauf, dass es sich in Ziffer 9 seiner oben genannten Entschließung vom 4. April 2001 zum Aufschub der Entlastung des WSA für 1999 „verpflichtete, die Bedingungen dieser Vereinbarung im nächstjährigen Entlastungsverfahren zu prüfen“;
71. stellt fest, dass die wesentlichen Punkte der umfassenden Vereinbarung folgende sind:
 - das Parlament wurde von seiner Verpflichtung zur weiteren Anmietung des Belliard-Gebäudes bis 2007 befreit;
 - die Eigentümer erstatten dem Parlament die Mietzahlungen für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2001 zurück;
 - die beiden Ausschüsse erstatten dem Parlament die Mietzahlungen während des Jahres 2000;
 - das Parlament wird von seiner Verpflichtung befreit, das Gebäude bei Beendigung des Mietvertrags wieder in seinen ursprünglichen Zustand zu versetzen;
 - die beiden Ausschüsse werden Ende 2003 oder Anfang 2004 ein ihren Bedürfnissen angepasstes Gebäude mit modernen technischen Einrichtungen beziehen, das hohen ökologischen Standards gerecht wird;
 - die Bedingungen sehen auch eine Vorschusszahlung von 26 Mio. Euro zur Finanzierung der spezifischen Bedürfnisse der beiden Ausschüsse in einem von den Eigentümern vollständig renovierten Gebäude sowie eine jährliche indexierte Zahlung von 8,28 Mio. Euro vor (die sich für die Zeit der Renovierungsarbeiten auf 6 709 288 Euro verringert);
 - die Ausschüsse haben die Option, das Eigentum für 1 Euro zu erwerben;
72. erinnert daran, dass der Vorsitzende und der Berichterstatter des Haushaltsausschusses den WSA und den AdR mit Schreiben vom 17. Oktober 2000 darüber unterrichtet haben, dass die Unterzeichnung des Vertrags mit den Grundsätzen in Einklang steht, die das Parlament am 28. März 2000 festlegte, als es die Mittelübertragung von 26 Mio. Euro zur Finanzierung der spezifischen Bedürfnisse für den Betrieb der beiden Ausschüsse genehmigte; verweist darauf, dass der Haushaltsausschuss deshalb keine Einwände gegen die Unterzeichnung zweier Erbpachtverträge mit 27jähriger Laufzeit für das Belliard-Gebäude und das Montoyer-Gebäude durch die beiden Ausschüsse hatte;
73. weist jedoch auf die Bemerkung des Rechnungshofs [Ziffer 7.27 Buchstabe c)] hin, dass der Mietvertrag auch Renovierungsarbeiten umfasste, die in der Ausschreibung nicht enthalten waren; stellt fest, dass die beiden Ausschüsse in ihren Antworten nicht auf diesen Punkt eingehen;
74. stellt fest, dass die beiden Ausschüsse auf die Anregung des Rechnungshofs (Ziffer 7.68) antworteten, der Vertrag solle neu ausgehandelt werden, um eine eventuell vorgezogene Rückzahlung unter wirtschaftlich vernünftigen Bedingungen zu ermöglichen; stellt jedoch fest, dass die Eigentümer nicht bereit waren, akzeptable Bedingungen anzubieten, und dass die beiden Ausschüsse deshalb die Verhandlungen unterbrochen hatten;

75. verweist darauf, dass die am 15. Dezember 2000 unterzeichneten Verträge zwar den Vorteil haben, dass die beiden Ausschüsse in modernsten Räumlichkeiten untergebracht werden, die ihren Bedürfnissen angepasst sind und die letztlich voll in ihr Eigentum übergehen werden, und die finanzielle Belastung eines Gebäudes vom Parlament genommen wird, das nach dem Bezug des D3-Gebäudes (Spinelli) nicht mehr erforderlich war, dass jedoch das Belliard-Gebäude etwa sechs Jahre lang nicht genutzt wurde, aber gleichzeitig von September 1997 bis Ende 2003 bzw. Anfang 2004 weiterhin dafür Miete aus dem Gemeinschaftshaushalt gezahlt werden muss;
76. stellt ferner fest, dass der Umzug in das Belliard-Gebäude weitere finanzielle Auswirkungen haben wird wie etwa:
- die Kosten der Umzüge von den derzeitigen Räumlichkeiten des WSA und des AdR im Ravenstein-Gebäude;
 - die Kosten der Renovierung des Ravenstein-Gebäudes vor der Rückgabe an die Eigentümer nach 40jähriger Nutzung;
 - die zusätzlichen Planstellen in den Stellenplänen der Ausschüsse, die für das Management des Belliard-Projekts erforderlich sind;
77. stellt fest, dass die Eigentümer durch die Übernahme des Belliard-Gebäudes durch den WSA vermieden haben, dass sie im Jahr 2007 ein abgenutztes Gebäude wieder in Besitz nehmen, das ein gewisses Maß an Asbest-Verseuchung aufweist⁽¹⁾ und deshalb eine allein auf ihre Kosten durchzuführende umfassende Renovierung erfordern würde, um es wieder vermieten zu können;
78. unterstützt die Empfehlung des Rechnungshofs (Ziffer 7.66), die in den Antworten der Organe auf breite Zustimmung stieß, eine gemeinsame Struktur für die Verwirklichung der verschiedenen technischen und finanziellen Aspekte bei Immobilienvorhaben der EU-Organe in Brüssel und Luxemburg zu schaffen;

Einzelplan VIII — Bürgerbeauftragter

79. erinnert daran, dass es in Ziffer 41 seines Beschlusses vom 4. April 2001 betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1999, Einzelplan I — Europäisches Parlament/Anlage Bürgerbeauftragter⁽²⁾ auf die Notwendigkeit hinwies, die Annullierung eines erheblichen Teils der verfügbaren Mittel des Bürgerbeauftragten zu vermeiden;
80. stellt fest, dass bei der Ausführung des Haushalts des Bürgerbeauftragten für 2000 der Anteil der ursprünglich annullierten Mittel 17,52 % betrug (1999: 14,46 %, 1998: 8,58 %), was einen Aufwärtstrend bedeutet; wiederholt seine Forderung an den Bürgerbeauftragten, die Verwendung der ihm von der Haushaltsbehörde zur Verfügung gestellten Mittel zu verbessern;

Entlastungsbeschlüsse

81. erteilt dem Generalsekretär des WSA die Entlastung für die Haushaltsjahre 1996 und 1997;
82. erteilt dem Generalsekretär des Wirtschafts- und Sozialausschusses Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 1998 und 1999;

⁽¹⁾ Fortschrittsberichte WSA/AdR an den Haushaltsausschuss, 6.10.2000 und 14.6.2001.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 15.6.2001, S. 25.

83. erteilt dem Kanzler des Gerichtshofs, den Generalsekretären des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie dem Bürgerbeauftragten Entlastung für die Ausführung ihrer Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2000;
84. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission, dem Gerichtshof, dem Rechnungshof, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen und dem Bürgerbeauftragten zu übermitteln und im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlichen zu lassen.

Der Generalsekretär

Julian PRIESTLEY

Der Präsident

Pat COX
